Protokolle

der Kommiſſion für die zweite Leſung

des

Entwurfs des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

Im Auftrage des Reichs-Juſtizamts

bearbeitet von

Dr. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,

Dr. Gebhard,
Großh. bad. Geheimer Rath,

Dr. Spahn,
Königl. preuß. Kammergerichtsrath.

Band IV.

Familienrecht.

Berlin SW. 68
Wilhelmſtraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Nachdruck 1983

264. (2. Theil.) (S. 4863 bis 4868.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des vierten Buches über das Familienrecht ein, dessen erster Abschnitt von der Ehe handelt, und wandte sich dem ersten Titel über die Eingehung der Ehe zu.

Zu diesem Titel lag ein genereller Antrag vor, welcher die Bestimmungen desselben mehr, als dies im Entw. geschehen ist, mit dem kanon. Rechte in Einklang zu bringen beabsichtigte. Seine Einzelvorschläge sind zu den §§. 1231, 1233, 1236, 1237, 1237a, 1245 mitgetheilt.

Von anderer Seite war beantragt, falls den vorerwähnten Abänderungsvorschlägen nicht stattgegeben werden sollte, den ganzen ersten Titel des vierten Buches zu streichen. Der Antragsteller erklärte sich aber damit einverstanden, daß zunächst die einzelnen Paragraphen des Titels durchberathen würden und demnächst eine Schlußabstimmung über den ganzen Titel erfolge. Die Komm. beschloß, diesem Vorschlage gemäß über die §§. 1227 bis 1271 zunächst nur eventuell abzustimmen und demnächst über die Aufrechterhaltung des ersten Titels zu befinden.

II. Vor dem Eintritt in die Einzelberathung des ersten Titels wurde beschlossen, die Anm. zu der Ueberschrift des vierten Buches, als durch die bisherigen Beschlüsse (vergl. die Anm. 1 Nr. 1 zum 1. Abschnitte des 1. Buches des Entw. II) gedeckt, zu streichen. Von einer Seite wurde noch bemerkt, es sei vorzubehalten, hinsichtlich der im Satze 2 der Anm. erwähnten Materien, soweit dieselben nicht unter das in Aussicht genommene Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen würden, eine Entscheidung der Komm. herbeizuführen. Hiermit war man einverstanden. Ehe.

III. Man trat in die Berathung des vom Verlöbnisse handelnden Abschnitts I ein. Zu §. 1227 lagen folgende Anträge vor: Verlöbniß. §. 1227. Verlöbnißwirkung.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Aus dem Verlöbnisse findet eine Klage auf Schließung der Ehe nicht statt.

Der Antragsteller erklärte, daß eventuell der §. 1227 in dieser Fassung mit dem §. 1228 verbunden werden könne.

2. folgende Fassung zu beschließen:

   Durch das Verlöbniß werden die Verlobten zur Eheschließung verpflichtet.

3. zu sagen:

   Durch das Verlöbniß wird ein Anspruch auf Schließung der Ehe nicht begründet.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

Der Antrag 3 will prinzipiell den Standpunkt des Entw. aufrecht erhalten, daß das Verlöbniß überhaupt nicht als ein Rechtsgeschäft zu behandeln sei. Der Antrag 2 entspricht dem kanon. Rechte. Darnach soll das Verlöbniß prinzipiell die Verpflichtung zur Eheschließung begründen, nur die Zwangsvollstreckung soll — nach den aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen der C.P.O. — für einen derartigen Anspruch ausgeschlossen bleiben.

Der Antrag 1 bringt die prinzipielle Frage, ob durch das Verlöbniß eine Verpflichtung zur Eheschließung begründet werde, nicht zur gesetzlichen Entscheidung, sondern beschränkt sich darauf, im Anschluß an einen mehrfach in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. III S. 11 ff.) geäußerten Wunsch auszusprechen, daß keine Klage aus dem Verlöbnisse stattfindet.

Bei der Erörterung wurde von dem Antragsteller zu 3 ausgeführt: dem sittlichen Wesen der Ehe widerstreite es, daß eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Schließung der Ehe eingegangen werden könne. Das Gesetz dürfe ein solches Rechtsgeschäft nicht anerkennen. Man sage freilich, daß, wer sein Wort gegeben habe, dasselbe auch halten müsse. Indessen könne das Gesetz die rechtliche Verpflichtung zu einer Handlung, deren Vornahme, wenn sie nicht auf der rechten ehelichen Gesinnung beruhe, unsittlich sein würde, nicht aufstellen. Mit diesem Standpunkte sei es sehr wohl vereinbar, gemäß §. 1228 eine gewisse Schadensersatzpflicht beim Bruche des Verlöbnisses zuzulassen. Der eigentliche Rechtsgrund dieser Verpflichtung liege aber nicht in dem rechtsgeschäftlichen Karakter des Verlöbnisses, sondern vielmehr darin, daß der Zurücktretende durch den Abschluß des Verlöbnisses bei dem anderen Theile eine Erwartung hervorgerufen und diese Erwartung dadurch getäuscht habe, daß er wegen des Mangels einer ehelichen Gesinnung zurücktrete.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Das Verlöbniß werde regelmäßig in der beiderseitigen Annahme geschlossen, daß ihm demnächst die Eheschließung nachfolgen werde. Es sei nicht richtig, den Satz aufzustellen, daß das Verlöbniß unter keinen Umständen ein Rechtsgeschäft sein könne. Thatsächlich werde dasselbe vielfach als ein solches aufgefaßt und behandelt. Es müsse nothwendig zu Mißverständnissen führen, wenn man an die Spitze der Vorschriften über das Verlöbniß den Satz stelle, daß das Verlöbniß keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe begründe. Man erwecke dadurch den Anschein, als solle damit auch die in dem Verlöbnisse liegende sittliche Verpflichtung negirt werden. Man werde also den §. 1227 nicht aufrecht erhalten können.

Andererseits erscheine es aber auch nicht angemessen, mit dem Antrage 2 den umgekehrten Satz an die Spitze zu stellen. Man müsse vielmehr die Entscheidung der Frage nach dem prinzipiellen Karakter des Verlöbnisses der Wissenschaft überlassen. Für den Gesetzgeber genüge es, den Satz auszusprechen, daß aus dem Verlöbnisse keine Klage auf Eingehung der Ehe zugelassen werde. Dieser Satz sei aber allerdings nothwendig, da sich Mangels einer Bestimmung die Klagbarkeit des Verlöbnisses ergeben und nur die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile nicht zulässig sein würde. Es verstoße aber gegen die Würde des Rechtes, ein prozessualisches Verfahren und ein Urtheil zuzulassen, welchem das

Gesetz aus sittlichen Gründen die Vollstreckung versagen müsse. Man werde sich darnach sachlich für den Standpunkt des Antrags 1 zu entscheiden haben. Ob der in diesem Antrage vorgeschlagene §. 1227 zweckmäßig mit dem §.-1228 zu verbinden sei, könne der Red.Komm. überlassen bleiben. Von einer Seite wurde noch angeregt, das ganze Verlöbnißrecht an den Schluß des Eheschließungsrechts zu stellen; von anderer Seite wurde diesem Vorschlage widersprochen.

§. 1228. Verlöbnißbruch.

IV. Zu dem §. 1228, welcher die Voraussetzung und den Umfang des im Falle des Rücktritts von einem Verlöbnisse zu leistenden Schadenersatzes regelt, war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

> Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten und dessen Eltern für solche Vermögensaufwendungen Ersatz zu leisten, die sie in der Erwartung der Eheschließung gemacht haben. Die gleiche Verpflichtung trifft einen Verlobten, wenn er durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zu dem von diesem erklärten Rücktritte gegegeben hat.
>
> Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

2. zu sagen:

> Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so findet eine Verurtheilung zur Eheschließung nicht statt. Erfolgt der Rücktritt ohne wichtigen Grund, so steht dem anderen Verlobten ein Anspruch auf eine nach den Umständen des Falles billige Schadloshaltung, anderen Personen ein solcher auf den Ersatz derjenigen Vermögensaufwendungen zu, welche sie des Verlöbnisses wegen gemacht haben. Lag der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden groben Verschulden, so ist dieser in gleicher Weise zum Schadensersatze verpflichtet.

Der Antragsteller erklärte, seinen Antrag, soweit derselbe eine Aenderung der Beweislast gegenüber dem Entw. ausspreche, nicht aufrecht erhalten zu wollen.

3. an Stelle des §. 1228 zu bestimmen:

> Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so ist er, wenn nicht ein wichtiger, den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt, gegenüber dem anderen Verlobten, dessen Eltern und dritten Personen, welche an deren Stelle im Interesse des Verlobten thätig geworden sind, ersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Schaden, welcher dem Verlobten, dessen Eltern oder den dritten Personen dadurch zugegangen ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen haben.
>
> Wird der gerechtfertigte Rücktritt eines Verlobten durch grobes Verschulden des anderen Verlobten herbeigeführt, so ist dieser zum Ersatze nach Maßgabe des Abs. 1 verpflichtet.

Einverständniß ergab sich darüber, auch der Antragsteller zu Nr. 2 erläuterte seinen Antrag in diesem Sinne, daß beim Bruche des Verlöbnisses nur Ersatz des wirklich entstandenen negativen Interesses, nicht aber das positive Erfüllungsinteresse solle gefordert werden können.

265. (S. 4869 bis 4886.)

I. (Betrifft Geschäftliches.)

II. Es lagen noch folgende Anträge vor:

4. im §. 1228

a) den Abs. 1 zu fassen:

> Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der andere Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat, die den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Haben an Stelle des anderen Verlobten dessen Eltern oder andere Personen für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht, so können sie unter den gleichen Voraussetzungen Ersatz verlangen. Der Braut sind auch die Nachtheile zu ersetzen, welche das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführt hat.

b) im Abs. 2 statt „einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden" zu setzen „einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten";

5. als §. 1228a folgende Vorschrift aufzunehmen:

> Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund von dem Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch sein Verschulden Grund zum Rücktritte, so kann die Braut, wenn sie durch die Auflösung des Verlöbnisses (durch das Unterbleiben der Eheschließung) besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt wird, eine billige Entschädigung in Geld, unbeschadet der besonderen Ansprüche aus §. 1228, verlangen.

hierzu der Unterantrag:

6. diese Vorschrift zu fassen:

> Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund vom Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch grobes Verschulden Grund zum Rücktritte, so kann die Braut außer dem im §. 1228 bezeichneten Schaden die Nachtheile ersetzt verlangen, welche der Rücktritt vom Verlöbnisse für den Erwerb oder das Fortkommen der Braut herbeiführt.
>
> Ist die Braut besonders schwer gekränkt, so kann sie auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Der S. 3 unter IV mitgetheilte Antrag 2, der mit dem Antrage 2 unter III S. 1 zusammenhing, wurde fallen gelassen.

Schadensersatz.

A. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf die Frage, wie der im Falle des Abs. 1 dem unschuldigen Verlobten zu ersetzende Schaden abgegrenzt werden solle. Nach dem Entw. ist der Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen hat. Nach dem Antrag 1 S. 3 soll Ersatz geleistet werden für solche Vermögensaufwendungen, die der Verlobte in Erwartung der Eheschließung gemacht hat, nach dem Antrage 3 S. 3 für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen hat, nach dem Antrage 4a für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat. Zu Gunsten dieser Fassung zog der Antragsteller zu 3 seinen Vorschlag zurück. Der Antrag 4a enthält weiter die einschränkende Voraussetzung, daß die getroffenen Verfügungen den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Der Antragsteller zu 3 hielt diesen Zusatz mit Rücksicht auf den entsprechend anwendbaren §. 215 des Entw. II für entbehrlich, beantragte aber eventuell den den Umständen nach angemessenen Verfügungen diejenigen gleichzustellen, welche im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffen waren.

In der hier fraglichen Beziehung wurden der Antrag 1 und der Antrag 4a, abgesehen von dem Zusatz, abgelehnt und die Fassung des Entw. angenommen; sodann wurde der im Antrage 4a vorgeschlagenen Beschränkung auf die den Umständen nach angemessenen Verfügungen unter Verwerfung des eventuellen Unterantrags zugestimmt.

Man hatte erwogen:

Mit dem Antrag 1 lediglich von dem Ersatze der Vermögensaufwendungen zu sprechen, gehe nicht an. Der Antragsteller nehme an, daß als Vermögensaufwendung auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sei. Indessen sei zu besorgen, daß der Ausdruck mit Rücksicht auf andere Stellen des Entw. (z. B. §. 601 des Entw. II) und auf die besondere Hervorhebung der Eingehung einer Verbindlichkeit neben den Aufwendungen im §. 1228 in der Praxis enger aufgefaßt werden würde. Der Antrag 1 bezwecke aber ferner die Beschränkung des Anspruchs auf den Ersatz des positiven Schadens, während der Entw. nach den Mot. IV S. 3, 4 den Anspruch auf den dem Verlobten in Folge einer von ihm getroffenen „vermögensrechtlichen Verfügung" entgangenen Gewinn ausdehnen wolle, z. B. in dem Falle, wenn der unschuldige Verlobte eine ihm während des Brautstandes angebotene Anstellung oder sonst einen vermögensrechtlichen Erwerb ausgeschlagen hat. Die Beschränkung des Ersatzanspruchs auf den positiven Schaden sei nicht zu billigen. Sie benachtheilige in unbilliger Weise die ärmeren Volkskreise, bei denen positive Vermögensaufwendungen nicht in erheblichem Umfange vorkommen, der Schaden des unschuldigen Verlobten dagegen häufig durch Verfügungen in Bezug auf die Ausnutzung der Arbeitskraft entstehe. Der Antrag 4a wolle aus diesem Grunde in dem Ersatze des entgangenen Gewinns

über den Entw. noch hinausgehen. Nach der Absicht des Antragstellers, wie er sie erläutert habe, sollten unter den „anderen Verfügungen" alle auf das Vermögen bezüglichen Maßregeln verstanden werden; es solle also z. B. auch der Fall getroffen werden, wenn eine arme Nähterin ohne feste Anstellung, aber mit reichlicher Arbeitsgelegenheit ihren bisherigen Wohnort in Erwartung der Eheschließung aufgebe und dadurch die Arbeitsgelegenheit verliere. Gegen die Erweiterung des Ersatzanspruchs in Gemäßheit des Antrags 4a spreche jedoch das Bedenken, daß dadurch die zur Vermeidung übermäßiger Schadensberechnungen und vielfacher mißlicher Streitigkeiten erforderliche feste Begrenzung des Umfanges des Ersatzanspruchs verloren gehe. Die Fassung des Entw. verdiene hiernach den Vorzug.

Zu billigen sei dagegen der im Antrage 4a vorgeschlagene Zusatz, durch welchen die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs wegen übertriebener Aufwendungen ꝛc. ausgeschlossen werden solle. Es empfehle sich, diese Beschränkung ausdrücklich auszusprechen; die oben erwähnte Ansicht, daß sie sich schon aus der entsprechenden Anwendung des §. 215 des Entw. II ableiten lassen würde, erscheine kaum zutreffend. Neben den den Umständen nach angemessenen die im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffenen vermögensrechtlichen Verfügungen besonders zu erwähnen, sei überflüssig, weil eine derartige Verfügung stets auch als eine den Umständen nach angemessene werde anerkannt werden müssen.

Ersatzberechtigte.

B. Nach dem Entw. und dem Antrag 1 sollen außer dem unschuldigen Verlobten die Eltern desselben unter den gleichen Voraussetzungen wie er selbst im Falle des Abs. 1 ersatzberechtigt sein. Der Antrag 4a, zu dessen Gunsten der Antrag 3 in diesem Punkte zurückgezogen wurde, giebt den Eltern des unschuldigen Verlobten und anderen Personen, welche an Stelle desselben für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht haben, einen Ersatzanspruch, sofern die Aufwendungen den Umständen nach angemessen waren; als eine Aufwendung im Sinne dieses Antrags soll auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sein.

Die Komm. lehnte einen Ersatzanspruch dritter Personen ab, nahm dagegen den Ersatzanspruch der Eltern des unschuldigen Verlobten an. Man war darin einig, daß bezüglich der Eltern nur der Ersatz des durch Aufwendungen oder durch Eingehung einer Verbindlichkeit, nicht auch der Ersatz eines durch andere vermögensrechtliche Verfügungen entstandenen Schadens in Betracht kommen könne.

Man hatte erwogen:

Der Ersatzanspruch der Eltern sei aus den in den Mot. IV S. 4, 5 angeführten Gründen zu billigen. Dagegen empfehle sich nicht, einen Ersatzanspruch dritter Personen nach Maßgabe des Antrags 4a anzuerkennen. Zu Gunsten des Antrags sei geltend gemacht worden, daß sich die bezeichneten Dritten in der gleichen Lage befänden wie die Eltern und daß daher dieselben Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe wie bezüglich der Eltern dafür sprächen, auch ihnen einen Ersatzanspruch zu gewähren. Demgegenüber komme jedoch in Betracht, daß ein derartiger Ersatzanspruch dem geltenden Rechte fremd sei und daß sich ein praktisches Bedürfniß für die Anerkennung desselben nicht bemerkbar gemacht habe. Zwischen den Eltern und dritten Personen bestehe der wesentliche Unterschied,

daß jene eine, wenn auch unvollkommene, rechtliche Verpflichtung zur Ausstattung hätten (vergl. §. 1500), während die Aufwendungen ꝛc. Dritter sich als reine Schenkungen darstellten. Die in dem Antrage bezeichnete Voraussetzung für den Ersatzanspruch Dritter sei so unbestimmt, daß sie zu vielen Zweifeln Anlaß geben würde.

Rücktritt vom Verlöbnisse.

C. Den in §. 1228 Abs. 2 anerkannten Ersatzanspruch des von dem Verlöbnisse zurücktretenden Verlobten und seiner Eltern macht der Entw. davon abhängig, daß der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden gelegen hat, der Antrag 1 davon, daß der andere Verlobte durch sein Verschulden dem zurücktretenden Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte gegeben hat, der Antrag 4b, zu dessen Gunsten der Antrag 3 zurückgezogen wurde, im Anschluß an §. 475 Abs. 1 des Entw. II davon, daß der Grund des Rücktritts in einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten lag. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, im Antrag 1 statt „durch sein Verschulden" zu sagen „durch eine Verfehlung".

Die Komm. lehnte den letzteren Vorschlag ab, ebenso den Antrag 4b und nahm den Antrag 1 an.

Erwogen war:

Wenn gegen die Fassung des Entw. das Bedenken erhoben worden sei, sie könne zu einer zu weit gehenden Anerkennung von Ersatzansprüchen führen, es gehe nicht an, daß ein Ersatzanspruch dem Zurücktretenden schon dann gewährt werde, wenn der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden leichten Verschulden oder in einer nicht gerechtfertigten Verzögerung der Eheschließung lag, so empfehle es sich allerdings, den Entw. mit dem Antrag 1 dahin zu verdeutlichen, daß ein den Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des anderen Verlobten Voraussetzung des Ersatzanspruchs sei. Danach werde je nach den Umständen, insbesondere den Verhältnissen der Verlobten, ein mehr oder weniger hoher Grad des Verschuldens erforderlich sein, um den Rücktritt zu rechtfertigen. Im Uebrigen aber drücke das Wort „Verschulden", wenn es auch freilich nicht in dem sonst angenommenen technischen Sinne gebraucht werde, den Gedanken am Zutreffendsten aus. Würde man, wie auch angeregt worden sei, statt von einem „Verschulden" von einem „Verhalten" des anderen Verlobten sprechen, so wäre damit die Voraussetzung zu weit gefaßt. Auch der Ausdruck „Verfehlung" verdiene nicht den Vorzug. Durch die Voraussetzung einer „groben Verfehlung" würde endlich der oben bezeichnete maßgebende Gesichtspunkt, daß nach den Umständen des Einzelfalls der Rücktritt gerechtfertigt sein müsse, verdunkelt werden.

Defloration-anspruch.

D. Zur Berathung gelangten hierauf die Anträge 5 und 6 und der Satz 3 des Antrags 4a.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 6 abgelehnt; die übrigen Anträge wurden in Folge dessen als erledigt angesehen.

Der Antrag 5 giebt der Braut im Falle ungerechtfertigten Rücktritts des Bräutigams oder des durch das Verschulden desselben gerechtfertigten Rücktritts der Braut selbst neben dem im §. 1228 bestimmten Ersatzanspruch einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung, falls sie durch die Auflösung des Verlöbnisses besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt

wird. Der eventuelle Antrag 6 will den Gedanken des Antrags 5 in näherem Anschluß an die §§. 765, 770 des Entw. II zum Ausdrucke bringen. Der Antragsteller zu 5 erklärte sich mit dieser Fassung und der im Abs. 2 Satz 2 des Antrags 6 vorgeschlagenen Ergänzung seines Antrags einverstanden. Der Antrag 4a giebt der Braut unter der bezeichneten Voraussetzung nur einen Anspruch auf Ersatz der durch das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführten Nachtheile.

Zu Gunsten des Antrags 5 war auf die mit dem Gedanken des Antrags übereinstimmenden Aeußerungen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 12 bis 14, VI S. 592) und der Regierungen von Württemberg und Lippe hingewiesen und ausgeführt worden:

Die Billigkeit verlange dringend die Anerkennung eines über den §. 1228 hinausgehenden Entschädigungsanspruchs der verlassenen Braut, und zwar nur dieser, nicht auch des Bräutigams, denn dieser habe bei der Eingehung des Verlöbnisses die Initiative, er habe die Sachlage geschaffen, aus welcher sich in Folge des Rücktritts die Nachtheile für die Braut ergäben. In Betracht kämen namentlich Fälle wie die, daß es während des Brautstandes zu einer Beischlafsvollziehung, wenn auch ohne Schwängerung, gekommen sei oder daß der Bräutigam durch schwere Verleumdung der Braut diese zum Rücktritte genöthigt habe. Die Gründe, welche die Komm. früher bewogen hätten, im Falle der Beleidigung im Allgemeinen eine Geldentschädigung des Beleidigten abzulehnen (vergl. Prot. 157 unter IV), träfen für den hier fraglichen besonderen Fall nicht zu. Die knappe Bemessung des Ersatzanspruchs, wie sie der §. 1228 vorsehe, würde namentlich in den Gebieten, in denen das geltende Recht eine weitergehende Entschädigung gewähre, das Rechtsgefühl schwer verletzen. Ein Mißbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung im Einzelfalle sei minder bedenklich als das Fehlen derselben in Fällen, in denen das Rechtsgefühl den weiter gehenden Schutz der verlassenen Braut fordere. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter von dem ihm nach dem Antrag einzuräumenden freien Ermessen den richtigen Gebrauch machen werde.

Für den Antrag 4a Satz 3 war geltend gemacht worden: Mit der Auflösung eines Verlöbnisses sei nach den herrschenden Anschauungen für die Braut stets eine Beeinträchtigung der ökonomischen Lage verbunden, insofern die Aussicht auf Verehelichung dadurch gemindert werde. Der Ersatz der für das Fortkommen der Braut herbeigeführten Nachtheile gehöre zum vollständigen Ersatze des negativen Interesses.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Anerkennung eines Ersatzanspruchs der Braut wegen der für ihr Fortkommen durch die Auflösung des Verlöbnisses herbeigeführten Nachtheile führe zu mißlichen spekulativen Prozessen. Die Bemessung der Entschädigung biete für den Richter eine kaum in befriedigender Weise zu lösende Aufgabe. Die Gewährung einer Geldentschädigung für die der Braut zugefügte Kränkung würde im Widerspruche stehen mit dem von der Komm. bei der Berathung des §. 728 eingenommenen Standpunkte. Zuzugeben sei, daß dem Rechtsgefühl in manchen Fällen durch den beschränkten Ersatzanspruch gemäß §. 1228 nicht Genüge geschehe. Das Rechtsgefühl fordere unter Umständen eine Strafe für

den an der Auflösung des Verlöbnisses schuldigen Verlobten; dagegen entspreche ihm eine Entschädigung des anderen Verlobten in Geld nicht. Dabei müsse jedoch vorbehalten werden, der im Brautstande geschwängerten Braut im Falle der Verweigerung der Eheschließung durch eine besondere Vorschrift zu Hülfe zu kommen (vergl. Prot. 316 unter VII, B).

E. Der Abs. 2 des Antrags 1 S. 3 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Entscheidung darüber, ob derselbe aufzunehmen sei, blieb der Red.Komm. überlassen.

III. (Betrifft Geschäftliches.)

IV. Es lag der Antrag vor, als §. 1228a einzuschalten: Vertragsstrafe.

Das Versprechen einer Strafe zur Aufrechterhaltung eines Verlöbnisses ist unwirksam.

Er wurde angenommen.

Es erschien mit Rücksicht auf die veränderte Fassung des §. 1227 zweckmäßig, diesen sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Satz besonders auszusprechen.

V. Der Antrag, als §. 1228b folgende Vorschrift aufzunehmen: Verlöbnißform als Anspruchsvoraussetzung.

Der im §. 1228 bestimmte Anspruch findet nur statt, wenn das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, und wenn es öffentlich oder durch Anzeigen an Verwandte oder Bekannte kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist

wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Wenn der Antrag den Ersatzanspruch gemäß §. 1228 zunächst davon abhängig mache, daß das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, so komme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern in Betracht. Bezüglich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergebe sich die Entscheidung aus dem §. 81 des Entw. II von selbst, wenn man annehme, daß das Verlöbniß als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung anzusehen sei. Für diese Annahme lasse sich geltend machen, daß nach den zu den §§. 1227, 1228 gefaßten Beschlüssen das Verlöbniß unter Umständen vermögensrechtliche Folgen habe. Von anderer Seite sei die Anwendbarkeit des §. 81 allerdings bestritten worden. Ob jedoch die eine oder die andere Ansicht die richtige sei, bedürfe einer gesetzlichen Entscheidung nicht. Das Fehlen der Zustimmung der Eltern biete, solange deren Zustimmung zur Eheschließung erforderlich sei, unzweifelhaft einen gerechtfertigten Grund zum Rücktritt und schon deshalb sei der Ersatzanspruch gemäß §. 1228 ausgeschlossen.

Wenn der Antrag weiter diesen Ersatzanspruch von einer gewissen Form oder Veröffentlichung des Verlöbnisses abhängig mache, so lasse sich nicht verkennen, daß dadurch unter Umständen die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund nicht ernstlich gemeinter Erklärungen vermieden werden könne. Diesem Vortheile ständen jedoch größere Nachtheile gegenüber. Die Bestimmung würde nicht selten auch bei ernstlichen Verlöbnissen den Ersatzanspruch in Fällen ausschließen, in denen eine Kundgebung, wie es in den niederen Ständen häufig

vorkomme, unterblieben sei. Die vorgeschlagene Vorschrift würde für die Anwendung vielfache Zweifel mit sich bringen. Bei der sehr engen Begrenzung der in Betracht kommenden Ersatzansprüche bestehe kaum ein Bedürfniß, dieselben an besondere einschränkende Voraussetzungen zu knüpfen. Es lasse sich auch schwer rechtfertigen, nur gerade bezüglich der Ersatzansprüche die Erfordernisse eines gültigen Verlöbnisses gesetzlich zu bestimmen, wenn man es für die sonstigen sehr erheblichen erbrechtlichen, prozessualen und strafrechtlichen Folgen des Verlöbnisses bei der Formlosigkeit desselben bewenden lasse.

§. 1229. Geschenke.

VI. In Bezug auf die Rückgabe der unter den Verlobten gemachten Geschenke lagen die Anträge vor:

1. den §. 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann, sofern sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, wenn die Eheschließung nicht erfolgt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

2. den § 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses zugewendet hat, ist im Zweifel zurückzugeben, wenn das Verlöbniß in anderer Weise als durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

   Der Verlobte, welcher nach Maßgabe des §. 1228 ersatzpflichtig ist, kann die Rückgabe nicht verlangen.

   Auf die Verpflichtung zur Rückgabe finden die Vorschriften des §. 742 des Entw. II Anwendung.

3. den § 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann von ihm, wenn die Eheschließung unterbleibt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Absicht, das Gegebene im Falle des Unterbleibens der Ehe zurückzufordern, ausgeschlossen war. Die Rückforderung findet im Zweifel nicht statt, wenn die Schließung der Ehe in Folge des Todes eines der Verlobten unterbleibt.

Der Antrag 1 wurde unter Streichung der Worte „sofern sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt“ angenommen, der Abs. 2 des Antrags 2 abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Die Umgestaltung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung mache eine Aenderung des §. 1229 erforderlich. Es erscheine am Angemessensten, mit dem Antrag 1 durch eine dispositive Bestimmung die Zulässigkeit der Rückforderung der von einem Verlobten dem anderen gemachten Geschenke ꝛc. nach Maßgabe jener Vorschriften im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe im

Allgemeinen auszusprechen und für den Fall des Todes eines Verlobten eine die Rückforderung ausschließende Auslegungsregel aufzustellen; nur bedürfe die dispositive Natur der ersteren Bestimmung keiner besonderen Hervorhebung. Der Antrag 2 gebe der Bestimmung die Form einer Auslegungsregel; diese passe jedoch nicht für die Schenkungen unter Verlobten. Ferner vermeide der Antrag 2 die allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, um die Anwendung des §. 744 des Entw. II auszuschließen, und setze an Stelle der allgemeinen Bezugnahme die Bestimmung des Abs. 2 und die besondere Verweisung auf den §. 742 des Entw. II. Indessen gehe der Abs. 2 des Antrags über den §. 740 des Entw. II hinaus; er enthalte eine nicht gerechtfertigte reine Strafvorschrift für den nach §. 1228 ersatzpflichtigen Verlobten und gehe namentlich insofern zu weit, als er diesem selbst die Anrechnung der von ihm gemachten Geschenke ꝛc. auf den von ihm zu leistenden Ersatz versage. Die besondere Verweisung auf den §. 742 reiche nicht aus; auch der §. 743 des Entw. II komme gegebenen Falles in Betracht. Man werde es der Rechtsprechung überlassen können, die im Falle des §. 1229 anwendbaren Vorschriften zu finden.

Von mehreren Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß es sich im Falle des §. 1229 um eine condictio ob causam finitam handele, während von anderer Seite bemerkt wurde, der Rückforderungsanspruch des §. 1229 sei weder als condictio ob causam finitam noch als condictio causa data causa non secuta, sondern als ein eigenartiger Kondiktionsfall anzusehen.

VII. Der §. 1230 blieb unbeanstandet. §. 1230. Verjährung.

VIII. Man ging hierauf zur Berathung des Abschnitts II über die Ehehindernisse über und trat in die Erörterung des Antrags ein, an die Spitze dieses Abschnitts folgenden Satz zu stellen: Ehehindernisse.

> Ueber das Vorhandensein von Ehehindernissen und die Befreiung von solchen ist für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren kirchliches Recht maßgebend.

Die Erörterung gelangte nicht zum Abschlusse.

266. (S. 4887 bis 4916.)

I. In die Erörterung über den vorstehend unter VIII mitgetheilten Antrag wurde der Antrag hineingezogen:

> für den Fall der Ablehnung dieses und einiger hier nicht in Betracht kommender, von derselben Seite herrührender Anträge die §§. 1227 bis 1271 zu streichen.

Zur Abstimmung gelangte nur der oben unter VIII mitgetheilte Antrag. Derselbe wurde mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag und die mit demselben zusammenhängenden, zu den §§. 1233, 1236, 1237, 1237a, 1245 mitgetheilten Vorschläge führte der Antragsteller aus:

Nach der für die große Mehrzahl der $17\frac{1}{2}$ Millionen deutscher Katholiken maßgebenden Lehre ihrer Kirche stehe die gesetzgebende Gewalt über die Ehe unter Katholiken allein der katholischen Kirche zu. Da die Katholiken Deutschlands Allgemeiner Standpunkt.

an diesem Dogma nichts ändern könnten, müsse das B.G.B. den Anschauungen der Katholiken gerecht zu werden suchen. Das katholische Dogma insbesondere von der Sakramentsnatur der Ehe mache die Ehe der Katholiken zu einem von der Ehe der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften innerlich verschiedenen Gegenstande der Gesetzgebung; die eherechtlichen Vorschriften des Entw. gewännen daher für die Katholiken eine andere Bedeutung als für Andersgläubige. Nicht richtig sei es, daß der Entw. ein staatliches Eherecht schaffe, dabei aber das kirchliche Eherecht unberührt lasse. Vielmehr greife er in das kirchliche Gebiet ein. Er stelle sich dem katholischen Dogma grundsätzlich entgegen, indem er für das Reich das Recht zur ausschließlichen Regelung des Eheweſens in Anspruch nehme, diesem die religiöse Grundlage entziehe, die nur kirchlich geschlossene Ehe als Konkubinat verwerfe und die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung verbiete. Er lasse Ehen von Katholiken zu, welche das kirchliche Recht nicht gestatte, löse die Ehen der Katholiken durch staatliche Gerichte auf Grund seiner Vorschriften dem Bande nach auf, nachdem dieselben nach der staatlichen Eheschließung kirchlich gültig geschlossen seien, und gestatte geschiedenen Katholiken die Wiederverheirathung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten. Der Entw. greife auch in die religiösen Anschauungen der einzelnen Katholiken ein, indem er sie zu seiner Eheschließungsform zwinge, sie unter Umständen nöthige, in einer Ehe zu bleiben, die für sie ein unerlaubtes Verhältniß sei, und die Ehe der Katholiken gegen ihren Willen dem Bande nach auflöse. So werde der Entw. der Uniformität zu Liebe ungerecht gegen die Katholiken auf einem Gebiet, auf welchem die Ungerechtigkeit am Wenigsten zu ertragen sei, dem des Gewissens.

Am Sichersten vermeide man Eingriffe in das Gewissensgebiet, wenn man unter Wiederanerkennung der kirchlichen Eheschließungsform sich auf die Regelung der Noth-Civilehe beschränke. Damit werde man dem thatsächlichen Bedürfniß und den Anschauungen aller Konfessionen gerecht. Wenn es für die evangelischen Eheschließungen feststehe, daß 93 Prozent der Neuvermählten sich kirchlich trauen lassen und wenn für die Eheschließungen von Angehörigen anderer Konfessionen kein geringerer Prozentsatz anzunehmen sei, so folge hieraus, daß in dem Erfordernisse der standesamtlichen Eheschließung für die große Mehrzahl der Bevölkerung eine schwere Belästigung liege, die zudem überflüssig sei, da an der Befähigung der Geistlichen zur Beachtung der Formvorschriften und zur Registerführung kein Zweifel bestehe, und es folge weiter, daß die Civilehe unserem Volke nicht in Fleisch und Blut übergegangen sei. Dies ergebe sich auch daraus, daß in der evangelischen Kirche die Frau bei der Trauung mit ihrem Geburtsnamen angesprochen werde. In der katholischen Kirche werde seit Einführung der Civilehe von den Kanzeln herab verkündet, daß Brautpaare, welche keine kirchliche Ehe abgeschlossen haben, von der Kirche nicht als Eheleute angesehen und behandelt werden. Es sei dringend zu wünschen, daß durch eine Aenderung des Eherechts des Entw. die Nothwendigkeit für die katholische Kirche, einen wesentlichen Theil der Vorschriften des B.G.B. bei der katholischen Bevölkerung solchergestalt zu diskreditiren, beseitigt werde. Wenn zuzugeben sei, daß sich der hauptsächliche Widerspruch der Katholiken nicht so sehr gegen die Civilehe, als gegen das Ehescheidungsrecht und die Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen richte, so habe doch auch die

Civilehe schon in erheblichem Maße zur Erschütterung der religiösen Grundlagen der Ehe und damit des Eheinstituts geführt. Dies erhelle daraus, daß in den großen Städten, in denen die sozialdemokratischen Angriffe auf die Ehe ihre Wirkung äußerten, die Zahl der Ehen, welche der kirchlichen Trauung entbehrten, eine erhebliche sei; in Berlin seien nur 64,36 Prozent der evangelischen Neuvermählten kirchlich getraut, dabei habe Berlin nächst Hamburg die größte Zahl von Ehescheidungen. Auch die absolute Gesammtzahl der nicht kirchlich getrauten evangelischen Ehepaare in Preußen sei eine nicht geringe (236 152 von insgesammt etwa 3 373 600 bestehenden evangelischen Ehen und bei einer Anzahl jährlicher evangelischer Eheschließungen von 149 392). Der Entw. würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er durch die Rückkehr zur kirchlichen Eheschließungsform die Ueberzeugung von der religiösen Grundlage der Ehe neu kräftigte.

Für den Fall jedoch, daß sich die Komm. für die Beibehaltung der obligatorischen Civilehe entscheide, bezweckten die zu den §§. 1231 ff. gestellten Anträge, die Vorschriften über die Ehehindernisse so zu gestalten, daß in gewissem Umfange die Eingehung einer nach katholischem Kirchenrecht unzulässigen Ehe vor dem Standesbeamten ausgeschlossen und dadurch der in der Zulassung solcher Ehen durch das bürgerliche Recht liegende Anreiz zu ihrer Eingehung beseitigt werde. Dabei seien diejenigen nach dem katholischen Kirchenrechte bestehenden Ehehindernisse nicht aufgenommen, von denen die deutschen Bischöfe vermöge der sog. Quinquennalfakultäten dispensiren können.

Für den eventuellen Antrag auf Streichung der §§. 1227 bis 1271 wurde geltend gemacht:

Das Eheschließungsrecht des Entw. halte an dem Standpunkte des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 fest. Dieses — ebenso wie sein Vorgänger, das preuß. Ges. v. 9. März 1874 — sei bekanntlich hervorgegangen aus dem sog. Kulturkampf; ohne die erforderliche Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Katholiken und der gläubigen Protestanten habe der Staat in diesen Gesetzen das Eheschließungsrecht geregelt und damit seine Grenzen überschritten. Man habe seitdem erkannt, daß durch diese Gesetzgebung der innere Frieden schwer geschädigt worden sei. Deshalb sei es Sache der Komm., den erheblichen Fehler, den der Entw. durch Beibehaltung der obligatorischen Civilehe begangen habe, zu beseitigen. Der in erster Linie zur Annahme empfohlene Antrag schlage eine befriedigende Regelung vor. Werde diese jedoch abgelehnt, so bleibe nach dem Standpunkte des Antragstellers nur die Ablehnung der gesammten Vorschriften des Entw. über das persönliche Eherecht übrig. Durch die Ausscheidung dieser Vorschriften aus dem Entw. würde dessen Durchbringung im Reichstag insofern wesentlich erleichtert, als auch denjenigen Mitgliedern die Annahme ermöglicht werden würde, welche einen diese Vorschriften mitumfassenden Entw. abzulehnen gezwungen wären. Die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen des Personenstandsgesetzes könnten dann unabhängig vom B.G.B. durch eine Novelle zu jenem Gesetze vorgenommen werden.

Der Beschluß der Mehrheit beruhte auf folgenden Erwägungen:

Die Annahme des Antrags, welcher die Wiederanerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechts und die Beschränkung auf die Noth-Civilehe bezwecke, würde

eine tief einschneidende Aenderung des durch das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 begründeten, jetzt geltenden Reichsrechts bedeuten, zu welcher man sich nur aus den gewichtigsten Gründen entschließen dürfe. Zuzugeben sei, daß das Reichs-Ges. v. 1875 ebenso wie das preuß. Ges. v. 1874 mit kirchenpolitischen Vorkommnissen und Zuständen im Zusammenhange standen, welche jetzt mindestens theilweise verschwunden seien, und daß bis zu jenen Gesetzen in einem nicht kleinen Theile Deutschlands bezüglich des Eheschließungsrechts das kirchliche und konfessionelle Recht mittelbar oder unmittelbar in Geltung gewesen sei (Sachsen, gemeinrechtliche Gebiete). Allein die Entwickelung des Rechtes in Deutschland in den letzten 100 Jahren zeige, daß in den angedeuteten vorübergehenden Verhältnissen nur der Anstoß, nicht der wirkliche Grund des Reichs-Ges. v. 1875 lag und daß die in diesem ausgesprochene Lösung des staatlichen vom kirchlichen Rechte der Abschluß einer sich lange vorbereitenden und langsam vollziehenden Entwickelung war. In dieser Beziehung sei hinzuweisen auf das preuß. A.L.R. und den code civil, ferner darauf, daß in manchen Staaten, in denen das kirchliche Eherecht Bedeutung behielt, diese Bedeutung auf staatliche Anerkennung gegründet wurde (Bayern, Württemberg), endlich darauf, daß schon 2 bis 3 Jahrzehnte vor dem Reichs-Ges. v. 1875 die bürgerliche Eheschließungsform und somit das staatliche Eheschließungsrecht theils neben der kirchlichen Trauung, theils unter Ausschluß derselben Rechtens wurde (als Noth-Civilehe in Preußen 1847/48, Hamburg 1849, Württemberg 1855, Baden 1860, Sachsen 1870, als fakultative Civilehe in Oldenburg 1855, Hamburg 1861, 1865, als obligatorische Civilehe in Frankfurt 1850, Baden 1869, Preußen 1874). Eine ähnliche Entwickelung habe sich auch in außerdeutschen, selbst in vorwiegend katholischen Ländern am Schlusse des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts vollzogen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete der Ehe sei eine innere Nothwendigkeit geworden, seitdem innerhalb desselben Staates mehrere Religionsgesellschaften mit in den wichtigsten Punkten verschiedenen Normen über Eheschließung und Eheauflösung bestänben, diese Religionsgesellschaften die volle Gleichberechtigung im Staate beanspruchen könnten, die gleiche Werthung auch auf dem Gebiete des sozialen und Familienlebens in weiten Volkskreisen in den immer häufiger werdenden gemischten Ehen hervortrete und der Schutz des Einzelnen in seiner individuellen Freiheit auch gegenüber den Anforderungen der einzelnen Religionsgesellschaft als eine nicht abzuweisende Forderung an den Staat erkannt worden sei. Die Versuche, dieser Sachlage auf andere Weise als durch die Trennung von Kirche und Staat auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung oder durch blos theilweise Trennung gerecht zu werden, seien mißlungen. So der Versuch unter Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform und in der Hauptsache auch des kirchlichen Rechtes, die Geistlichen zur Beobachtung gewisser staatlicher Vorschriften zu nöthigen; ebenso aber auch die Versuche mit der Noth-Civilehe. Auch diese sei nicht im Stande, schwere Konflikte zwischen Staat und Kirche zu verhindern, wie die in Baden gemachten Erfahrungen bewiesen. Auch nach dem vorliegenden Antrage müßte als Voraussetzung der Noth-Civilehe, wenn diese nicht auf ganz unsichere Grundlagen gestellt sein sollte, eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde, daß und weshalb die kirchliche Ehe-

schließung verweigert sei, verlangt werden; indeß auch dieses Verlangen könne auf Schwierigkeiten stoßen. Durchführbar sei die Noth-Civilehe nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche; mit der Möglichkeit einer solchen könne aber nicht gerechnet werden. Aehnliche Bedenken ständen der fakultativen Civilehe entgegen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts mache es dem Staate möglich, seine Normen zu treffen ohne die kirchlichen Anschauungen und Einrichtungen weiter berücksichtigen zu müssen, wie durch sein eigenes Interesse geboten sei, mache es aber auch der Kirche möglich, ihre Anschauungen festzuhalten und zur Geltung zu bringen, jedoch unter Beschränkung auf ihr Gebiet. Anders freilich würde sich das Urtheil über die Trennung des staatlichen und des kirchlichen Rechtes gestalten müssen, wenn die Erfahrung lehrte, daß durch die Trennung das religiöse Leben erheblich geschädigt worden sei; dies könne jedoch nicht angenommen werden. In der einen Beziehung, in welcher statistisches Material zur Verfügung stehe, nämlich in Betreff der evangelischen Taufen und Trauungen in Preußen, beweise dieses Material das Gegentheil. Für die katholische Kirche werde schwerlich ein ungünstigerer Einfluß des Reichs-Ges. v. 1875 anzunehmen sein.

Wenn behauptet worden sei, die Civilehe und das bürgerliche Eheschließungsrecht ständen in grundsätzlichem Gegensatze zu den Anschauungen der katholischen Bevölkerung, so könne diese Behauptung nur sehr beschränkt als richtig anerkannt werden. Was die Form der Eheschließung anbelange, so halte die katholische Bevölkerung an den in den kirchlichen Einrichtungen hervortretenden Anschauungen fest, habe sich aber im Allgemeinen an die obligatorische Civilehe gewöhnt und fühle sich durch sie nicht in ihrer Rechts- und Lebensauffassung verletzt, weil sie nicht gehindert sei, dem staatlichen Akte den kirchlichen folgen zu lassen und insofern der kirchlichen Vorschrift zu genügen. Außerdem liege aber der hauptsächliche Grund für die Einführung der Civilehe gerade in der Mischung der von verschiedenen Rechtsanschauungen beherrschten Volkskreise auf dem Gebiete der Eheschließung, deshalb könne der Rechtsanschauung des einzelnen Volkskreises für die Regelung des staatlichen Eheschließungsrechts nicht ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Wenn ferner vom katholischen Standpunkte Bedenken hauptsächlich gegen die Abweichungen des materiellen Eherechts des Entw. vom kirchlichen Rechte geltend gemacht würden, so müsse zugegeben werden, daß der überwiegende Theil der katholischen Bevölkerung an der Statthaftigkeit gewisser, nach kirchlichem Rechte unerlaubter Ehen, namentlich an der Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines Katholiken nach erfolgter Scheidung sowie an der Zulässigkeit der Ehe eines Klerikers, Anstoß nehme. Indessen gelte dies nur für einzelne kirchliche Eheverbote. Jedenfalls könne nicht davon die Rede sein, solche Eheverbote als auch Nichtkatholiken bindende Verbote aufzustellen. Ein besonderes Hinderniß für die Verweisung auf das kirchliche Recht liege ferner in der katholischen Lehre von dem character indelebilis der Weihen, der Erstreckung der Unauflöslichkeit der Ehe auf die Ehen von Nichtkatholiken und in ähnlichen Bestimmungen.

Auch der Grund für die Anerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechts, daß der Staat, indem er die Religionsgesellschaften anerkenne, damit auch die

ihnen eigenthümlichen Einrichtungen anzuerkennen verpflichtet sei, erscheine nicht stichhaltig. Denn auf dem Gebiete der Ehe hätten von jeher Staat und Kirche ihre besonderen Interessen vertreten und je nach den sozialen, politischen und Kulturverhältnissen bald jener, bald diese die Normirung des Eherechts überwiegend oder ausschließlich für sich in Anspruch genommen. Insofern handele es sich bei der Frage, wieweit der Staat diesen Anspruch der Kirche anerkenne und umgekehrt, — so wurde von einer Seite bemerkt — nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Machtfrage.

Nach alledem könne die Komm. sich nicht veranlaßt sehen, den bezüglich der Regelung des Eherechts von der Reichsgesetzgebung einmal eingenommenen Standpunkt aufzugeben.

In Betreff des eventuellen Antrags auf Streichung der §§. 1227 bis 1271 wurde bemerkt:

Die in den Mot. IV S. 8, 9 dafür dargelegten Gründe, die Form und die materiellen Erfordernisse der Eheschließung im B.G.B. selbst zu regeln und die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der bezüglichen Vorschriften des Personenstandsgesetzes im B.G.B. vorzunehmen, seien als zutreffend anzuerkennen. Ob und wieweit politische Erwägungen eine Abweichung von diesem an sich sachgemäßesten Verfahren rathsam erscheinen ließen, dies zu entscheiden sei nicht Aufgabe der Komm.

II. Man trat in die Berathung über die einzelnen Ehehindernisse ein.

§. 1231. Geschäftsunfähigkeit.

Es war beantragt:

1. den §. 1231 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   „Zur Eheschließung ist die freie Einwilligung der Eheschließenden erforderlich.

2. den § 1231 zu streichen.

3. an Stelle des §. 1231 folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Geistliche der katholischen Kirche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie die einem päpstlich approbirten Orden angehörigen Ordenspersonen, welche die feierlichen oder die nach dem Ordensstatute diesen gleichgestellten einfachen Gelübde abgelegt haben, können eine Ehe nicht schließen.

   eventuell im §. 1243 hinter den Worten „nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß" einzuschalten:

   Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

Einigkeit bestand darüber, daß die Unfähigkeit einer geschäftsunfähigen Person, eine Ehe zu schließen, mit Rücksicht auf den §. 79 des Entw. II eines besonderen Ausdrucks im Gesetze nicht bedürfe. Meinungsverschiedenheit ergab sich jedoch darüber, ob das Erforderniß der freien Einwilligung der Eheschließenden im §. 1231 noch besonders hervorgehoben werden solle. Befürwortet wurde dies seitens der Minderheit mit der Begründung, es empfehle sich, durch Aufstellung einer ausdrücklichen Vorschrift den Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß er bei dem Abschlusse der Ehe seine Prüfungspflicht auch auf das Vorhandensein der freien Einwilligung der Eheschließenden zu richten habe.

Es könne zwar aus anderen Vorschriften des Entw., insbesondere aus den §§. 1248, 1259 gefolgert werden, daß die Eheschließung den freien Willen der Eheschließenden erfordere; bei der Wichtigkeit dieses Grundsatzes sei es jedoch rathsam, ihn besonders auszusprechen und sich nicht darauf zu verlassen, daß er aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften entnommen werden könne. Das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 enthalte im §. 28 eine analoge Bestimmung.

Die Mehrheit beschloß zunächst mittelst Unterabstimmung das Wort „freie" zu streichen. Füge man das Wort „freie" in Abweichung von dem Reichsgesetze bei, so liege das Mißverständniß nahe, als ob der Irrthum schlechthin der Gültigkeit der Ehe entgegenstehe, während es nicht richtig sei, jeden bei dem Abschlusse der Ehe untergelaufenen Irrthum als erheblich anzusehen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 1 endgültig abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Aus dem §. 1248 in Verbindung mit dem §. 1259 ergebe sich, daß die Eheschließung die Einwilligung der Eheschließenden voraussetze. Blos zur Belehrung des Standesbeamten dies ausdrücklich hervorzuheben, sei nicht Aufgabe des B.G.B.; es könne dies erforderlichen Falles in einer Instruktion für die Standesbeamten geschehen.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Wenn auch die Komm. an der obligatorischen Civilehe festhalte, so müsse sie doch bestrebt sein, das Eherecht so zu gestalten, daß Ehen vermieden würden, deren kirchlichem Abschlusse kirchliche Hindernisse entgegenständen. Ganz besonders müsse dies von denjenigen durch die katholische Kirche aufgestellten Hindernissen gelten, für welche Dispens entweder überhaupt nicht oder günstigstenfalls nur durch den Papst ertheilt werden könne. Hierzu gehörten die Ehehindernisse des Empfanges der höheren Weihen und der Ablegung des Ordensgelübdes. Auch in anderen Staaten Mitteleuropas seien diese kirchlichen Ehehindernisse von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt worden. Sie seien in Oesterreich Rechtens; in Frankreich würden sie nach der jüngsten Judikatur wenigstens insoweit beachtet, als mit der Nichtbeobachtung des Eheverbots seitens eines mit den höheren Weihen versehenen Priesters der Verlust der Pfründe verbunden sei. Hierdurch werde immerhin die Aergerniß erregende Möglichkeit vermieden, daß sich eine katholische Gemeinde einen verheiratheten Priester gefallen lassen müsse, den sie zu besolden habe.

Der Antragsteller verzichtete, nachdem er seinen Antrag in dieser Weise begründet hatte, auf dessen weitere Diskussion. Der Antrag wurde hierauf von der Mehrheit ohne nähere Begründung abgelehnt.

III. Zu §. 1232 lagen die Anträge vor:

§. 1232. Nichteinwilligung des Vertreters.

1. die Vorschrift zu fassen:

> Ein Minderjähriger sowie ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Volljähriger bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die verweigerte Einwilligung des Vormundes kann durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Mündels die Einwilligung zu ertheilen, wenn die Eheschließung im Interesse des Mündels liegt.

Die verweigerte Einwilligung der Eltern kann nur auf dem im §. 1238a bezeichneten Wege ersetzt werden.

2. in § 1232

a) dem Abs. 2 als Satz 2 einzufügen:

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Eheschließenden nach Maßgabe des §. 1678 hören.

b) den Abs. 3 zu fassen:

Steht die gesetzliche Vertretung dem Vater oder der Mutter zu, ohne deren Einwilligung das Kind nach Maßgabe der §§. 1238, 1239 die Ehe nicht schließen darf, so ist für die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts die Vorschrift des §. 1239 maßgebend.

3. den Abs. 3 zu streichen.

Die Anträge 2 und 3 standen im Zusammenhange mit einem von demselben Antragsteller gestellten Antrage, welcher lautet:

4. zu bestimmen:

§. 1238. Wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, darf die Ehe nicht ohne Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode nicht ohne Einwilligung der Mutter schließen.

Bei einem unehelichen Kinde ist nur die Einwilligung der Mutter, wenn es für ehelich erklärt ist, nur die Einwilligung des Vaters erforderlich; bei einem an Kindesstatt angenommenen Kinde treten, solange die Annahme nicht aufgehoben ist, die Annahme-Eltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn ꝛc. (wie §. 1238 Abs. 1 Satz 3).

Die Einwilligung kann nicht ꝛc. (wie §. 1238 Abs. 2).

§. 1239. Wird die Einwilligung verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht soll ꝛc. (wie §. 1232 Abs. 2 Satz 2 oben im Antrage 2).

Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes ist, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt.

(Zur Red. wurde vorgeschlagen, die §§. 1232, 1238 in unmittelbare Verbindung zu bringen und den §. 1239 so zu fassen, daß er sich auf beide Fälle bezieht, mithin:

§. a wie §. 1232 Abs. 1.

§. b wie §. 1238 unter Einschiebung der Worte:

„auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist".

§. c wie §. 1239:

Wird die Einwilligung im Falle des §. a oder des §. b versagt, so kann sie auf Antrag des Eheschließenden, der derselben bedarf, 2c. (wie im Entw.).

Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ersetzen, wenn sie im Interesse dessen ist, der sie nachsucht. Hat der Vater oder die Mutter die Einwilligung aus einem anderen wichtigen, die Versagung rechtfertigenden Grunde versagt, so ist sie auch von dem Vormundschaftsgerichte zu verweigern.)

Die Abs. 1 und 2 des §. 1232 sind von den Anträgen nur in redaktioneller Beziehung abgeändert; sie wurden ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen. Der Antragsteller zu 2 will dem Abs. 2 eine Ordnungsvorschrift hinzufügen, wonach das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung über die nachgesuchte Ergänzung der Einwilligung des Vormundes Verwandte und Verschwägerte des Mündels nach Maßgabe des §. 1678 hören soll. Gegen diesen Zusatz wurde von mehreren Seiten bemerkt, die Komm. habe für verschiedene andere Rechtsakte des Vormundschaftsgerichts, z. B. für die Volljährigkeitserklärung (§. 13 des Entw. II), eine ähnliche Ordnungsvorschrift nicht aufgenommen, obwohl sie auch in diesen Fällen davon ausgegangen sei, daß die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels erfolgen solle, wenn die Zuziehung nach den Umständen des Falles zur Aufklärung des Gerichts über die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse beitrage. Dementsprechend sei auch der §. 1678, welcher dem Vormundschaftsgerichte die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten zur Pflicht mache, ganz allgemein gefaßt. Ordne man neben dieser allgemeinen Vorschrift die Zuziehung bei einigen Gelegenheiten noch durch eine besondere Vorschrift an, so sei eine Verdunkelung des §. 1678 zu befürchten. Eine Exemplifikation auf einzelne besondere Fälle könne höchstens im §. 1678 vorgenommen werden.

Bezüglich des Zusatzes des Antrags 2 schloß sich die Komm. den erörterten Bedenken an. Es wurde deswegen der Zusatz an dieser Stelle abgelehnt, der Berathung des §. 1678 jedoch vorbehalten, zu erwägen, ob dort einzelne Fälle besonders zu erwähnen seien, in denen das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle, und ob die Anhörung insbesondere dann zu erfolgen habe, wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung des Mündels handele.

Die Berathung über den Abs. 3 des §. 1232 wurde bis zur Berathung des §. 1238 vertagt (vergl. S. 34).

IV. Zu §. 1233 lagen die Anträge vor: §. 1233. Ehe-unmündigkeit.

1. die Vorschrift zu fassen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann volljährig oder für volljährig erklärt ist und daß die Frau das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat (Ehemündigkeit).

Hat die Frau das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann ihr Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit gewährt werden.

2. die Vorschrift zu fassen:

Wer nicht ehemündig ist, darf eine Ehe nicht schließen. Männer sind ehemündig, wenn sie volljährig sind, Frauen mit zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre.

Frauen können durch Dispensation auch vor zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr ehemündig werden.

3. die Vorschrift zu fassen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann das achtzehnte, die Frau das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der Entw. bestimmt im §. 1233, daß die Ehemündigkeit der Männer mit dem zurückgelegten zwanzigsten, die Ehemündigkeit der Frauen mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahr eintreten soll. Dispensation soll zulässig sein, dagegen durch Volljährigkeitserklärung keine Ehemündigkeit begründet werden. Die Anträge weichen in drei Punkten sachlich vom Entw. ab:

a) der Antrag 3 will den Eintritt der Ehemündigkeit bei Männern auf das vollendete achtzehnte, bei Frauen auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr zurückverlegen;

b) die Anträge 1 und 2 wollen die Ehemündigkeit der Männer mit der Volljährigkeit eintreten lassen; der Antrag 1 will daneben besonders erwähnen, daß auch mit der Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit eintrete;

c) die Anträge 1 und 2 wollen die Zulässigkeit des Dispenses auf Frauen beschränken.

Der §. 1233 wurde in der Fassung des Antrags 1 angenommen.

Für die Herabsetzung der für die Ehemündigkeit bestimmten Altersgrenze nach Maßgabe des Antrags 3 wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Der Gesetzgeber müsse mit der Thatsache rechnen, daß nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Lande der außereheliche Geschlechtsverkehr bei Mädchen häufig erheblich früher als vor dem vollendeten sechzehnten Jahre beginne. In der Reichstagskomm. zur Berathung einer von den verbündeten Regierungen vorgelegten Novelle zum St.G.B. sei an der Hand des vorhandenen statistischen Materials nachgewiesen worden, daß in Berlin in den letzten sechs Jahren alljährlich fünfzehnjährige Mädchen entbunden worden seien. Der Gesetzgeber solle den Eltern bezw. Vormündern der auf solche Weise geschändeten Mädchen die Möglichkeit gewähren, den Fehltritt durch eine vorzeitige Verheirathung des Mädchens zu sühnen. Das Erforderniß eines vorherigen Dispenses habe Bedenken gegen sich. Einerseits werde der Dispens in der Mehrzahl der Fälle ohnehin ertheilt werden müssen, andererseits sei der mit der Einholung des Dispenses nothwendig verbundene Aufschub dem Abschlusse der in Aussicht genommenen Ehe in der Regel nicht günstig. Die Thatsache, daß in Deutschland seit Erlaß des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 nach der letzten Zählung über 20000 Ehen von Personen weiblichen Geschlechts auf Grund des Dispenses vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre geschlossen worden seien, beweise, daß häufig bereits vor dieser Altersgrenze ein berechtigtes Interesse an

der Eheschließung bestehe. Hinsichtlich der Ehemündigkeit der Männer sei zwar kein gleich starkes Bedürfniß nach Herabsetzung der Altersgrenze vorhanden, immerhin spreche aber ein Theil der dargelegten Gründe dafür, die Ehemündigkeit der Männer bereits mit dem achtzehnten Lebensjahr eintreten zu lassen; denn alljährlich werde einer, wenn auch verhältnißmäßig geringen Zahl von Männern unter zwanzig Jahren Dispens zur Eheschließung ertheilt. Die Eheschließung werde regelmäßig auch dazu führen, den Mann für großjährig zu erklären, was mit dem achtzehnten Jahre geschehen könne. Hinzu komme, daß das kanon. Recht die Eheschließung bei Frauen mit dem vollendeten zwölften, bei Männern mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre zulasse; der Gesetzgeber müsse diesem Umstande Rechnung tragen, wenn er den Konflikt zwischen der staatlichen und der kirchlichen Ehegesetzgebung nicht unnöthig verschärfen wolle. Auch der code civil habe sich in richtiger Würdigung der praktischen Verhältnisse für eine Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit im Sinne des Antrags 3 ausgesprochen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 (§. 28 Abs. 2) habe die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts auf das vollendete zwanzigste, die des weiblichen Geschlechts auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr festgesetzt. Bei den Berathungen sei ein dem Antrage 3 entsprechender Antrag gleichfalls gestellt, aber abgelehnt worden. Man habe sich an der Hand des vorgelegten statistischen Materials davon überzeugt, daß aus den bereits in einem früheren Alter abgeschlossenen Ehen meist schwächliche, einem frühen Tode ausgesetzte Kinder geboren worden seien. Abgesehen von den sanitären Gründen habe man von einer Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit deswegen Abstand genommen, weil man es für dringend erforderlich erachtet habe, die Eingehung einer Ehe erst dann zuzulassen, wenn die Eheschließenden ein Lebensalter erreicht hätten, in welchem sie voraussichtlich auch für die durch die Ehe begründeten wirthschaftlichen Beziehungen und moralischen Pflichten das erforderliche Verständniß besitzen würden. Diese Gründe seien auch für die Zukunft als zutreffend anzuerkennen; der Gesetzgeber müsse ihnen bei Bestimmung der Ehemündigkeit im B.G.B. Rechnung tragen. Bei Männern sei es indessen praktischer, die Ehemündigkeit erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen. Die im Reichsgesetze bestimmte Grenze beruhe weniger auf streng sachlichen Erwägungen, sie sei vielmehr das Ergebniß eines Kompromisses zwischen denjenigen Faktoren der Reichsgesetzgebung, die eine Heraufsetzung, und denjenigen, die eine Herabsetzung der Altersgrenze befürwortet hätten. Es werde zu unnöthigen Weiterungen im B.G.B. führen, wenn man noch besondere Vorschriften über die Rechtsstellung des minderjährigen Ehemanns aufnehmen müsse. Andererseits werde durch die Heraufsetzung der Grenze der Ehemündigkeit auf das einundzwanzigste Jahr in Ansehung der Männer im Wesentlichen dem Gedanken Rechnung getragen, auf welchem der früher zum §. 25 des Entw. gestellte, seiner Zeit abgelehnte Antrag beruht habe, in den Allg. Theil eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Heirath mündig machen solle (vergl. I S. 52 unter III). In den vereinzelten Fällen, in denen ein Minderjähriger ein berechtigtes Interesse habe, eine Ehe zu schließen, reiche das Institut der Volljährigkeitserklärung aus, um ihm diese Möglichkeit zu eröffnen.

Ob es sich zur Vermeidung von Zweifeln empfehle, im Gesetze besonders auszusprechen, daß auch durch die Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit begründet werde, oder ob dies nach dem §. 12 Abs. 2 des Entw. II als selbstverständlich zu betrachten sei, werde die Red.Komm. zu entscheiden haben. Die Zulassung eines Dispenses von dem Erfordernisse der Volljährigkeit sei bei Männern weder erforderlich noch rathsam. Da die Entscheidung über das Gesuch um Volljährigkeitserklärung und die Entscheidung über den nachgesuchten Dispens in den Händen verschiedener Behörden liege, so sei die hiernach bestehende Möglichkeit einer abweichenden Beurtheilung der moralischen und wirthschaftlichen Reife des Eheschließenden aus begreiflichen Gründen besser zu vermeiden. Wer für großjährig erklärt sei, müsse auch darin seine Selbständigkeit erweisen dürfen, daß er eine Ehe schließe. Umgekehrt ständen dieselben Gründe, aus welchen einer Person die nachgesuchte Großjährigkeitserklärung zu versagen sei, insbesondere der Mangel der nöthigen intellektuellen, moralischen und wirthschaftlichen Reife, ihrer Eheschließung entgegen.

Anlangend die Ehemündigkeit der Frauen, so sei aus den bereits erörterten Gründen an der Altersgrenze des Reichsgesetzes festzuhalten. Den von der Minderheit für die Herabsetzung der Altersgrenze geltend gemachten Gründen könne durch Gewährung des Dispenses Rechnung getragen werden. Ein Bedürfniß, ausnahmslos den Frauen zu gestatten, bereits vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre zu heirathen, bestehe keineswegs. Es gehe dies daraus hervor, daß, obwohl in Preußen sowohl nach dem A.L.R. (II, 1 §. 37) als auch nach dem Ges. v. 21. Dezember 1872 die Ehemündigkeit der Frauen auf das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt worden sei, dennoch die Zahl der vor dem vollendeten sechzehnten Jahre geschlossenen Ehen, wenigstens in den dem Erlasse des Reichsgesetzes voraufgehenden Jahren, verhältnißmäßig gering gewesen sei. Es seien vor dem sechzehnten Jahre im Jahre 1867 = 2828, im Jahre 1868 = 2824, im Jahre 1869 = 2897, im Jahre 1870 = 2535 Ehen geschlossen worden. Der Thatsache, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr beim weiblichen Geschlechte häufig bereits früher beginne, sei entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheine, den außerehelichen Geschlechtsverkehr durch eine alsbaldige Eheschließung in seinen Folgen gewissermaßen zu heilen, so werde die Verwaltungsbehörde nicht anstehen, den Dispens zu ertheilen. Es liege indessen nicht unter allen Umständen im Interesse der vorzeitig Geschwängerten, alsbald die Ehe mit dem Schwängerer einzugehen. Häufig sei zu befürchten, daß die aus dem vorzeitigen geschlechtlichen Verkehre drohenden sanitären Gefahren durch eine vorzeitige Ehe nur verschlimmert würden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung darüber, ob eine Verheirathung vor der gesetzlichen Altersgrenze zu gestatten sei, im einzelnen Falle dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

§. 1234. Doppelehe.

V. Zu §. 1234 lag der Antrag vor, die §§. 1234, 1235 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

> Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist.
>
> Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so gilt die Vermuthung, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst ist. Wird das die Todes-

erklärung aussprechende Urtheil angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits zu einer neuen Ehe schreiten.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem §. 1234 in der Fassung des Entw. vorläufig einverstanden. Die Frage, ob die Fassung des Entw. durch die Fassung des Abs. 1 des Antrags zu ersetzen sei, wurde bis zur Berathung der Wirkungen der Ehehindernisse ausgesetzt.

VI. Zu §. 1235 lagen

§. 1235. Wiederverheirathung bei Todeserklärung.

1. der vorstehend unter V mitgetheilte Antrag sowie die Anträge vor:
2. an Stelle des §. 1235 als §. 1234 Abs. 2 zu bestimmen:

   Ist ein Ehegatte für todt erklärt, so darf der andere eine neue Ehe schließen, es sei denn, daß die Todeserklärung angefochten und der Rechtsstreit noch nicht erledigt ist.
3. unter Streichung des Abs. 1 den Abs. 2 des § 1235 in folgender Fassung dem §. 1233 als Abs. 2 anzuschließen:

   Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so darf der andere Ehegatte, wenn gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen zehn Jahren nach der Erlassung desselben die Anfechtungsklage erhoben worden ist, nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits über die Anfechtung eine neue Ehe schließen.

Die Mehrheit erklärte sich mit der Streichung des Abs. 1 einverstanden, weil es selbstverständlich sei, daß die Vermuthung des §. 7 des Entw. II mit Rücksicht auf ihre allgemeine Fassung auch für die Eheschließung gelte, und es nicht Aufgabe des B.G.B. sei, in dieser Beziehung dem Standesbeamten eine Belehrung zu ertheilen.

Der Abs. 2 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der Antrag 3 enthält jedoch eine Einschränkung des Entw. Im Falle des §. 1235 Abs. 2 soll der überlebende Ehegatte nur dann bis zur Erledigung der Anfechtungsklage mit der Eingehung der neuen Ehe zu warten verpflichtet sein, wenn die Anfechtungsklage binnen zehn Jahren seit dem Erlasse des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils erhoben ist. Mit dieser Einschränkung erklärte sich die Mehrheit aus folgenden Gründen einverstanden:

Nach §. 835 Abs. 2 d. C.P.O. sei die Anfechtungsklage gegen das im Aufgebotsverfahren erlassene Ausschlußurtheil unzulässig, wenn seit dem Erlasse des Ausschlußurtheils zehn Jahre abgelaufen seien. Dies gelte auch für die Anfechtung der Todeserklärung; es könne daher einer erst nach Ablauf dieser zehn Jahre erhobenen und daher unzulässigen Anfechtungsklage nicht mehr die Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses zukommen.

VII. Zu §. 1236 lagen die Anträge vor:

§. 1236. Verwandtschaft. Schwägerschaft.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:

   1. zwischen Verwandten in gerader Linie;
   2. zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern;
   3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie;

4. zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne des Abs. 1 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie;
2. zwischen Geschwistern ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit sowie zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht;
3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie und dem ersten Grade der Seitenlinie;
4. zwischen einem Verlobten und den Verwandten des anderen in gerader Linie;
5. zwischen demjenigen, der einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, sowie zwischen einer dieser Personen und der Wittwe der anderen;
6. zwischen Personen, deren eine mit einem Verwandten der anderen in gerader Linie außerehelich den Beischlaf vollzogen hat.

Es besteht im Sinne des vorstehenden Absatzes Verwandtschaft auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater, Schwägerschaft auch zwischen einem Ehegatten und den Abkömmlingen des anderen aus einer weiteren Ehe.

hierzu die Unteranträge:

3. dem Eheverbote der illegitimen Schwägerschaft nur aufschiebende Wirkung beizulegen;
4. zusätzlich zum §. 1253 zu bestimmen:

Wenn die Ehe gegen das Verbot des §. 1236 Abs. 1 Nr. 4 verstößt, so kann die Nichtigkeitsklage nicht von dem Staatsanwalte, sondern nur von demjenigen Ehegatten erhoben werden, welcher die Ehe in Unkenntniß der die Klage begründenden Thatsache geschlossen hat.

Die Anträge 1 und 2 weichen zunächst darin vom Entw. ab, daß sie die sog. affinitas illegitima als Ehehinderniß aufstellen. Nach beiden Anträgen soll die Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit einem Verwandten gerader Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, unzulässig sein. Während nach Antrag 1 und 2 der affinitas illegitima die Bedeutung eines trennenden Hindernisses zukommen soll, soll dieselbe nach Antrag 3 nur ein aufschiebendes Ehehinderniß sein. Im Uebrigen unterscheiden sich die Anträge 1 und 2 dadurch, daß letzterer außereheliche Geschlechtsgemeinschaft voraussetzt, während Antrag 1 keinen Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft macht.

Die Mehrheit entschied sich dafür, nach Antrag 1 die Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit Verwandten gerader Linie der anderen Geschlechts-

gemeinschaft gepflogen hat, zu untersagen, jedoch dem Ehehinderniß in Gemäßheit des Antrags 3 nur aufschiebende Wirkung beizulegen, womit der Antrag 4 erledigt war. Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Der §. 1236 Abs. 1 Nr. 1 verbiete in Anlehnung an den §. 173 d. St.G.B. die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie; dazu sei im Abs. 2 bestimmt, daß ein Verwandtschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 auch bestehe zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater des Kindes sowie den Verwandten des Vaters andererseits. Der Grund der Vorschrift sei darin zu suchen, daß der Gesetzgeber eine Ehe, die dem §. 173 d. St.G.B. zuwiderlaufe, nicht dulden dürfe und das Eheverbot auch auf die Fälle erstrecken müsse, in denen die Verwandtschaft nur eine außereheliche sei. Nach den Mot. IV S. 21 solle nun zwar für die Anwendung des Eheverbots nicht die Anerkennung, wohl aber ein sonstiger Nachweis der Vaterschaft erforderlich sein. Dieser Nachweis sei häufig schwer zu führen, namentlich dann geradezu ausgeschlossen, wenn die Mutter des außerehelichen Kindes innerhalb der Konzeptionszeit noch mit einer anderen Person als dem angeblichen Erzeuger den Beischlaf vollzogen habe. Sei nun in solchem Falle die Vaterschaft ungewiß, so sei immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das uneheliche Kind von demjenigen Manne, welcher innerhalb der kritischen Zeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, erzeugt worden sei. Die bloße Möglichkeit der Vaterschaft müsse den Gesetzgeber veranlassen, eine Ehe zwischen der außerehelich Geborenen bezw. deren Aszendenten oder Deszendenten einerseits und dem der Vaterschaft Verdächtigen andererseits zu untersagen. Es genüge indessen nicht, das Eheverbot der affinitas illegitima auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verdacht eines außerehelichen Verwandtschaftsverhältnisses vorliege. Es verletze das Schamgefühl und die Grundsätze der Sittlichkeit überhaupt, wenn Jemand eine Ehe mit einer anderen Person eingehe, obwohl er mit einem ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie den Beischlaf vollzogen habe; diese Fälle seien dementsprechend auch vom kanon. und vom gem. protestantischen Kirchenrecht als Fälle der affinitas illegitima unter die Eheverbote aufgenommen worden. Das Eheverbot sei in das sächs. G.B. und in mehrere andere Partikulargesetze übergegangen, von dem Reichs-Ges. v. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes jedoch nicht übernommen worden. In neuerer Zeit habe sich indessen wieder eine berechtigte Strömung zu Gunsten der Aufnahme des Ehehindernisses der affinitas illegitima in das B.G.B. geltend gemacht. Abgesehen von den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 23 erwähnten Kritikern hätten sich der Königlich preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und die Königlich sächsische Regierung in diesem Sinne geäußert. Die gegen die Aufnahme des Eheverbots von der Minderheit im Anschluß an die Mot. IV S. 22 geltend gemachten Bedenken seien nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schwierigkeiten der Feststellung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs seien für den Standesbeamten keineswegs unüberwindlich, zumal wenn man bedenke, daß der Standesbeamte nicht von Amtswegen danach zu forschen habe, ob ein außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem der Eheschließenden und den Verwandten des anderen statt-

gefunden habe, vielmehr seine Prüfungspflicht erst dann eintrete, wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr entweder notorisch sei oder von dritten Personen behauptet werde. Daß unter Umständen hierdurch eine für die Betheiligten peinliche Erörterung hervorgerufen werde, könne den Gesetzgeber nicht abhalten, dem Abschluß einer Ehe entgegenzutreten, die mit der moralischen Auffassung nicht vereinbar sei.

Mit Rücksicht darauf, daß von einigen Mitgliedern hervorgehoben wurde, ihre Stellungnahme zu dem Ehehinderniſſe der affinitas illegitima hänge wesentlich davon ab, ob das Ehehinderniß als aufschiebendes oder als trennendes behandelt werden solle, beschloß die Komm. diese Frage vorweg zu entscheiden.

Von der Minderheit wurde hervorgehoben, daß, wenn man überhaupt sich dazu entschließe, das Ehehinderniß der sogenannten affinitas illegitima in das Gesetz aufzunehmen, es als ein trennendes Hinderniß zu gestalten sei. Für die Aufnahme könnten nur die moralischen Bedenken sprechen, welche dem Abschluß einer solchen Ehe entgegenständen; halte man diese Bedenken für schwerwiegend genug, um überhaupt die affinitas illegitima zu berücksichtigen, so müßten sie auch dazu führen, die Ehe für ungültig zu erklären, wenn sich später herausstelle, daß eine Ehe diesem Verbote zuwider abgeschlossen worden sei. Zu denken sei z. B. namentlich an den Fall, wenn der Mann nach Abschluß der Ehe erfahre, daß seine Frau vor der Ehe mit einem seiner Söhne erster Ehe den Beischlaf vollzogen habe. Dem Manne sei nicht zuzumuthen, eine Ehe fortzusetzen, deren Bestand mit den moralischen Anschauungen nicht vereinbar sei.

Seitens der Mehrheit wurde hiergegen erwogen:

Durch das Aufgebot werde sowohl den Vertretern der Staatsgewalt als auch Dritten Gelegenheit geboten, bei dem Standesamt innerhalb der Aufgebotsfrist geltend zu machen, daß dem Abschlusse der Ehe das Bestehen einer affinitas illegitima unter den Eheschließenden entgegenstehe. Sei dies nicht geschehen und die Ehe geschlossen, so sei es nicht angezeigt, die Frage, ob der eine Ehegatte mit Verwandten des anderen in auf- oder absteigender Linie vor der Ehe den Beischlaf vollzogen habe, zum Gegenstand einer erneuten Erörterung zu machen. Das öffentliche Aergerniß, welches durch die Auflösung der Ehe hervorgerufen werde, sei größer als die Verletzung, welche das öffentliche moralische Bewußtsein durch den Fortbestand der Ehe erleide. Ganz anstößig müsse es namentlich erscheinen, wenn der Ehegatte, welcher beim Abschlusse der Ehe die affinitas illegitima gekannt habe, sich nachträglich auf dieselbe nur deshalb berufe, um die Auflösung der ihm aus einem anderen Grunde nicht zusagenden Ehe zu erwirken. Es sei deswegen angemessener, der affinitas illegitima nur die Bedeutung eines aufschiebenden Hindernisses beizulegen.

Der Antrag 2 will endlich die Ehe zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe nicht zulassen. Zur Begründung wurde angeführt, daß auf dem Standpunkte des Antrags die Gesetzgebung von Oesterreich, der Schweiz und der code civil ständen. Der Papst ertheile zwar Dispens von dem Eheverbot, aber meist nur, weil die Civilehe bereits geschlossen sei. Ein Bedürfniß, zwischen den erwähnten Verwandtschaftsgraden eine Ehe zuzulassen, bestehe nicht. In Preußen seien zwar in den Jahren 1886

bis 1890 5,70 Prozent aller Ehen zwischen Geschwisterkindern geschlossen worden und es könne sich deswegen vielleicht rechtfertigen, die Ehe zwischen Geschwisterkindern zuzulassen. Dagegen hätten in den Jahren 1886 bis 1890 die Ehen zwischen Onkel und Nichte nur 0,48 Prozent und die Ehen zwischen Neffe und Tante nur 0,09 Prozent betragen. Abgesehen von dem mangelnden Bedürfnisse vermehrten sich die sanitären Bedenken, welche von medizinischen Kreisen gegen die Ehen zwischen nahen Verwandten erhoben würden. Namentlich sei darauf hinzuweisen, daß solche Ehen häufig des ehelichen Nachwuchses entbehrten. In der Dynastie Holstein, welche 15,4 Prozent kinderloser Ehen aufweise, seien fünfzehn Ehen unter Blutsverwandten geschlossen, von denen sieben, also beinahe die Hälfte, kinderlos, zwei nur mit je einem Kinde gesegnet gewesen seien. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, weil keine Veranlassung vorliege, in Abweichung von dem Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 wieder zu dem früheren Rechtszustande zurückzukehren.

Der §. 1236 Abs. 1 wurde hierauf mit der beschlossenen Erweiterung angenommen.

267. (S. 4917 bis 4938.)

I. Zu §. 1236 wurde ferner

1. der Antrag angenommen, den Abs. 2 zu fassen:

> Verwandtschaft im Sinne des Abs. 1 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater.

Man erblickte in dem Vorschlag eine unbedenkliche, an den §. 15 Abs. 2 des Entw. II sich anschließende Abkürzung des Abs. 2 Satz 1 des Entw. und hielt den Satz 2 des Entw. neben dem Satze 1 und dem §. 16 des Entw. II für entbehrlich. Es wurde

2. der Abs. 3 des §. 1236 gestrichen.

Man hatte erwogen:

Regelmäßig werde in dem im Abs. 3 vorausgesetzten Falle zwischen den Eltern, Voreltern und Abkömmlingen des einen Ehegatten und dem anderen Ehegatten das neu aufgenommene, auf der Geschlechtsgemeinschaft beruhende Ehehinderniß bestehen. Dasselbe sei, abweichend von Abs. 3, allerdings nur ein aufschiebendes, nicht ein trennendes Hinderniß; indessen erscheine diese Aenderung unbedenklich. Nicht gedeckt durch dieses Ehehinderniß seien zwar die seltenen Fälle, in denen die in der ungültigen Ehe verbundenen Personen nicht Geschlechtsgemeinschaft gepflogen haben; von der Berücksichtigung dieser Fälle könne jedoch abgesehen werden.

II. Zu §. 1237 war beantragt: §. 1237. Ehebruch.

1. den Abs. 1 zu fassen:

> Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist, sofern ꝛc. (wie im Entw.)

2. den §. 1237 zu fassen:
   a) Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:
      1. zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist;
      2. zwischen den Theilnehmern an einem Gattenmorde, sofern die That, wenn auch nur von einem der Thäter, in der Absicht begangen ist, dadurch die Eheschließung mit dem anderen Theile zu ermöglichen.
   b) und, falls Befreiung zugelassen werden sollte, zu bestimmen:
      Von dem Ehehindernisse des Ehebruchs ist Befreiung erst nach dem Tode des schuldlosen Ehegatten zulässig. Dieselbe macht die vor ihrer Ertheilung geschlossene Ehe, sofern sie nicht bereits für ungültig erklärt ist, von Anfang an gültig.
3. in den Anträgen 1 und 2 statt „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" zu setzen „und seinem Mitschuldigen".
4. den §. 1237 zu streichen.

A. Die Komm. lehnte in eventueller Abstimmung den Antrag 3 ab und nahm die in den Anträgen 1 und 2 gewählte Fassung „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" an; sie entschied sich ferner für die Beibehaltung des Erfordernisses der Feststellung des Ehebruchs als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheile sowie für die Zulassung der Dispensation; beschloß jedoch abweichend vom Entw., den Ehebruch nicht nur als aufschiebendes, sondern als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen. Die so gestaltete Vorschrift wurde darauf endgültig mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen. Der Antrag 2a Nr. 2 wurde nicht weiter verfolgt.

Man hatte erwogen:

Für die Streichung des §. 1237 sei geltend gemacht worden, das Verbot der Ehe unter Ehebrechern sei nicht, wie etwa das Ehehinderniß der Bigamie, der Verwandtschaft, im Wesen der Ehe begründet, sondern sei eine positive Vorschrift, welche bezwecke, von der Begehung des Ehebruchs abzuschrecken und den begangenen Ehebruch zu bestrafen. Indessen sei das Verbot erfahrungsmäßig nicht geeignet, den ersten Zweck zu erreichen, und wenn der Ehebruch begangen sei, so werde in zahlreichen Fällen der öffentlichen Sittlichkeit besser dadurch gedient, daß das Gesetz die Verehelichung der Ehebrecher zulasse, als dadurch, daß es sie verbiete. Dem Verbote der Eheschließung unter den Ehebrechern sei bei Weitem die Auffassung des englischen und amerikanischen Rechtes vorzuziehen, nach welcher der des Ehebruchs schuldige Ehegatte für verpflichtet gelte, denjenigen, mit dem er Ehebruch begangen habe, zu heirathen. Dazu komme, daß eine Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs unvermeidlich anerkannt werden müsse, hierdurch aber dieses Ehehinderniß vollends seiner abschreckenden Wirkung beraubt werde. Es empfehle sich daher, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ehe unter Ehebrechern der Sitte und der Religion zu überlassen.

Wenn sich nun auch diesen Gründen für die Beseitigung des hier fraglichen Ehehindernisses eine gewisse Berechtigung nicht absprechen lasse, so erscheine

doch die Beibehaltung desſelben in erſter Linie durch die Rückſicht auf das geltende Recht geboten. Dieſem gegenüber würde ſich das neue G.B. dem begründeten Vorwurf ausſetzen, daß es in Bezug auf die ſittliche Verurtheilung des Ehebruchs einer laxeren Auffaſſung gehuldigt habe als das bisherige Recht.

Müſſe ſomit das fragliche Ehehinderniß aufrecht erhalten werden, ſo dürfe man ſich auch nicht der Halbheit ſchuldig machen, dasſelbe mit dem Entw. als ein nur aufſchiebendes zu geſtalten. Es ſei zwar nicht richtig, daß dieſe Geſtaltung das Ehehinderniß werthlos mache, da nach den Vorſchriften des Entw. regelmäßig die Beachtung des Hinderniſſes durch den Standesbeamten ſichergeſtellt ſein würde und da auf die verbotswidrige Eheſchließung eine Strafe angedroht ſei. Indeſſen werde die Wirkſamkeit des Hinderniſſes immerhin bedenklich abgeſchwächt. Auch ſpreche die Rückſicht auf den überwiegenden Theil der bisher geltenden Rechte dafür, dem Hinderniſſe trennende Wirkung beizulegen. In Betracht kämen weiter die dahin gehenden Wünſche der Kritik (Zuſ. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 25, VI S. 597) und der Regierungen von Preußen, Baden, Heſſen und Mecklenburg.

Was die Vorausſetzungen des Ehehinderniſſes anbelange, ſo wolle der Antrag 3 entſprechend dem §. 33 Nr. 5 des Perſonenſtandsgeſ. die Ehe verbieten zwiſchen dem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten und „ſeinem Mitſchuldigen", d. h. demjenigen, welcher ſich auch ſeinerſeits des Ehebruchs ſchuldig gemacht habe, ſo daß die Ehe zuläſſig ſein ſolle, wenn derjenige, mit welchem der ſpäter geſchiedene Ehegatte die Ehe gebrochen habe, von dem Beſtehen der Ehe keine Kenntniß gehabt habe, weil derſelbe ſonſt durch die Unzuläſſigkeit der Eheſchließung unſchuldig beſtraft werden würde. Gegen dieſe Regelung ſpreche jedoch, daß in dem Eheſcheidungsurtheil über die Schuld des an dem Ehebruche betheiligten Dritten nicht entſchieden werden könne, und daß es auch nicht angehe, die Prüfung dieſer Schuld dem Standesbeamten aufzuerlegen. Das Verbot der Eheſchließung müſſe vielmehr dem Antrag 1 entſprechend für den wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten und denjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, gelten. — Außerdem aber ſei auch an dem weiteren vom Entw. aufgeſtellten Erforderniſſe der Feſtſtellung des mit der in Frage ſtehenden Perſon begangenen Ehebruchs als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheil entgegen dem Antrage 2 feſtzuhalten. Nur durch dieſes Erforderniß werde eine feſte Grundlage für das Ehehinderniß gewonnen und durch dasſelbe würden manche ſkandalöſen Prozeſſe vermieden.

Was ſodann die im Abſ. 2 ausgeſprochene Zuläſſigkeit der Dispenſation anbelange, ſo könne dieſelbe nach den in Preußen und Bayern gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden. Nur durch ſie laſſe ſich das unter Umſtänden aus dem Verbote der Ehe unter Ehebrechern entſtehende Aergerniß in einer den einzelnen Fall berückſichtigenden Weiſe beſeitigen. Nicht erforderlich und rathſam ſei es, mit dem eventuellen Antrage 2 die Zuläſſigkeit der Dispenſation geſetzlich zu beſchränken; die für die Ertheilung der Dispenſation zuſtändige Stelle dürfe in der Erwägung aller in Betracht kommender Umſtände nicht beſchränkt werden.

B. Die Regelung der Folgen einer gegen den §. 1237 verſtoßenden Eheſchließung, ſoweit eine ſolche neben dem Beſchluſſe, den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen, noch erforderlich ſei, blieb ſpäterer Entſcheidung vorbehalten.

C. Einverständniß bestand darüber, daß zufolge des zu §. 1237 gefaßten Beschlusses im Art. 16 des Entw. d. E.G. die Nr. 1 des §. 170a d. St.G.B. zu streichen sei.

III. Der Antrag, als §. 1237a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen einem Angehörigen der katholischen Kirche und einem Ungetauften;
2. zwischen zwei Personen, deren eine der katholischen Kirche angehört, wenn eine derselben in früherer Ehe gelebt hat, solange der frühere Ehegatte noch lebt;
3. zwischen dem Ausspender der Taufe und dem Täuflinge sowie dem Taufpathen und dem Täuflinge, sofern diese Personen der katholischen Kirche angehören

wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller ohne vorherige Erörterung sofort zur Abstimmung gebracht; dieselbe ergab die Ablehnung. Der Antragsteller behielt sich vor, nach Durchberathung der Vorschriften über die Ehescheidung eventuell auf die Nr. 2 des Antrags zurückzukommen.

§. 1238. Nichteinwilligung der Eltern: bei leiblichen Kindern.

IV. Zu §. 1238 lagen vor:

1. der Antrag, den Abs. 1 Satz 1, 2 und die Abs. 2, 3, 4 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

   §. 1238. Vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs darf ein eheliches Kind nur mit Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode nur mit Einwilligung der Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe schließen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes uneheliches Kind bedarf jedoch nicht der Einwilligung der Mutter.

   Die Einwilligung des Vaters oder der Mutter kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedürfen sie zur Ertheilung der Einwilligung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

   §. 1238a. Die Eltern können ihre Einwilligung zur Eheschließung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung kann die Einwilligung durch richterliches Urtheil ersetzt werden. Steht dem Vater oder der Mutter die gesetzliche Vertretung des Kindes zu, so wird durch das Urtheil zugleich die nach §. 1232 erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt.
2. die S. 18 mitgetheilten Anträge 3 und 4;
3. hierzu der Unterantrag:

   unter Streichung des Abs. 3 des §. 1238 und Annahme des S. 18 mitgetheilten Antrags 4 den in diesem vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 1239 wie folgt zu fassen:

   Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist.

A. Der Satz 1 des Abs. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

Zu Satz 2 wurde das Bedenken angeregt, ob nicht auch bezüglich der durch Ehelichkeitserklärung legitimirten unehelichen Kinder richtiger nach dem Tode des Vaters der Mutter das Einwilligungsrecht beizulegen sei. Nachdem jedoch darauf hingewiesen worden war, daß der Satz 2 der Auffassung des Entw. von der Bedeutung der Ehelichkeitserklärung entspreche, wurde der Widerspruch gegen Satz 2 fallen gelassen; man behielt sich aber vor, eventuell nach Berathung der Vorschriften über die Ehelichkeitserklärung, auf die Frage zurückzukommen (vergl. Prot. 318 unter IV).

Die Sätze 3 und 4 wurden sachlich nicht beanstandet. Im Antrage 2 (Antrag 4 S. 18) ist der Satz 4 weggelassen, weil er sich aus den §§. 1564, 1566, 1567 von selbst ergebe, falls aber eine ausdrückliche Bestimmung für erforderlich gehalten werde, diese besser im Zusammenhange mit jenen Vorschriften zu treffen sei. Der Satz wurde jedoch zunächst beibehalten mit dem Vorbehalte späterer Streichung, falls die Gestaltung der §§. 1564 ff. ihn überflüssig machen sollte.

B. Der Abs. 2 blieb sachlich unangefochten.

C. Nach Abs. 3 steht dem Kinde, und zwar abweichend von §. 32 des Personenstandsges. sowohl dem minderjährigen wie dem volljährigen Kinde, gegen den Vater oder die Mutter der — im Prozeßverfahren geltend zu machende — Anspruch auf Ertheilung der Einwilligung zu, es sei denn, daß ein wichtiger, die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt. Der §. 1238a Satz 1, 2 des Antrags 1 weicht nur in der Fassung vom Entw. ab. Der Antrag 2 überträgt die Ergänzung der verweigerten elterlichen Einwilligung auf das Vormundschaftsgericht, schreibt ferner diesem die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Kindes vor und ergänzt die dem Gerichte für seine Entscheidung zu gebende Direktive dahin, daß die Einwilligung zu ertheilen ist, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes liegt, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt. Der Antrag 3 folgt im Uebrigen dem Antrage 2, weicht jedoch bezüglich der. für das Vormundschaftsgericht maßgebenden Direktive ab. Im Laufe der Erörterung wurde noch der weitere Antrag gestellt:

4. das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der verweigerten elterlichen Zustimmung anzutragen, nur volljährigen (und für volljährig erklärten) Kindern beizulegen, im Uebrigen aber mit den Anträgen 2 und 3 die Ergänzung der Einwilligung dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen.

Die Komm. entschied sich für die Beschränkung der Vorschrift auf Volljährige und für volljährig Erklärte, beschloß ferner mit 11 gegen 8 Stimmen, das Vormundschaftsgericht für zuständig zu erklären, und nahm in Betreff der dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Direktive den Antrag 3 an.

Bezüglich des zweiten Halbsatzes des §. 1239 im Antrage 4 S. 18 beschloß man, den aus Anlaß eines entsprechenden Vorschlags zu dem §. 1232 beschlossenen Vorbehalt für die Berathung des §. 1678 (vergl. S. 19 Abs. 2, 3) auch auf die hier fragliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auszudehnen.

Man hatte erwogen:

Was zunächst die Frage anbelange, ob das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung anzutragen, nur volljährigen und für volljährig erklärten Kindern oder auch minderjährigen Kindern beigelegt werden solle, so komme für die Beschränkung dieses Rechtes in erster Linie in Betracht, daß dieselbe dem geltenden Reichsrecht entspreche und in dem §. 32 des Personenstandsges. im Gegensatze zu dem vorher im größten Theile des Reichsgebiets bestehenden Rechtszustande nach reiflicher Erwägung anerkannt worden sei. Wenn auch im einzelnen Falle ein Mißbrauch des elterlichen Rechtes zum Nachtheile des Kindes nicht ausgeschlossen sei, so habe doch regelmäßig der die Einwilligung versagende Elterntheil gute Gründe zur Versagung und sei besser als das minderjährige Kind und auch besser als der Richter in der Lage, die gegen die Eheschließung sprechenden Umstände zu beurtheilen. Der Regel nach erweise es sich für das Interesse des Kindes nur förderlich, wenn es durch die Verweigerung der elterlichen Einwilligung genöthigt werde, mit der Verheirathung noch einige Zeit zu warten. Es sei im Allgemeinen wünschenswerth, die Einmischung der Behörde in die Angelegenheiten der Familie thunlichst zu beschränken.

Anlangend die Zuständigkeit und das Verfahren für die gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung, so erledige sich freilich durch die Beschränkung der Zulässigkeit solcher Ergänzung auf volljährige Kinder im Wesentlichen einer der Hauptgründe, welche dafür sprächen, die Ergänzung dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen, daß nämlich hierdurch eine dringend wünschenswerthe Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen erzielt werde, in denen das Kind neben der elterlichen Einwilligung gemäß §. 1238 auch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach §. 1232 bedürfe, sei es daß dieses der nach §. 1238 einwilligungsberechtigte Elterntheil oder ein Dritter sei. Aber auch für die noch übrig bleibenden Fälle, in denen die richterliche Ergänzung zulässig sein solle, verdiene die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts den Vorzug vor der des Prozeßgerichts. Es handele sich bei der in Frage stehenden Entscheidung um die Abwägung der sich gegenüberstehenden Ansichten und Interessen des Elterntheils und des Kindes; zu dieser sei nach seiner gesammten amtlichen Thätigkeit und vermöge der freieren Gestaltung des für ihn maßgebenden Verfahrens der Vormundschaftsrichter besser geeignet als der Prozeßrichter. Namentlich passe das Prozeßverfahren und der Anwaltszwang durchaus nicht für die hier in Rede stehenden Streitigkeiten. Wenn man ein Prozeßverfahren zulasse, so sei es nicht zu vermeiden, daß man dem beklagten Elterntheile die Beweislast für das Vorhandensein eines wichtigen Weigerungsgrundes auferlege, wodurch er der Gefahr der Beweisfälligkeit ausgesetzt werde. Im Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte müsse zwar gleichfalls der Elterntheil dem Richter die erforderlichen Unterlagen für eine seiner Auffassung entsprechende Entscheidung beschaffen, aber die Art des Verfahrens schließe eine ihm ungünstige Entscheidung aus dem formalen Grunde der Beweisfälligkeit aus. Auch eine eigene Kenntniß der in Betracht kommenden Familienverhältnisse werde beim Vormundschaftsrichter häufiger vorhanden sein als beim Prozeßrichter. Dazu komme, daß die Verhandlung vor jenem nicht so verbitternd und zerstörend auf die Beziehungen der Familienglieder einwirke.

Wenn gegen die Uebertragung der Entscheidung auf den Vormundschaftsrichter geltend gemacht werde, das Einwilligungsrecht werde dem Elterntheile zur Wahrung seines eigenen Interesses gewährt und müsse daher wie andere Privatrechte mit den Garantieen des ordentlichen Prozeßverfahrens umgeben werden, so sei zu beachten, daß es sich nicht um ein dem Elterntheil als Einzelperson, sondern um ein ihm als Mitglied der Familie zustehendes Recht handele. Ferner verliere der Einwand an Gewicht, wenn man nach manchen Vorschlägen der Kritik und nach dem Beschlusse der Subkomm. für das gesetzliche eheliche Güterrecht dazu kommen sollte, auch die Ergänzung der erforderlichen Einwilligung unter Ehegatten dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen. Auch komme in Betracht, daß bei etwaigen Mißgriffen des Vormundschaftsgerichts das gegen seine Entscheidung zuzulassende Rechtsmittel Abhülfe schaffen werde.

Gegenüber diesen Erwägungen könne zu Gunsten der Beibehaltung der Zuständigkeit des Prozeßgerichts auch dem Umstande nicht entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß diese Zuständigkeit dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entspreche, und zwar sowohl nach den dem §. 32 des Personenstandsges. vorausgegangenen wie den ihm nachgefolgten Gesetzen. Für eine Aenderung des Entw. in dem beschlossenen Sinne hätten sich endlich auch mehrere Stimmen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 5, 6) und die Regierung von Elsaß-Lothringen ausgesprochen.

Anlangend endlich die dem Gerichte für die Entscheidung zu gebende Direktive, so werde, wie bereits erwähnt, die Frage der Beweislast bedeutungslos, wenn die Entscheidung dem Vormundschaftsgerichte überwiesen werde. Die im Antrage 2 gewählte Fassung des §. 1239 Abs. 2 bezwecke, das aus dem §. 1232 Abs. 2 Satz 2 zu entnehmende argumentum a contrario für die unrichtige Ansicht auszuschließen, daß für die hier fragliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Rücksicht auf das Interesse des Kindes nicht in Betracht komme. Indessen erscheine es nicht angemessen, dieses Interesse als in erster Linie maßgebend hinzustellen. Es genüge, mit dem Antrage 3 auszusprechen, daß die Einwilligung von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen sei, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist. Es werde nicht verkannt werden, daß ein wichtiger Grund ebensowohl in der Rücksicht auf die Interessen der Familie wie in der Rücksicht auf das Interesse des Kindes liegen könne.

D. Infolge des zu Abs. 3 gefaßten Beschlusses wurde der Abs. 4 gestrichen.

Man hatte erwogen:

Der in Abs. 4 vorausgesetzte Fall, daß der Elterntheil, dessen Einwilligung gemäß Abs. 3 durch das Gericht ergänzt werde, zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes sei, könne, nachdem eine gerichtliche Ergänzung nur bei volljährigen Kindern zugelassen worden sei, nur noch selten vorkommen, und in diesen seltenen Fällen liege die Entscheidung sowohl über die nach §. 1238 als über die nach §. 1232 erforderliche Einwilligung in der Hand derselben Behörde, des Vormundschaftsgerichts. Darnach verstehe sich von selbst, daß eine dem Kinde günstige Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beide Arten der Einwilligung ersetze.

E. Der bei der Berathung des §. 1232 zurückgestellte Abs. 3 dieses Paragraphen wurde gleichfalls gestrichen. Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 1232 Abs. 2 beziehe sich nur auf die Fälle, in denen ein Vormund gesetzlicher Vertreter sei; werde dies im §. 1232 genügend zum Ausdrucke gebracht, so bedürfe es in Bezug auf das Verhältniß des §. 1232 zu dem §. 1238 einer weiteren Verdeutlichung nicht und könne der Abs. 3 dieses Paragraphen wegfallen.

§. 1239. bei angenommenen Kindern.

V. Auf den §. 1239 bezogen sich

1. der S. 18 mitgetheilte Antrag 4;
2. der Antrag, den §. 1239 zu fassen:

> An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes hat derjenige, welcher das Kind angenommen hat, die nach §. 1238 erforderliche Einwilligung zu ertheilen. Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so steht das Recht der Einwilligung dem Ehemann und nach dessen Tode der Ehefrau zu. Das Gleiche gilt, wenn während bestehender Ehe das Kind des einen Ehegatten von dem anderen angenommen ist.
>
> Die leiblichen Eltern erlangen auch nach Aufhebung der Annahme an Kindesstatt das Recht der Einwilligung nicht wieder.

Während der Antrag 2 sachlich mit dem Entw. übereinstimmt, ist im Antrag 1 der Abs. 2 des §. 1239 gestrichen. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller zu 1 wurde jedoch beschlossen, den Abs. 2 zunächst beizubehalten unter dem Vorbehalte, bei der Berathung des §. 1626 eventuell auf die Frage zurückzukommen, ob der §. 1239 Abs. 2 gestrichen werden solle. (Die Entscheidung wurde dort der Red.Komm. überlassen).

§. 1240. Annahme an Kindesstatt.

VI. Zu §. 1240 lag der nur die Fassung betreffende Antrag vor, ihn wie folgt hinter §. 1236 zu versetzen:

> Wer Jemand an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht schließen, solange die Annahme an Kindesstatt besteht. Im Uebrigen begründet die Annahme an Kindesstatt kein die Eheschließung hinderndes Verwandtschaftsverhältniß.

Der oben S. 24 mitgetheilte Antrag 2 enthält in Nr. 5 den Vorschlag, die Ehe auszuschließen zwischen dem, der einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, sowie zwischen einer dieser Personen und der Wittwe der anderen. Der Antrag wurde fallen gelassen.

§. 1241. Wartezeit.

VII. Zu §. 1241 war beantragt:

1. statt „oder für ungültig erklärt ist" zu setzen „oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist";
2. den Schluß des Abs. 1 dahin zu ändern:

> . . . . . eine neue Ehe mit einem Anderen als ihrem letzten Ehemanne nicht schließen.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 2 entspricht einem Wunsche der Königlich sächsischen Regierung und bezweckt, in den Fällen der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten eine Dispensation von der Wartezeit entbehrlich zu machen. Weil man mit Rücksicht auf die Seltenheit der bezeichneten Fälle eine gesetzliche Beschränkung der Regel nicht für erforderlich, die Möglichkeit der Dispensation vielmehr für ausreichend hielt, wurde der Antrag 2 abgelehnt.

VIII. Zu §. 1242 lag der Antrag vor, ihn zu fassen:

§. 1242. Auseinandersetzungspflicht.

Der Vater oder die Mutter eines minderjährigen oder eines volljährigen, aber bevormundeten Kindes darf eine Ehe nicht schließen, solange das Vormundschaftsgericht nicht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1548 bezeichneten Verpflichtungen dem Eheschließenden nicht obliegen oder von ihm erfüllt sind.

Das Gleiche gilt in Ansehung der im §. 1404 bezeichneten Verpflichtungen, wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte eine Ehe schließen will und antheilsberechtigte Nachkommen minderjährig oder bevormundet sind.

Der Antrag weicht im Abs. 1 vom Entw. in zwei Beziehungen ab. Der Entw. setzt voraus, daß der die Eheschließung Beabsichtigende „ein minderjähriges oder von ihm selbst bevormundetes eheliches Kind hat". In dem Antrage sind zunächst die Worte „von ihm selbst" gestrichen. Hierdurch soll dem die Eheschließung Beabsichtigenden die Verpflichtung auferlegt werden, wenn er ein volljähriges, von einem Anderen bevormundetes Kind hat, ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß ein Anderer zum Vormunde bestellt sei, um dadurch dem Standesbeamten nachzuweisen, daß ihm die im §. 1734 bezeichnete Verpflichtung nicht obliegt. Diese Erweiterung der Vorschrift des Abs. 1 wurde abgelehnt, weil man annahm, daß dieselbe durch den Zweck der Vorschrift nicht geboten sei.

Der Antrag läßt ferner in der Voraussetzung des Abs. 1 das Wort „eheliches" vor „Kind" weg. Der Antragsteller bemerkte zur Begründung: In den Fällen, in denen die uneheliche Mutter zum Vormunde bestellt sei, müsse ihr auch die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Absicht, sich zu verehelichen, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen. Demgemäß müsse im §. 1242 ein bezügliches Zeugniß des Vormundschaftsgerichts gefordert werden. Nachdem jedoch darauf hingewiesen war, daß der Antrag insoweit nicht zu der gegenwärtigen Gestaltung der vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des Entw. passe, sondern eine Aenderung derselben voraussetze, ließ der Antragsteller seinen hier fraglichen Abänderungsvorschlag zur Zeit fallen.

Der Antrag nimmt nur auf den §. 1548 Bezug; eine sachliche Abweichung vom Entw. ist damit nicht beabsichtigt.

Der Abs. 2 des §. 1242 blieb sachlich unbeanstandet.

IX. Zu §. 1243 lagen folgende Anträge vor:

§. 1243. Militärperson, Beamter, Ausländer.

1. den Eingang dahin zu fassen:

Militärpersonen, sowie solche Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die nach den Landesgesetzen eine

besondere staatliche Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen ꝛc. (wie im Entw.)

2. im Satze 1 des § 1243 zwischen „Erlaubniß" und „eine Ehe schließen" einzuschalten:

   Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde.

3. den Satz 1 des § 1243 zu fassen:

   Militärpersonen, ingleichen solche Landesbeamte, einschließlich der Kirchen- und Schuldiener, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß die Ehe schließen. Das Gleiche gilt von den Beamten und Dienern der als öffentliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, einschließlich der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen, wenn sie nach den Vorschriften der Religionsgesellschaft, der sie angehören, einer solchen Erlaubniß bedürfen.

Die Anträge wurden abgelehnt.

A. Während der Entw. im Satze 1 allgemein von solchen Landesbeamten spricht, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, wollte der Antrag 3 Satz 1 neben der allgemeinen Kategorie der „Landesbeamten" besonders die „Kirchen- und Schuldiener" hervorheben, um eine zu enge Auslegung des Begriffs der Landesbeamten für solche Landestheile, in denen, wie in Württemberg, die Kirchen- und Schuldiener nicht als Beamte gelten, auszuschließen. Der Antrag 1 verfolgte den gleichen Zweck unter näherem Anschlusse der Fassung an den §. 511 des Entw. II. Dieser letztere Antrag wurde jedoch abgelehnt und damit auch der hier fragliche Theil des Antrags 3. Man war der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß die Frage, wer als Landesbeamter im Sinne des §. 1243 Satz 1 anzusehen sei, lediglich nach dem Landesrechte zu entscheiden sei, und glaubte, es hierbei bewenden lassen zu können.

Die Anregung, die Vorschrift auf Reichsbeamte auszudehnen, welche nach Reichsgesetz einer besonderen Erlaubniß zur Eheschließung bedürfen, wurde fallen gelassen, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, es sei nicht Aufgabe des B.G.B., eine ergänzende Bestimmung mit Bezug auf etwaige künftige Reichsgesetze aufzunehmen.

B. Der Antrag 2 wollte mit Rücksicht auf die Eheverbote der katholischen Kirche für Geistliche und Ordenspersonen die Eheschließung dieser Personen von einer Erlaubniß der kirchlichen Behörde abhängig machen. Der Antragsteller zu 3 erkannte den Gedanken des Antrags 2 als berechtigt an, durch Aufstellung des aufschiebenden Ehehindernisses des Mangels der erforderlichen Erlaubniß der Möglichkeit entgegenzutreten, daß ein katholischer Geistlicher ꝛc., der nicht aus der Kirche ausgetreten sei, eine Ehe schließe, weil eine solche Handlung für die Anschauungen der katholischen Bevölkerung besonders anstößig sei, er wollte diesem Gedanken aber eine allgemeinere Fassung geben. Der Antrag 3 wurde jedoch abgelehnt, wodurch sich der Antrag 2 erledigte.

Man hatte erwogen:

Die Komm. habe in ihren bisherigen Beschlüssen an dem Standpunkte festgehalten, daß es nicht die Aufgabe des staatlichen Eherechts sei, die Befolgung der besonderen eherechtlichen Vorschriften einzelner Religionsgesellschaften zu erzwingen. Es sei kein Grund vorhanden, von diesem Standpunkt in der durch die Anträge bezeichneten Richtung abzuweichen. Daß es für die katholische Bevölkerung besonders anstößig sei, wenn ein katholischer Geistlicher, ohne aus der Kirche auszutreten, heirathe, unterliege keinem Zweifel, das Aergerniß sei aber in der Verletzung der kirchlichen Pflichten begründet, das staatliche Gesetz dürfe dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Zudem stehe die vorgeschlagene Vorschrift in einem gewissen Widerspruche mit dem katholischen Kirchenrechte, denn nach diesem könne die als möglich hingestellte Erlaubniß der kirchlichen Behörde, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht ertheilt werden. Auch liege unter Umständen ein Eingriff in die Gewissensfreiheit darin, wenn das staatliche Gesetz einen ehemaligen katholischen Geistlichen dazu nöthige, gegen seine Ueberzeugung aus der katholischen Kirche auszutreten, um eine Ehe schließen zu können. Dazu komme, daß man dem Standesbeamten nicht wohl die Prüfung auferlegen könne, ob die Voraussetzungen für das Erforderniß der Erlaubniß der kirchlichen Behörde vorliegen.

C. Der Satz 2 des §. 1243 blieb sachlich unbeanstandet.

X. Zu §. 1244 lagen die Anträge vor: §. 1244. Befreiungsbewilligung.

1. den Satz 1 zu fassen:

   Die Befugniß zur Gewährung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Befreiung steht dem Staate zu.

2. den §. 1244 zu fassen:

   Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Dispensation bestimmen die Landesregierungen.

Für die mit dem Antrage 2 bezweckte Streichung des ersten Satzes, von dem der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, wurde geltend gemacht, derselbe spreche etwas Selbstverständliches aus; der entsprechende Satz des §. 40 des Personenstandsges. erkläre sich lediglich daraus, daß man zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes das Bedürfniß empfunden habe, ein Dispensationsrecht der Kirche ausdrücklich zu verneinen, ein solches Bedürfniß bestehe gegenwärtig nicht mehr. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung des ersten Satzes.

Der zweite Satz wurde nicht beanstandet.

268. (S. 4939 bis 4962.)

I. Die Komm. beschloß zunächst, die Anm. zu der Ueberschrift des dritten Abschnitts, welcher von der Eheschließung handelt, als überflüssig zu streichen, und wandte sich sodann der Berathung dieses Abschnitts zu.

Zu dem das Prinzip der obligatorischen Civilehe aussprechenden §. 1245 lagen die Anträge vor: §. 1245. Eheschließung vor dem Standesbeamten.

1. a) den §. 1245 zu fassen:

   Eine Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt.

b) den §. 1250 Nr. 1 zu fassen:

Eine Ehe ist nichtig:

1. wenn im Falle des §. 1245 Abs. 2 einem der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung bekannt war, daß derjenige, vor welchem die Eheschließung stattgefunden hat, zur Ausübung des Amtes eines Standesbeamten nicht befugt sei, oder wenn die Ehe nicht in der im §. 1248 vorgeschriebenen Form geschlossen ist;

2. statt des §. 1245 Abs. 2 zu bestimmen:

Der Mangel der Bestellung oder der Bestätigung eines Standesbeamten kommt nicht in Betracht, wenn die Person, vor welcher die Ehe geschlossen wird, in dem Bezirk, in welchem die Ehe geschlossen wird, öffentlich als Standesbeamter thätig ist.

3. den §. 1245 zu streichen und zum Ersatze den §. 1248 in folgender Fassung als §. 1245 einzustellen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen, und daß hierauf die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Der Mangel der Bestellung ꝛc. (wie im Antrage 2);

dann aber die in dem Antrag 1b als §. 1250 Nr. 1 vorgeschlagene Bestimmung nicht anzunehmen.

4. a) in erster Linie an die Spitze des Abschnitts über die Eheschließung folgende Vorschrift zu stellen:

Die Eheschließung hat unter Beobachtung derjenigen Vorschriften zu erfolgen, welche die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Ehe erlangt mit dem kirchlichen Abschlusse bürgerliche Gültigkeit. Den Eheabschluß haben die Ehegatten dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich zur Eintragung in das Eheregister anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde über die erfolgte Eheschließung vorzulegen.

Gehören die Eheschließenden nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft an oder vermögen dieselben darzuthun, daß ihnen von ihrer kirchlichen Behörde aus in diesem Gesetze nicht aufgestellten Hinderungsgründen die Eheschließung verweigert worden ist, so kann die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Für die bürgerliche Ehe gelten folgende Vorschriften: (folgt der Entw.).

b) für den Fall der Ablehnung des Antrags unter a:

α. die Ueberschrift des ersten Abschnitts statt „Ehe" zu fassen „Bürgerliche Ehe"

und

β. an geeigneter Stelle hinzuzufügen:

Unberührt bleiben die in dem Kirchenrechte der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften aufgestellten Vorschriften über die Ehe.

γ. dem §. 1245 hinzuzufügen:

Bei einer einen Aufschub nicht gestattenden lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden kann die Ehe unter Beobachtung derjenigen Vorschriften geschlossen werden, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Eheerklärung ist von dem Geistlichen, vor welchem dieselbe abgegeben worden ist, dem Standesbeamten zur Eintragung in das Eheregister schriftlich anzuzeigen.

Im Laufe der Berathung wurde der weitere Antrag gestellt,

5. in einer Anm. folgenden Vorbehalt zu machen:

Es werde für passend erachtet, wenn bei der Revision des Personenstandsges. die §§. 67 und 69 in der Weise geändert würden, daß eine Strafe für den Fall nicht angedroht werde, wenn der Geistliche in der lebensgefährlichen Krankheit eines Eheschließenden eine kirchliche Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten abgeschlossen ist.

Die Berathung wurde zunächst auf die Anträge 4 und 5 beschränkt. Der Antragsteller zu 4 erklärte, mit Rücksicht auf die prinzipielle Stellung, welche die Mehrheit bei der Generaldiskussion über das Eherecht eingenommen habe (S. 13 bis 16), auf die Berathung über seinen in erster Linie gestellten Antrag sowie über die oben unter 4 bα und 4 bβ aufgeführten Anträge verzichten zu wollen. Die Anträge 4 bγ und 5 wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 4 bγ, welcher eine kirchliche Nothtrauung mit bürgerlicher Wirksamkeit zulassen will, wurde seitens der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Wenn der Gesetzgeber auch grundsätzlich daran festhalte, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor einem staatlich bestellten Standesbeamten geschlossen werden dürfe, so müsse er doch ausnahmsweise im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden eine kirchliche Eheschließung unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten zulassen, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstelle. Die Nothtrauung auf dem Sterbebette diene zur Gewissensberuhigung des Erkrankten, wenn er im Konkubinate gelebt, insbesondere wenn er in diesem Kinder gezeugt habe. Der Erkrankte empfinde häufig, namentlich unter dem Einflusse des geistlichen Zuspruchs und der Beichte, Reue und spreche den Wunsch aus, seine Reue durch den nachträglichen Abschluß der Ehe mit seiner Konkubine zu bethätigen. Der Standesbeamte sei nicht immer sofort zur Stelle; bis zum Eintreffen des Standesbeamten könne der Tod des schwer Erkrankten eintreten und die beabsichtigte Eheschließung vereiteln. Der Staat dürfe dem schwer Erkrankten die Mittel

und Wege zur Bethätigung einer edlen Gewissensregung nicht verschließen; er müsse es im Gegentheil unterstützen, wenn Jemand sich bemühe, vor seinem Tode ein nach göttlichen Satzungen und menschlichem Rechte unerlaubtes Verhältniß nachträglich in ein erlaubtes umzuwandeln und seine bisherige Hausgenossin und die mit ihr erzeugten Kinder in ihrem Rufe und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen zu rehabilitiren. Der Staat müsse dieser sittlichen Pflicht um so mehr gehorchen, als ihre Erfüllung das staatliche Eheschließungsrecht als solches in keiner Weise beeinträchtige. Insbesondere sei das Bedenken nicht gerechtfertigt, daß, wenn man die kirchliche Nothtrauung zulasse, Ehen mit bürgerlicher Wirkung ohne Vorwissen der Staatsgewalt und ohne Beurkundung seitens der Staatsgewalt geschlossen werden könnten; der Geistliche solle auch nach diesem Antrage dem Standesbeamten den Abschluß der Ehe behufs Eintragung in das Standesamtsregister anzeigen. Ebensowenig sei es begründet, dem Geistlichen die Fähigkeit zur Beurtheilung der Frage abzusprechen, ob die nöthigen Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe, insbesondere die Erfordernisse der Willensfreiheit auf Seiten beider Eheschließenden, als vorhanden anzunehmen seien. Das kanon. Recht enthalte auch die Bestimmung, daß der Geistliche sich über das Vorhandensein der Willensfreiheit Gewißheit verschaffen solle. Für die richtige Anwendung dieser Vorschrift werde der Geistliche mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Vorbildung der Regel nach zum Mindesten ebenso gut, wenn nicht besser, befähigt sein als der Standesbeamte.

Die Mehrheit erklärte sich gegen den von dem Antragsteller zu 4 gestellten Antrag. Unter den Gegnern des Antrags bestand Einigkeit darüber, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung auch in den vom Antragsteller bezeichneten Ausnahmefällen nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne. Meinungsverschiedenheit trat jedoch unter den Vertretern der Mehrheit darüber hervor, ob es auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines der Eheschließenden bei der Vorschrift des §. 67 des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 verbleiben solle, welche es den kirchlichen Behörden unter Androhung von Strafen untersage, die kirchliche Trauung vor der Vollziehung des staatlichen Eheschließungsakts vorzunehmen, oder ob die Komm. dem Grundgedanken des Antrags 4 b γ wenigstens insoweit Rechnung tragen solle, daß sie es für wünschenswerth erachte, wenn dem schwer Erkrankten die Möglichkeit gewährt werde, zur Beruhigung seines Gewissens den kirchlichen Eheschließungsakt, jedoch ohne bürgerliche Wirkung, vor Abschluß des bürgerlichen Aktes zu erwirken, und wenn dementsprechend bei einer Revision des Personenstandsges. die Strafbestimmungen der §§. 67, 69 nach dem Antrage 5 beschränkt würden.

Soweit der Antrag 4 b γ die kirchliche Nothtrauung mit bürgerlicher Wirkung zulassen will, wurde gegen denselben seitens der Mehrheit Folgendes geltend gemacht:

Die Komm. habe sich bereits in der Generaldebatte über das Eheschließungsrecht dem Standpunkte des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 angeschlossen, wonach eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor den staatlichen Behörden und unter Beobachtung der von der Staatsgesetzgebung aufgestellten Normen abgeschlossen werden könne. Die Komm. habe hierin den natürlichen Abschluß der Entwickelung des Eheschließungsrechts in Deutschland erblickt.

Wenn der Staat die bürgerlichen Wirkungen der Ehe normire, so müsse auch, wie die Mehrheit angenommen habe, der Staat allein darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung geschlossen werden könne. Der Staat werde bei der Feststellung dieser Voraussetzungen auf die kirchlichen Satzungen gebührende Rücksicht nehmen und sich ihnen anschließen, soweit sie den sozialen Anforderungen der Gegenwart entsprechen. Glaube die Staatsgewalt aus triftigen Gründen von den kirchlichen Satzungen abweichen zu sollen, so müsse sie insoweit auch diese Satzungen ignoriren. Es gehe nicht an, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe, wenn auch nur ausnahmsweise, neben dem staatlichen Eheschließungsrecht abweichende, von der Kirche aufgestellte Normen zu berücksichtigen.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Erwägungen, ständen dem Antrage 4 noch besondere Bedenken entgegen.

Der Antrag mache die Befugniß des Geistlichen, ausnahmsweise eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung zu schließen, von der Voraussetzung abhängig, daß eine lebensgefährliche Erkrankung eines der Eheschließenden vorliege. Man werde hiernach Nichtigkeit der Ehe annehmen müssen, wenn sie abgeschlossen worden sei, obwohl der Fall einer lebensgefährlichen Erkrankung nicht vorgelegen habe. Die Zulassung der Erörterung dieser Frage im Wege der Nichtigkeitsklage würde mit Rücksicht auf die Zweifel, welche ihre Beantwortung mit Nothwendigkeit hervorrufe, große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Deszendenten und der überlebende Ehegatte seien jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, weil sie nur vor dem Geistlichen abgeschlossen worden sei, obwohl eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Erkrankung des einen Ehegatten nicht vorgelegen habe. Wollte man aber zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit die Entscheidung darüber, ob wirklich eine solche lebensgefährliche Erkrankung vorliege, allein dem Geistlichen zuweisen, so ließe sich mit Recht bezweifeln, ob dem Geistlichen nach dieser Richtung hin die nöthige Sachkunde zuzutrauen sei.

Den erörterten Bedenken gegenüber liege die Frage nahe, ob denn in der That ein dringendes praktisches Bedürfniß für die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung vorliege. Der §. 50 Abs. 2 des Reichs-Ges. ermächtige den Standesbeamten, die Eheschließung ohne Aufgebot vorzunehmen, wenn eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestatte, ärztlich bescheinigt werde. Hiermit werde dem Bedürfnisse nach einer Beschleunigung der Eheschließung wegen lebensgefährlicher Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Rechnung getragen. Ob für die wenigen Fälle, in denen das Ableben des Kranken bis zum Eintreffen des Standesbeamten zu befürchten sei, ein Bedürfniß bestehe, die Eheschließung vor dem Geistlichen zu gestatten, sei sehr zweifelhaft. Sein Gewissen erleichtere der Kranke bereits durch die Beichte. Anlangend die Rücksicht auf andere Personen, insbesondere die Konkubine des Sterbenden und deren Kinder, so könne der Staat eine solche Rücksicht nur insoweit walten lassen, als sich dies innerhalb der bürgerlichen Ordnung ermöglichen lasse. Werde die Eheschließung so unmittelbar vor dem Tode eines der Eheschließenden vorgenommen, so sei regelmäßig anzunehmen, daß die Willensfreiheit, wenn auch nicht ganz aufgehoben,

so doch erheblich abgeschwächt und durch die Möglichkeit einer Beeinflussung in Frage gestellt sei. Aehnliche Gründe wie die, welche zur Beseitigung des testamentum coram parocho geführt hätten, sprächen auch gegen die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung. Das Bedenken, daß bei Zulassung derselben die Beurkundung der Eheschließungen Lücken aufweisen könne, werde durch die dem Geistlichen nach dem Antrag obliegende Anzeigepflicht nicht beseitigt. Unterbleibe die Anzeige, so werde die Rechtsgültigkeit der Ehe als solche nicht in Frage gestellt; an einer Garantie, daß der Geistliche die Anzeige regelmäßig erstatten werde, fehle es.

Von mehreren Seiten war, wie bereits erwähnt, angeregt worden, in einer Anm. auszusprechen, daß die Komm. es für passend erachte, wenn die Strafbestimmungen der §§. 67, 69 des Reichs-Ges. im Sinne des Antrags 5 beschränkt würden. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es könne von dem Grundsatze, daß der kirchlichen Einsegnung der Ehe der staatliche Eheschließungsakt voraufgehen müsse, in den Fällen einer lebensgefährlichen Erkrankung unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, daß einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt blieben. Dem Kranken müsse Gelegenheit geboten werden, seine Reue über ein von ihm bisher unterhaltenes außereheliches Verhältniß dadurch zu bethätigen, daß er den kirchlichen Abschluß der Ehe erwirke.

Die Mehrheit lehnte auch diesen Vorschlag ab.

Erwogen war:

Der Staat habe ein Interesse daran, daß keine Ehen beständen, welche der bürgerlichen Wirkung entbehrten. Durch die Herbeiführung solcher Ehen werde der Gegensatz zwischen Staat und Kirche unnöthig verschärft. Die Betheiligten würden es leicht als ein Unrecht empfinden, wenn der Staat einer Ehe die bürgerlichen Wirkungen versage, welche sie nach ihren religiösen Gefühlen als zu Recht bestehend annehmen müßten. Es sei zu befürchten, daß die Geistlichen von der Befugniß, die kirchliche Eheschließung vor dem standesamtlichen Akte vorzunehmen, in weitem Umfange Gebrauch machen würden. Die wohlbegründeten Strafbestimmungen des Reichsgesetzes würden mithin entweder erheblich abgeschwächt werden oder es werde die Frage, ob der Geistliche im einzelnen Falle zur Vornahme des kirchlichen Aktes befugt gewesen sei, den Gegenstand wenig erquicklicher Strafprozesse bilden, welche zur Beförderung des konfessionellen Friedens und zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Staat und Kirche in keiner Weise dienen würden.

Die Komm. erklärte sich hierauf mit dem §. 1245 Abs. 1 sachlich einverstanden, überließ jedoch der Red.Komm. die Entscheidung darüber, ob die Bestimmung an ihrer jetzigen Stelle zu belassen oder so, wie im Antrage 3 vorgeschlagen, mit dem §. 1248 zu verbinden sei.

Für den Antrag 3 wurde geltend gemacht:

Das Reichsgesetz habe den Rechtssatz, daß eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne, als Fundamentalsatz des neu einzuführenden Eherechts an die Spitze des die Form und die Beurkundung der Eheschließung behandelnden Abschnitts gestellt (§. 41) und an späterer Stelle (§. 52) neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung das Erforderniß eines Eheschließungsakts vor dem Standesbeamten nochmals erwähnt. Diese

Redaktionsweise sei beliebt worden, weil man es für zweckmäßig erachtet habe, das Prinzip der obligatorischen Civilehe, als eine Neuerung gegenüber dem in Deutschland geltenden Rechte, an die Spitze zu stellen. Für den Entw. bestehe ein gleiches Bedürfniß nicht; er setze den durch das Reichsgesetz geschaffenen Rechtszustand voraus. Man könne sich deswegen der bisherigen Redaktionsweise anschließen und sich damit begnügen, das Erforderniß eines Eheschließungsakts vor dem Standesbeamten neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung im §. 1248 zu erwähnen.

Putativer Standesbeamter.

II. Der Abs. 2 des §. 1245 bestimmt, daß als Standesbeamter nicht gelten solle derjenige, welcher außerhalb seines Amtsbezirkes oder beim Abschlusse seiner eigenen Ehe als Standesbeamter fungire. Bezüglich der Unfähigkeit des Standesbeamten, bei seiner eigenen Eheschließung zu fungiren, war die Komm. einig. Während es aber von der Minderheit zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig erachtet wurde, dies im Gesetze besonders auszusprechen, glaubte die Mehrheit, daß es eines solchen besonderen Ausspruchs nicht bedürfe, weil aus den §§. 1248, 1249 schon zur Genüge hervorgehe, daß die Eheschließung nicht anders als unter Mitwirkung von drei Personen, den beiden Verlobten und dem Standesbeamten, vor sich gehen könne. Hinsichtlich des zweiten Punktes war man darüber einig, daß um deswillen, weil zur Legitimation eines Beamten eine Bestellung desselben erforderlich sei und die Bestellung für einen bestimmten Amtsbezirk erfolge, es an sich richtig sei, einen Standesbeamten, welcher außerhalb seines Amtsbezirkes fungire, nicht als Standesbeamten anzusehen. Es bestand aber in gleicher Weise Einstimmigkeit darüber, daß es aus den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 33 und aus den von dem preußischen Justizminister sowie dem Referenten der Königlich bayerischen Regierung geltend gemachten Gründen nicht angehe, mit der Vorschrift des §. 1250 Nr. 1 die vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossene Ehe unter allen Umständen als nichtig anzusehen, und es mithin angezeigt sei, den §. 1245 Abs. 2 bezw. den §. 1250 Nr. 1 durch eine positive Vorschrift zu modifiziren. Ueber den Inhalt der Vorschrift gingen die Meinungen auseinander.

Die Anträge 1 und 3 unter I wollen bestimmen, daß als Standesbeamter im Sinne des §. 1248 auch gelten solle derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt. Der Antrag 2, welcher im Laufe der Berathung zurückgezogen wurde, will den fälschlichen Standesbeamten nicht als Standesbeamten gelten lassen, sondern nur bestimmen, daß der Mangel in der Bestellung oder Bestätigung des öffentlich funktionirenden Standesbeamten die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht in Frage stelle. Zu dem Antrag 1 wurden im Laufe der Berathung zwei Unteranträge gestellt, welche beide den Zweck verfolgten, das Merkmal des öffentlichen Funktionirens näher zu begrenzen.

Der Unterantrag 1 ging dahin:

> am Schlusse des Antrags 1 vor „öffentlich" einzuschalten „in seiner Amtsstube",

der Unterantrag 2 ging dahin:

> in dem Antrag 1 statt „das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt" zu setzen „sich im Besitze des Heirathsregisters und des Amtssiegels befindet".

Eine weitere Meinungsverschiedenheit erhob sich über die Frage, ob der §. 1245 des Antrags 1, bezw. der §. 1250 Nr. 1 des Entw., dahin zu modifiziren sei, daß dann, wenn beiden Verlobten bekannt gewesen sei, daß der öffentlich funktionirende Standesbeamte keine Befugniß zur Eheschließung habe, der Standesbeamte nicht als Standesbeamter im Sinne des §. 1248 bezw. die Ehe als nichtig anzusehen sei.

Zur Begründung des Unterantrags 1 wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Komm. müsse sich bei der Ausgestaltung der fraglichen Vorschrift an historisch Gewordenes anschließen und demgemäß sich anlehnen an die Vorschriften des kanon. Rechtes über die vor einem parochus putativus geschlossenen Ehen. Es genüge hier nicht, wenn die Ehe von einem öffentlich funktionirenden Geistlichen eingesegnet worden sei; es müßten gewisse äußere Merkmale hinzutreten, aus welchen auf eine Bestellung geschlossen werden könne. Beim Standesbeamten sei darauf Gewicht zu legen, daß er in einer Amtsstube fungire. Er werde hiermit gewissermaßen unter öffentliche Aufsicht gestellt; ein etwaiger Mangel seiner Bestellung werde sich alsbald herausstellen und das öffentliche Bewußtsein werde eine Fortführung der Thätigkeit des nicht ordnungsmäßig bestellten Beamten unmöglich machen.

Zur Begründung des Unterantrags 2 wurde geltend gemacht, die Frage, ob Jemand „öffentlich als Standesbeamter fungire", sei häufiger, namentlich bei dem ersten Eheschließungsakte, welchen der Standesbeamte vornehme, schwer zu entscheiden. Die Verlobten müßten sich durch gewisse äußere Merkmale davon überzeugen können, ob die in ihrem Bezirk als Standesbeamter auftretende Person zur Ausübung der standesamtlichen Befugnisse legitimirt sei; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde sich die Legitimation aus dem Besitze des Heirathsregisters und der Siegel ergeben.

Die Mehrheit lehnte beide Unteranträge ab und nahm den Antrag 1a Abs. 2 S. 38 an, vorbehaltlich der später zu erörternden Frage, welchen Einfluß der böse Glauben der Eheschließenden ausübe.

Erwogen war:

Es sei zuzugeben, daß die Frage, ob ein Standesbeamter öffentlich als solcher fungire, in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben könne. Zweifelhaft könne es namentlich erscheinen, ob der Standesbeamte schon vor dem fraglichen Eheschließungsakt als solcher öffentlich fungirt haben müsse oder ob es genüge, wenn er nur bei dem Eheschließungsakt öffentlich fungire. Man werde sich indessen der letzteren Ansicht anschließen und davon ausgehen müssen, daß es genüge, wenn Jemand die Verrichtungen eines Standesbeamten bei dem konkreten Eheschließungsakt unter Umständen wahrnehme, welche den Schluß rechtfertigten, daß er das Amt im ganzen Umfang und für alle zur Thätigkeit eines Standesbeamten gehörenden Akte ausüben wolle. Anlangend die äußeren Merkmale des öffentlichen Funktionirens, so sei es nicht richtig, auf bestimmte äußere Merkmale entscheidendes Gewicht zu legen. Für die Rechtsgültigkeit der vor einem vermeintlichen Standesbeamten geschlossenen Ehe könne es keinen Unterschied machen, ob die Ehe in der Amtsstube oder etwa in der Wohnung der Eltern der Braut geschlossen worden sei. Ebensowenig gestatte der Besitz des Heirathsregisters oder des Siegels einen sicheren Rückschluß auf die Be-

stellung des fungirenden Standesbeamten. Die Frage, ob Jemand öffentlich als Standesbeamter fungire, sei unter Würdigung aller in Betracht kommender lokalen Verhältnisse meist unschwer zu entscheiden. Namentlich werde es leicht sein, in den sehr seltenen Fällen, in denen Jemand in betrügerischer Weise als Standesbeamter auftrete, den Mangel der öffentlichen Funktion zu erkennen. Weit praktischer seien die Fälle, in denen Jemand glaube, daß das Recht des Standesbeamten auf ihn, z. B. als den Träger der Gutspolizei oder den Bürgermeister, unmittelbar von seinem Amtsvorgänger übergegangen sei und dementsprechend Ehen abschließe, bevor er zum Standesbeamten bestellt sei. In solchen Fällen werde Niemand bezweifeln, daß der allerdings nicht berechtigte Standesbeamte öffentlich fungire.

Von einer Seite wurde mitgetheilt, daß der preußische Minister des Innern gegen die von der Mehrheit gebilligte Regelung der Frage Bedenken hege. Es sei von ihm darauf hingewiesen, daß die vor dem Pseudo-Standesbeamten geschlossenen Ehen bei gleicher Sachlage verschieden beurtheilt werden könnten, indem die Gerichte den vorausgesetzten Thatbestand, daß der vermeintliche Standesbeamte als solcher öffentlich fungirt habe, in einem Falle für erwiesen, in anderen Fällen für nicht erwiesen erachteten. Um dies zu verhüten, scheine eine andere Regelung den Vorzug zu verdienen. Diese bestehe darin, daß auf die Aufsichts- oder, wenn das bedenklich sein sollte, auf die Zentralbehörde die Befugniß übertragen werde, in solchen Fällen, in denen eine Person als Standesbeamter öffentlich, also unter den Augen der Aufsichtsbehörde, fungirt habe, den Mangel ordnungsmäßiger Anstellung durch Ratihabirung der Anstellung mit rückwirkender Kraft zu beheben. In Folge einer solchen Ratihabirung sollen dann alle von dem Pseudo-Standesbeamten vorgenommenen Eheschließungsakte der weiteren Anfechtung entzogen werden.

Die Komm. vermochte sich jedoch diesem Vorschlage nicht anzuschließen. Es wurde dagegen insbesondere geltend gemacht, daß es nicht angehe, das Schicksal einer Ehe von dem subjektiven Ermessen einer Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, ohne daß grundsätzlich im Gesetze festgestellt werde, unter welchen Voraussetzungen die Ratihabition ertheilt werden müsse. Es sei nothwendig, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen von objektiven Thatbeständen abhängig zu machen, und die Besorgniß, daß die Gerichte den Beweis dieses objektiven Thatbestandes in den einzelnen Fällen verschieden würdigen könnten, sei regelmäßig nicht begründet, wenn der vorausgesetzte Thatbestand, wie beschlossen, dahin normirt werde, daß die betreffende Person öffentlich als Standesbeamter fungirt habe.

Uebrigens werde die befürchtete Gefahr durch die vorgeschlagene Regelung gar nicht beseitigt, da nicht ausgeschlossen sei, daß die Verwaltungsbehörden zunächst Anträge auf Ratihabition ablehnen, demnächst aber besser begründeten Anträgen gegenüber sich zur Ratihabition entschließen. Diese Möglichkeit beeinträchtige die Rechtssicherheit viel mehr als die gegen die beschlossene Regelung geltend gemachte Besorgniß abweichender Richtersprüche.

Gegen die Aufnahme einer dem Antrag 1 b Nr. 1 Satz 1 S. 38 entsprechenden Vorschrift, wonach die Ehe als nicht zu Recht geschlossen anzusehen sein soll, wenn die Verlobten wußten, daß der Standesbeamte zur Zeit

der Eheschließung zur Ausübung seines Amtes nicht berechtigt war, wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Wenn die Verlobten die Ehe vor einem Standesbeamten abschlössen, von dem sie wüßten, daß er zur Eheschließung überhaupt nicht oder wenigstens nicht an dem Orte der Eheschließung befugt sei, so könne ihrem Verhalten eine doppelte Absicht zu Grunde liegen. Entweder beabsichtigten sie überhaupt nicht ernstlich, eine Ehe zu schließen, sondern wollten nur eine Scheinehe eingehen. In diesem Falle würde nach dem Antrag 1b die Ehe nichtig sein. Im Allgemeinen sei zwar davon auszugehen, daß in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen (vergl. §§. 91, 92 des Entw. II) die Simulation und die Mentalreservation bei dem Abschlusse der Ehe auf die Rechtsgültigkeit der Ehe keinen Einfluß übe (vergl. §§. 1250, 1259 und Mot. IV S. 55); die Nichtberücksichtigung der Simulation und der Mentalreservation setze indessen voraus, daß im Uebrigen eine formgültige Ehe geschlossen worden sei, und greife deswegen nach dem Antrag 1b nicht Platz, wenn die Ehe vor einem gesetzlich nicht legitimirten oder wenigstens einem solchen öffentlich funktionirenden Standesbeamten abgeschlossen worden sei, dessen Unzuständigkeit die Verlobten gekannt hätten. Sei die Ehe nur zum Schein oder unter einem geheimen Vorbehalte vor einem Standesbeamten geschlossen worden, dessen mangelnde Legitimation die Eheschließenden gekannt hätten, so würde die Ehe nach dem Antrag 1b schon wegen Formmangels nichtig sein. Der Gesetzgeber habe indessen nicht die mindeste Veranlassung, der Simulation und der Mentalreservation im praktischen Ergebnisse blos deshalb Beachtung zu schenken, weil die Verlobten ihre mala fides noch weiter getrieben und sich vorsätzlicher Weise an einen unzuständigen Standesbeamten gewandt hätten. Die Verlobten könnten sich aber an einen öffentlich funktionirenden Standesbeamten, der, wie sie wüßten, zur Eheschließung nicht befugt sei, auch in einem ganz anderen Sinne wenden. Die Verlobten wollten häufig den Abschluß der Ehe nicht hinausschieben. Sei der in ihrem Bezirke funktionirende Standesbeamte aus irgend einem ihnen bekannten Grunde zur Eheschließung nicht befugt, so ließen sich die Verlobten aus dem angeführten Grunde leicht zur Angehung des unzuständigen Beamten durch die Meinung bestimmen, solange die vorgesetzte Behörde den unzuständigen Beamten funktioniren lasse, könne das Publikum keine Gefahr laufen. Ueberzeugten sich die Eheleute später von der Irrigkeit ihrer Meinung, so geriethen sie in eine äußerst schlimme Lage. Sie wären beständig der Gefahr ausgesetzt, daß vielleicht nach vielen Jahren von erbberechtigten Seitenverwandten die Nichtigkeit ihrer Ehe geltend gemacht würde. Um dieser Gefahr zu entgehen, bliebe ihnen nichts übrig, als den Akt der Eheschließung zu wiederholen, ein Schritt, zu welchem sich die Ehegatten aus begreiflichen Gründen kaum entschließen würden. Der Gesetzgeber habe in solchen Fällen die Pflicht, den Ehegatten, welche, von der erwähnten begreiflichen Auffassung ausgehend, die Ehe vor einem unzuständigen Beamten geschlossen hätten, zu Hülfe zu kommen. In Betracht zu ziehen sei auch, daß die Frage, ob die Eheschließenden die Unzuständigkeit des funktionirenden Standesbeamten gekannt hätten, häufig sehr schwer zu entscheiden sei; hätten z. B. die Verlobten in mehr oder minder glaubwürdiger Weise erfahren, daß der funktionirende Standesbeamte sein Amt eigentlich unbefugt ausübe, könne man in diesem Falle

sagen, sie hätten die Unzuständigkeit des Beamten gekannt? Gelange man auch dazu, diese Frage zu verneinen, so versetze allein der Umstand, daß ihre mala fides im Wege der Feststellungsklage von einem Dritten behauptet werde, die Ehegatten in eine schlimme Lage; sie würden sehr zweifelhaft sein, ob sie ihre Kenntniß eidlich ableugnen könnten. Es sei deswegen richtiger, der Kenntniß der Verlobten von der Unzuständigkeit des Standesbeamten keine Bedeutung beizulegen.

Die Mehrheit schloß sich dem Antrag 1b an und entschied sich dahin, der Ehe, die vor einer öffentlich als Standesbeamter funktionirenden Person abgeschlossen ist, die Rechtsgültigkeit zu versagen, wenn die Verlobten zur Zeit der Eheschließung die Unzuständigkeit gekannt haben.

Erwogen war:

Der Grundsatz, daß eine Ehe unter Umständen mit Rechtsgültigkeit auch vor einem nicht ordnungsmäßig bestellten Standesbeamten geschlossen werden könne, bedeute an sich eine nicht unerhebliche positive Durchbrechung des Prinzips, daß ein Beamter eine Amtshandlung nur insoweit mit Rechtsgültigkeit vornehmen dürfe, als er nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes für den Bezirk, in welchem die Amtshandlung erfolge, zur Vollziehung derselben bestellt worden sei. Eine Durchbrechung dieses Prinzips lasse sich nur aus besonderen Gründen der Billigkeit rechtfertigen und diese Rücksichten der Billigkeit dürften nur den Eheschließenden, die sich in gutem Glauben befunden hätten, zu Statten kommen. Die Bedenken, welche von der Minderheit gegen die Berücksichtigung des Umstandes erhoben worden seien, daß die Eheschließenden die Unzuständigkeit des Standesbeamten gekannt hätten, seien nicht zutreffend. Den wohl kaum vorkommenden Fall, daß zwei Personen vor einem Standesbeamten, dessen Unzuständigkeit ihnen bekannt sei, eine Scheinehe eingingen, brauche der Gesetzgeber nicht zu berücksichtigen. Die Ehe müsse in einem solchen Falle, wie von mehreren Seiten betont wurde, wegen mangelnder Form für nichtig gelten. Der Gesetzgeber habe kein Interesse an dem Bestand einer solchen Ehe. Aber auch bei einer ernsthaft gemeinten Ehe könne der Gesetzgeber nur zu Gunsten gutgläubiger Eheschließenden von dem Erforderniß absehen, daß die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werde. Den Verlobten liege zwar keine Prüfungs- oder Erkundigungspflicht bezüglich der Legitimation desjenigen ob, der öffentlich als Standesbeamter fungire; auch würden sie nicht dadurch in mala fides versetzt, daß sie in Folge eines mehr oder minder glaubhaften Geredes zweifelhaft darüber geworden seien, ob der öffentlich fungirende Beamte zur Ausübung seines Amtes befugt sei. Hätten aber die Eheschließenden positiv gewußt, daß der Eheschließungsakt vor Jemanden, der zu der Amtshandlung nicht befugt sei, stattgefunden habe, dann bestehe kein Grund, die Ehe des bösen Glaubens der Eheschließenden ungeachtet für rechtsgültig zu erklären. Daß die Frage, ob die Parteien den Mangel der Bestellung gekannt hätten, der Rechtsprechung gewisse Schwierigkeiten biete, sei nicht zu verkennen, die Schwierigkeiten seien aber nicht größer als bei anderen Rechtsverhältnissen, bei denen der gute Glaube in Betracht komme.

III. Zu dem die Zuständigkeit des Standesbeamten regelnden §. 1246 war beantragt: §. 1246. Zuständigkeit des Standesbeamten.

im Abs. 2 das Wort „gewöhnlich" zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, es seien Fälle denkbar, in denen die Verlobten weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Der Abs. 3 gewähre zwar eine gewisse Abhülfe, indem er für solche Fälle die Bestimmung des Standesbeamten der obersten Aufsichtsbehörde überlasse. Es sei jedoch richtiger, den Verlobten diesen Umweg zu ersparen.

Die Mehrheit fand keine genügende Veranlassung, vom Entw. in dieser Beziehung abzuweichen. Das vom Standesbeamten zu erlassende Aufgebot verfolge den Zweck, etwaige Ehehindernisse zu erfahren. Es sei deshalb richtiger, es dem Ermessen der obersten Aufsichtsbehörde zu überlassen, an welchem Orte das Aufgebot stattfinden solle, weil der Zweck des Aufgebots leicht vereitelt werden könne, wenn das Aufgebot durch den Standesbeamten irgend eines abgelegenen Bezirkes erfolge. Im Uebrigen erhob sich gegen den §. 1246 kein Widerspruch.

§§. 1247, 1247a. Aufgebot.

IV. Der die Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes regelnde §. 1247 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Zusätzlich wurde jedoch beantragt:

a) als §. 1247 a einzuschalten:

> Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Liegt bei einem der Eheschließenden eine lebensgefährliche Krankheit vor, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, so kann das Aufgebot unterbleiben.
>
> Dispensation ist zulässig. Auf die Dispensation findet die Vorschrift des §. 1244 Anwendung.

b) im Art. 28 d. E.G.

α) den §. 44 Abs. 1 des Personenstandsges. zu streichen und den Eingang des § 44 Abs. 2 dahin zu ändern:

> Für die Anordnung des Aufgebots ist .

β) den §. 50 zu fassen:

> Der Standesbeamte soll die Eheschließung ohne vorausgehendes Aufgebot nur vornehmen, wenn ihm eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Krankheit eines der Verlobten ärztlich bescheinigt ist.

Der Zusatzantrag wurde angenommen.

Gegen denselben wurde von der Minderheit geltend gemacht, die Erlassung eines Aufgebots sei nach §. 44 ff. des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 dem Standesbeamten durch eine Ordnungsvorschrift zur Pflicht gemacht und gleichzeitig seien Sonderbestimmungen über das Aufgebot erlassen. Es sei richtiger, im B.G.B von dem Aufgebote zu schweigen. Denn einerseits empfehle es sich nicht, die sachlich zusammengehörenden Vorschriften über das Aufgebot aus einander zu reißen, andererseits lege die Erwähnung des Aufgebots im B.G.B. das Mißverständniß nahe, als bilde das Unterbleiben des Aufgebots ein Ehehinderniß.

Die Mehrheit setzte den Ausführungen der Minderheit folgende Erwägungen entgegen:

Es sei nach der herrschenden Theorie immerhin zweifelhaft, ob die Vorschriften über das Aufgebot nur formaler Natur und ohne jeden materiellen Inhalt seien. Der Gesetzgeber brauche zu dieser Streitfrage keine entscheidende Stellung zu nehmen; er habe sich nur zu fragen, welche Anordnung des Stoffes am Besten dem praktischen Bedürfnisse gerecht werde. In dieser Beziehung sei zu beachten, daß die Nichterwähnung des Aufgebots im B.G.G. wenigstens auf den ersten Blick das Mißverständniß nahe lege, als habe der Gesetzgeber das Erforderniß des Aufgebots beseitigt. Wer sich aus dem B.G.G. über die Erfordernisse der Eheschließung unterrichten wolle, müsse sich darauf verlassen können, daß dort die Erfordernisse vollständig angegeben seien; er denke nicht daran, daß in anderen Reichsgesetzen noch weitere Erfordernisse aufgestellt seien. Dem Mißverständniß, als solle das Unterbleiben des Aufgebots als ein Ehehinderniß gelten, könne durch eine entsprechende Fassung der Vorschrift vorgebeugt werden. Uebernehme man in Uebereinstimmung mit dem Zusatzantrag einen Theil der Vorschriften der §§. 44, 50 des Reichs-Ges. in das B.G.B., so seien die entsprechenden, von dem Antragsteller für das E.G. vorgeschlagenen Aenderungen dieser Vorschriften nur eine Konsequenz dieses Beschlusses.

§. 1248. Eheschließungsakt.

V. Es folgte die Berathung der auf die Förmlichkeiten der Eheschließung bezüglichen Vorschriften. Zu dem die wesentlichen Formerfordernisse enthaltenden §. 1248 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 die Worte „und in Gegenwart von zwei Zeugen" zu streichen und statt „den Willen der Eheschließung erklären" zu setzen „erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen";
2. den §. 1248 Abs. 1 zu fassen:
   Zur bürgerlichen Eheschließung ist erforderlich, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen.
3. als Abs. 3 dem § 1248 hinzuzufügen:
   Die Erklärung des Standesbeamten wird durch die Eintragung in das Heirathsregister ersetzt, wenn solche bei der Eheschließung erfolgt, die Willenseinigung der Eheschließenden umfaßt und von dem Standesbeamten unterzeichnet ist.
4. dem Abs. 1 des § 1248 hinzuzufügen:
   Die Erklärung des Standesbeamten gilt insbesondere als erfolgt, wenn er die Eheschließung in das Heirathsregister einträgt.
5. dem Abs. 1 des § 1248 hinzuzufügen:
   Als Erklärung des Standesbeamten genügt insbesondere auch die Eintragung in das Heirathsregister (vergl. auch den Antrag 3 auf S. 38).

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen. Die Berathung wurde zunächst auf die Frage beschränkt, ob ein den Anträgen 4 oder 5 entsprechender Zusatz aufzunehmen sei; nachdem der Antrag 3 im Laufe der Berathung zurückgezogen worden war, wurden die Anträge 4 und 5 abgelehnt.

Zur Begründung der Anträge 4 und 5 wurde geltend gemacht:

Es bestehe zwar in der Komm. Einigkeit darüber, daß die Konstatirung des Abschlusses der Ehe durch eine ausdrückliche Erklärung des Standesbeamten kein materielles Erforderniß der Eheschließung bilde, die Erklärung vielmehr auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen könne; es empfehle sich indessen, den wichtigsten Fall einer Erklärung durch konkludente Handlungen, nämlich den Fall, wenn der Standesbeamte die Eheschließung in das Heirathsregister eintrage, besonders hervorzuheben. Es liege dies um so näher, weil der Schwerpunkt der Thätigkeit des Standesbeamten bei dem Eheschließungsakt in der Beurkundung desselben liege.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Es sei selbstverständlich, daß die Erklärung des Standesbeamten, wie jede andere Willenserklärung, auch durch konkludente Handlungen mit Rechtswirksamkeit erfolgen könne; es gehe dies insbesondere daraus hervor, daß im §. 1249 die ausdrückliche Erklärung nur durch eine Ordnungsvorschrift angeordnet werde. Hebe man einen einzelnen Fall einer Erklärung durch konkludente Handlungen hervor, so liege das Mißverständniß nahe, als ob im Uebrigen eine ausdrückliche Erklärung erforderlich sei; hieraus könne leicht eine Verdunkelung des §. 1249 entstehen. Erwähne man ferner die Eintragung in das Heirathsregister ausdrücklich, so werde die Praxis hierunter eine vollständige, von dem Standesbeamten unterschriebene Eintragung verlangen und geneigt sein, die Gültigkeit des Eheabschlusses zu verneinen, wenn der Standesbeamte vor der Unterschrift plötzlich sterbe. Es müsse der Auslegung unbenommen sein, auch in einem solchen Falle eine Erklärung durch konkludente Handlungen anzunehmen; es sei deswegen richtiger, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen.

269. (S. 4963 bis 4982.)

I. Die Komm. wandte sich dem Abs. 1 des §. 1248 zu.

A. Der Entw. schreibt vor, daß die Eheschließung „in Gegenwart von zwei Zeugen" zu erfolgen hat. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift, als einer wesentlichen Formvorschrift, soll die Nichtigkeit der Eheschließung nach sich ziehen (Mot. IV S. 41). Im Antrag 1 S. 49 ist vorgeschlagen, die bezeichneten Worte zu streichen, es könne dann im Wege der Ordnungsvorschrift (durch einen entsprechenden Zusatz zu §. 1249) vorgeschrieben werden, daß zwei Zeugen bei der Eheschließung zuzuziehen seien. Von anderer Seite wurde bemerkt: Der Akt der Eheschließung sei ein so wichtiger, daß man die Zuziehung von zwei Zeugen als wesentlich hinstellen müsse. Dieselben böten einerseits eine gewisse Gewähr dafür, daß bei der Eheschließung die gesetzlichen Formen beobachtet würden — und es sei das um deswillen von Bedeutung, weil die Standesbeamten vielfach nicht eine vollständig klare Vorstellung von ihren Pflichten als Beamte besäßen —, sie dienten andererseits dazu, den Beweis der Eheschließung zu erleichtern, wenn etwa das Heirathsregister einmal abhanden gekommen sein sollte. Das Bedenken, daß eine etwaige Unfähigkeit der zugezogenen Personen, als Zeugen aufzutreten, nicht immer erkennbar sei und daß daraus mißliche Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe entstehen könnten,

lasse sich in der Weise beseitigen, daß man lediglich im Wege der Ordnungsvorschrift (§. 1249 Abs. 2) vorschreibe: „Als Zeugen sollen Personen, welche nicht wahrnehmungsfähig oder nicht volljährig sind, nicht zugezogen werden, ebenso nicht während der im Urtheile bestimmten Zeit die Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind".

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Zuziehung der Zeugen gewisse Vortheile biete. Sie war aber der Meinung, daß die bei der Eheschließung zu beobachtenden Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken seien, um Zweifel und Streitigkeiten in Betreff der Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen thunlichst zu verhüten. Für absolut wesentlich könne aber die Zuziehung der zwei Zeugen nicht erachtet werden. Werde vollends bei ihnen von dem Requisite der Wahrnehmungsfähigkeit abgesehen, so handele es sich um eine reine Formvorschrift.

Dementsprechend wurde der Streichung des Passus über die Zeugen im §. 1248 zugestimmt.

B. Zu dem Abs. 2 des §. 1248 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu streichen;
2. das Wort „Beifügung" zu streichen.

Der Antrag 2 ist lediglich redaktionell. Auch der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw., sondern will den Abs. 2 nur deshalb streichen, weil derselbe als selbstverständlich zu erachten sei. Die Komm. glaubte indessen, daß die Vorschrift nicht als selbstverständlich angesehen werden könne, um so mehr, als das kanon. Recht in dieser Hinsicht einen prinzipiell entgegengesetzten, wenn auch thatsächlich gemilderten Standpunkt einnehme, und lehnte deshalb den Antrag auf Streichung des Abs. 2 ab.

II. Zu §. 1249 lag der Antrag vor, den Eingang zu fassen: §. 1249. Unwesentliche Formen.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen ꝛc. (wie im Entw.)

Die Ergänzung entspricht dem oben unter I A mitgetheilten Beschlusse zu §. 1248.

Der §. 1249 wurde mit diesem Zusatze sachlich gebilligt.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Worte „kraft des Gesetzes" könnten vielleicht gestrichen werden, da dieselben hier in einem anderen Sinne gebraucht seien als an anderen Stellen; im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Personenstandsgesetzes werde aber von einer Aenderung Abstand zu nehmen sein. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

III. Es lag ferner der Antrag vor, als §. 1249a folgende Bestimmung in das B.G.B. einzustellen: Eheschließung durch Stellvertreter.

> Befindet sich der Bräutigam in einem außereuropäischen Lande, so kann statt seiner eine von ihm hierzu bevollmächtigte Person in seinem Namen die Willenserklärung abgeben.
>
> Die Vollmacht muß durch öffentliche Urkunde ertheilt werden. Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Urkunde wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

In der Vollmacht muß der Name der Braut angegeben werden. Der Standesbeamte soll in seiner Frage und seiner Erklärung den Namen des Bräutigams nennen.

Hat der Bräutigam die Vollmacht widerrufen, bevor die Willenserklärung vor dem Standesbeamten erfolgt ist, so ist die Ehe nichtig. Die Vorschriften der §§. 1228 bis 1230 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung, sofern nicht die Braut bei der Eheschließung den Widerruf kannte oder kennen mußte.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte zur Begründung:

Das ältere kanon. Recht gestatte den Abschluß einer Ehe durch einen Stellvertreter. Diese Form der Eheschließung sei aber in Deutschland und Frankreich abgekommen. Gegenwärtig sei in Deutschland die Eheschließung durch Stellvertreter nur noch für das Gebiet des Privatfürstenrechts anerkannt. Die Verhältnisse des letzteren (vergl. Art. 33 des Entw. d. E.G.) sollten durch den vorstehenden Antrag nicht berührt werden. Gedacht sei vielmehr an solche Fälle, in denen ein in außereuropäischen Ländern wohnender Deutscher eine Ehe mit einer zur Zeit im Inlande sich aufhaltenden Frau schließen wolle. Es könne das zwar in der Weise geschehen, daß die Braut sich an den Wohnsitz des Bräutigams begebe, und daß vor dem zuständigen Konsul oder — in den deutschen Schutzgebieten — vor dem zu Eheschließungen ermächtigten Beamten die Ehe geschlossen werde. Indessen habe sich doch in verschiedenen Richtungen das Bedürfniß gezeigt, daß die Eheschließung bereits in der Heimath der Braut vor der Abreise geschehen könne. Im österr. G.B. und im holländ. G.B. sei deshalb ausdrücklich die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter für zulässig erklärt. Man werde nicht umhin können, in dieser Richtung den Bedürfnissen des Lebens, wie sie sich in neuerer Zeit, insbesondere auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten, herausgebildet hätten, Rechnung zu tragen.

Die Komm. war der Ansicht, daß dem Abschluß einer Ehe mittelst Stellvertreter eine Reihe schwerwiegender Bedenken entgegenständen. Die Eheschließung erfordere ihrer Natur nach, daß die Verlobten sich selbst persönlich den Willen, die Ehe einzugehen, erklärten, wenn anders verhütet werden solle, daß die Eheschließung mit einer unbekannten oder gar mit einer anderen Person als derjenigen, auf welche der Eheschließungswille gerichtet sei, stattfinde. Auch erzeuge der Widerruf der Vollmacht, wie immer man die darauf bezüglichen Vorschriften gestalte, die Gefahr, daß es im Augenblicke der Eheschließung an dem Willen zur Eheschließung fehle. Ueber diese Bedenken würde man sich nur hinwegsetzen können, wenn wirklich ein dringendes Bedürfniß für die Erweiterung des bisherigen Eherechts nachgewiesen sei. Das könne aber nicht anerkannt werden, zumal da das Ges. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (vergl. auch §. 85 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875) die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande sehr erleichtere. Man werde deshalb von einer speziellen Erörterung des Antrags abzusehen haben.

IV. Ein weiterer Antrag ging dahin, als §. 1249a folgende Bestimmung einzustellen: Heirathsregister.

> Die Eheschließung soll durch Eintragung in das Heirathsregister beurkundet werden.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Die vorgeschlagene Vorschrift entspreche dem §. 1 des Personenstandsges., sie betreffe lediglich das Verfahren und gehöre ihrem Wesen nach in das Personenstandsgesetz; übernehme man sie in das B.G.B., so zerstöre man ihren Zusammenhang mit anderen Vorschriften, welche nothwendig in dem Personenstandsgesetze verbleiben müßten. Man könne sich zu Gunsten des Antrags auch nicht darauf berufen, daß die Komm. beschlossen habe (vergl. S. 48 unter IV), eine das Aufgebot betreffende Bestimmung aus dem Personenstandsgesetz in das B.G.B. zu versetzen; denn bei dem Aufgebote handele es sich nicht um eine lediglich das Verfahren betreffende, sondern wesentlich um eine an die Eheschließenden gerichtete Vorschrift, die in sachlichem Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Ehehindernisse stehe.

V. Ferner war vorgeschlagen, folgenden §. 1249a zu beschließen:

> Eine nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen wäre.

Die Komm. beschloß, diesen Antrag bei der Berathung der §§. 1250, 1252 zu erledigen.

VI. Man wandte sich dem vierten Abschnitte zu, welcher von der Ungültigkeit der Ehe handelt.

Die Beschlußfassung über die in der Anm. zu der Ueberschrift normirten Bestimmungen wurde bis zur Beendigung der Berathung des ganzen Titels ausgesetzt.

VII. Von einer Seite war vorgeschlagen, als Ueberschrift des Abschnitts statt „Ungültigkeit der Ehe" zu setzen „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe"

Die Prüfung dieser Frage wurde zunächst der Red.Komm. überwiesen.

VIII. Auf den die Nichtigkeitsgründe der Ehe enthaltenden § 1250, mit dessen Berathung diejenige des § 1252 verbunden wurde, bezogen sich die folgenden Anträge: §§. 1250, 1252 Nichtigkeit der Ehe:

1. a) den §. 1250 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

> Eine Ehe ist nichtig:
>
> 1. wenn im Falle des §. 1245 Abs. 2 ꝛc. (wie Antrag 1b S. 38);
> 2. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befunden hat;
> 3. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte;
> 4. wenn die Ehe gegen das Verbot des §. 1236 verstößt.

b) den §. 1251 zu fassen:

Eine nach §. 1250 Nr. 2 nichtige Ehe wird gültig, wenn sie nach der Beseitigung des Ehehindernisses und vor erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung von dem Ehegatten, in dessen Person das Ehehinderniß bestand, genehmigt wird. Die Genehmigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

c) als §. 1251a einzuschalten:

Eine nach §. 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird gültig, wenn vor deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung die frühere Ehe aufgelöst wird.

d) den §. 1252 zu fassen:

Eine nichtige Ehe ist solange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

e) mit vorstehendem Antrage stand der oben unter V erwähnte Antrag im Zusammenhange;

hierzu die Unteranträge:

α) eventuell im §. 1251a zu sagen:

. . . . . wird gültig, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe der Eheschließende das Bestehen der ersten Ehe nicht kannte und die erste Ehe während des Bestehens der zweiten Ehe aufgelöst wird.

β) den §. 1251a zu fassen:

Eine nach §. 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird von Anfang an gültig, wenn die frühere Ehe anfechtbar war und die Anfechtung nach §. 1260 Abs. 2 erfolgt ist; sie erlangt mit der Auflösung der früheren Ehe Gültigkeit, wenn sie zur Zeit der Auflösung der früheren Ehe noch besteht.

2. a) den §. 1250 zu fassen:

Die Ehe ist nichtig:

1. wenn sie nicht in der durch den §. 1245 vorgeschriebenen Form geschlossen ist;
2. wenn sie gegen eines der Verbote der §§. 1231, 1234, 1236, 1237, 1237a verstößt.

Eine vor Erledigung des Rechtsstreits über die frühere Ehe oder die Todeserklärung des früheren Gatten geschlossene neue Ehe wird gültig, wenn in dem Rechtsstreite die Ehe für ungültig oder der Gatte für todt erklärt oder die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Die Gültigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

b) dem §. 1252 als Abs. 3 hinzuzufügen:

Die wegen Formmangels nichtige Ehe ist als von Anfang an gültig geschlossen anzusehen, wenn die Eheschließung wiederholt wird, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

3. a) statt der §§. 1250 und 1251 zu bestimmen:

§. 1250. Eine Ehe ist nur unter den in den §§. 1251 bis 1251c bestimmten Voraussetzungen nichtig.

§. 1251. Nichtig ist die nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe sowie die vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe, wenn eines der Erfordernisse außer Acht gelassen ist, welche der §. 1248 bestimmt.

Fehlt die Erklärung des Standesbeamten oder sind nicht zwei Zeugen vorhanden gewesen, so kann die Eheschließung, solange die Ehe nicht aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, durch Wiederholung des Aktes vor dem Standesbeamten bestätigt werden. Die Bestätigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251a. Nichtig ist eine Ehe, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig oder im Zustande der Bewußtlosigkeit war.

Bestätigt der Eheschließende die Ehe, nachdem die Geschäftsunfähigkeit oder der Zustand der Bewußtlosigkeit aufgehört hat und bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, so hört sie auf, nichtig zu sein. Die Wiederholung der Eheschließung ist zur Bestätigung nicht erforderlich. Sie wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251b. Nichtig ist eine Ehe, welche geschlossen wird, bevor die frühere Ehe eines der Eheschließenden aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Die neue Ehe hört auf, nichtig zu sein, wenn die frühere Ehe im Sinne des §. 1252 Abs. 2 nichtig war und während des Bestehens der neuen Ehe zu bestehen aufhört (oder: für ungültig erklärt wird oder aus einem anderen Grunde zu bestehen aufhört) sowie wenn die frühere Ehe anfechtbar war und während des Bestehens der neuen Ehe nach Maßgabe des §. 1260 Abs. 2 ungültig wird. Der Wegfall der Nichtigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251c. Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Verwandten und Verschwägerten geschlossen wird, zwischen denen nach Vorschrift des §. 1226 eine Ehe nicht geschlossen werden kann.

b) statt des §. 1252 zu sagen:

Eine Ehe, die nicht vor einem Standesbeamten geschlossen ist, ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

Eine vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist, auch wenn sie nichtig ist, solange als bestehend zu erachten, als sie nicht auf dem Wege der Nichtigkeitsklage für ungültig erklärt ist. Ist letzteres der Fall oder hat die Ehe aus einem anderen Grunde zu bestehen aufgehört, so wird sie so angesehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

hierzu der Eventualantrag:

den Abs. 1 und im Abs. 2 die Worte „vor einem Standesbeamten geschlossen“ zu streichen.

4. dem §. 1252 hinzuzufügen:

Beruht die Nichtigkeit auf einer Nichtbeachtung der im §. 1248 vorgeschriebenen Formen, so bedarf es der Nichtigkeitsklage nicht, es sei denn, daß die Eheschließung in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen ist.

A. Der Eingang des §. 1250, welcher ausspricht, daß die Ehe nur in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen nichtig sein soll, wurde sachlich nicht beanstandet.

wegen Formmängel,

B. Man erörterte dann die Nr. 1 des §. 1250 im Zusammenhange mit dem §. 1252.

Der Entw. unterscheidet bei nichtigen Eheschließungen zwischen formeller und materieller Nichtigkeit (matrimonium non existens und matrimonium nullum). Ist eine der vom Gesetz als für die Eheschließung wesentlich hingestellten Formen nicht beobachtet worden, so wird eine Ehe in keiner Weise anerkannt. Die nur scheinbar ehelich Verbundenen können sich jederzeit ohne Weiteres trennen. Die Nichtigkeit der Ehe kann jederzeit und in jedem Verfahren von den Interessenten geltend gemacht werden. Ist dagegen eine Ehe unter äußerlicher Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossen worden, so wird, auch wenn gegen eines der materiellen wesentlichen Ehehinderniſſe verstoßen sein sollte, die nichtige Ehe solange als gültig angesehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Auch in letzterem Falle liegt eine wirkliche Nichtigkeit vor. Es zeigt sich das namentlich darin, daß das die Nichtigkeit aussprechende Urtheil lediglich deklaratorische Bedeutung hat, und ferner darin, daß, wenn die scheinbare Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst ist, die Nichtigkeit derselben jederzeit ohne Weiteres geltend gemacht werden kann, es also einer Nichtigkeitsklage nicht bedarf und die Ehe als von Anfang an nichtig behandelt wird.

Die Anträge halten die — auch in der Debatte von keiner Seite angefochtene — Unterscheidung zwischen formeller und materieller Nichtigkeit der Eheschließung aufrecht, wollen aber die gesetzliche Grenze etwas anders ziehen. Die Anträge 1 und 3 insbesondere wollen darauf abstellen, ob die Ehe vor einem Standesbeamten abgeschlossen ist. Ist dies nicht geschehen, so soll eine formelle Nichtigkeit eintreten, im anderen Falle aber die nichtige Ehe bis auf Weiteres als gültig behandelt werden. Diese Formulirung beruht auf dem Gedanken, daß der Schein einer gültigen Ehe dann als vorliegend anerkannt werden müsse, wenn der Rechtsakt der Eheschließung vor dem staatlich für diesen Zweck eingesetzten Beamten vorgenommen ist. Wolle man den Betheiligten gestatten, auf jeden angeblichen Formmangel hin die Eheschließung ohne Weiteres als nicht existirend zu behandeln, so könnten sich daraus sehr bedenkliche Folgen ergeben. Aus praktischen Gründen sei es dringend wünschenswerth, sich hier mit einem möglichst einfachen und jederzeit festzustellenden Thatbestande zu begnügen. Im Einzelnen wurde mehrfach auf die in dieser Hinsicht von der Kritik geltend gemachten Bedenken Bezug genommen. (Vergl. die ausführliche Darstellung in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 36 ff., VI S. 601 ff., auf welche hier verwiesen werden kann.)

Demgegenüber wurde geltend gemacht: Es sei nicht angängig, zwischen verschiedenen Arten der vorgeschriebenen Formen in der Art zu unterscheiden,

daß die Nichtbeobachtung nur der einen Art formelle Nichtigkeit bewirken solle. Man komme auf diesem Wege zu ganz willkürlichen und unhaltbaren Ergebnissen. Es sei auch ganz unklar, was die Eheschließung vor einem Standesbeamten bedeute. Es könne z. B. der Abschluß durch Vertreter keinesfalls genügen, um eine zunächst formell gültige Ehe zu begründen. Dem hervorgehobenen praktischen Bedürfnisse könne man dagegen dadurch Rechnung tragen, daß man auf die Eintragung der Ehe in das Heirathsregister (und zwar auf die Eintragung mit der Unterschrift des Standesbeamten) abstelle. Eine derartige Eintragung liefere zunächst den öffentlichen Beweis, daß die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen sei. Dieser Beweis müsse im ordentlichen, für die Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen Verfahren widerlegt werden, um die Ungültigkeit der Ehe anzunehmen. Allerdings dürfe aber die Eintragung für sich allein nicht genügen, sondern es müsse auch wirklich eine Rechtshandlung vor dem Standesbeamten stattgefunden haben, mit anderen Worten: die Eintragung dürfe nicht als einfache Urkunde, sondern nur als öffentlicher Beweis eines thatsächlichen Vorganges in Betracht gezogen werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr, daß auf Grund einer Namensverwechslung oder der Vorlage gefälschter Papiere eine Ehe formell begründet werden könne, ohne daß die Betheiligten irgendwelche Kenntniß davon hätten. Es sei also als Prinzip aufzustellen: Der Mangel einer der im §. 1248 vorgeschriebenen wesentlichen Formen macht die Eheschließung nichtig, wenn aber eine Eintragung einer nach der Beurkundung des Standesbeamten formell gemäß §. 1248 geschlossenen Ehe in das Heirathsregister stattgefunden hat, wird die Ehe als gültig behandelt, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Dieser Auffassung entsprach der im Laufe der Sitzung gestellte Antrag 4. Derselbe fand allseitige Zustimmung und wurde einstimmig angenommen.

Von mehreren Seiten wurde noch bemerkt, daß die praktische Bedeutung der Frage nach den zu §. 1248 beschlossenen Formerleichterungen nicht mehr als erheblich bezeichnet werden könne.

Im Uebrigen bestand unter den Anträgen hinsichtlich des §. 1252 keine sachliche Verschiedenheit. Die Nr. 1 des §. 1250 wurde in Verfolg des zu §. 1252 gefaßten Beschlusses nach dem Antrag 1 gebilligt.

C. Auch die Nr. 2 des §. 1250 wurde sachlich nicht beanstandet. wegen Geschäftsunfähigkeit,

Von einer Seite wurde bemerkt: Der im Antrag 1 und im Antrage 3 §. 1251a Abs. 1 vorgeschlagene Zusatz in Betreff der Bewußtlosigkeit sei womöglich zu beseitigen, wennschon derselbe sachlich nicht zu beanstanden sei. Die Komm. war der Ansicht, daß man den Zusatz sachlich zu billigen, im Uebrigen aber der Red.Komm. die Prüfung zu überlassen habe, ob nicht der Zusatz an dieser und an anderen Stellen zu streichen sei.

D. Die Nr. 3 des §. 1250 ist, soweit es sich um Ehen handelt, welche gegen die Vorschrift des §. 1234 verstoßen, im §. 1251b Abs. 1 des Antrags 3 nicht beanstandet. Entw. wie Antrag gehen davon aus, daß die Nichtigkeit der zweiten Ehe eintrete, gleichviel, ob die erste Ehe gültig oder (materiell) nichtig ist. Der §. 1250 Nr. 3 des Antrags 1 läßt dagegen die Nichtigkeit der zweiten Ehe nicht vorhanden sein, wenn die erste Ehe nicht gültig ist. wegen Doppelehe und Verwandtschaft.

Da der §. 1251b des Antrags 3 ein ähnliches Resultat wie der Antrag 1c durch Anerkennung der Konvaleszenz bei nachträglicher Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe anstrebt, so wurden die die Konvaleszenz bei der Doppelehe betreffenden Anträge (Antrag 1c §. 1251a, Antrag 2a §. 1250 Abs. 2, Antrag 3 §. 1251b) in die Erörterung hereingezogen. Es wurden die zwei Fälle unterschieden:

1. Die erste Ehe ist ungültig, besteht aber zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe noch formell fort.

Es ergab sich nach eingehender Debatte Einverständniß darüber, daß überwiegende Gründe dafür sprächen, die materielle Ungültigkeit der ersten Ehe als entscheidend zu betrachten, was auch dem bisherigen Rechte mehr als die gegentheilige Behandlung entspreche. Und zwar geschehe dies am richtigsten dadurch, daß im Falle solcher Ungültigkeit der ersten Ehe die zweite Ehe als von vornherein gültig betrachtet werde (Antrag 1 §. 1250 Nr. 3). Dies gewähre gegenüber der im Antrage 3 vorgeschlagenen Abhülfe durch Konvaleszenz den Vortheil, daß die zweite Ehe auch dann als gültig erscheine und gültig bleibe, wenn sie vor der Auflösung der ersten Ehe ihrerseits durch Tod u. dergl. aufgehoben werde, was bei Konvaleszenz nicht der Fall wäre.

2. Die erste Ehe ist gültig und besteht zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe.

Für diesen Fall stimmen sämmtliche Anträge mit dem Entw. darin überein, daß die zweite Ehe nichtig ist; Antrag 1 will unter Billigung durch Antrag 1b, aber im Unterschiede von den Anträgen 2 und 3 sowie vom Entw. die zweite Ehe, allerdings ohne rückwirkende Kraft, gültig werden lassen, wenn die erste Ehe vor Auflösung der zweiten aus irgend einem Grunde aufgelöst wird. Der eventuelle Unterantrag 1a will eine solche Konvaleszenz wieder ausschließen in dem Falle, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe die Eheschließenden das Bestehen der ersten Ehe gekannt haben. Ein weiterer Unterantrag ging dahin, die Konvaleszenz der zweiten Ehe auszuschließen, wenn im Augenblicke der Auflösung der ersten Ehe bereits die Klage auf Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe erhoben war.

Die Komm. beschloß in eventueller Abstimmung, die beiden letzterwähnten Zusätze anzunehmen, lehnte dann aber endgültig den so gestalteten Antrag 1 ab.

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Sei die erste Ehe gültig gewesen, so könne zwar die zweite Ehe für nichtig erklärt werden, auch nachdem die erste Ehe durch Tod des einen Ehegatten oder durch Scheidung oder im Wege der Anfechtung wieder beseitigt sei. Den beiden Ehegatten sei aber regelmäßig unbenommen, sofort eine neue Ehe einzugehen. Es sei also ein zweckloser Umweg, zunächst die zweite Ehe zur Auflösung zu bringen und dann doch die materielle Aufrechterhaltung derselben in der Art zu ermöglichen, daß man die sofortige Eingehung einer neuen Ehe gestatte. Ein derartiges Verfahren sei aber nicht nur deshalb zu verwerfen, weil es materiell zu keinem eigentlichen Erfolge führe, sondern es sei dasselbe auch für bedenklich zu erachten, weil es im allgemeinen Interesse liege, anstößige Eheprozesse thunlichst zu vermeiden. Man dürfe auch nicht den Ehegatten bei der zweiten Ehe Gelegenheit geben, unter der Form der Nichtigkeitserklärung eine — sonst nicht gerechtfertigte —

Ehescheidung durchzusetzen. Daß die erste Komm. die Konvaleszenz der zweiten Ehe in dem bezeichneten Falle abgelehnt habe, beruhe anscheinend auf einer mißverständlichen Auffassung des §. 171 d. St.G.B. Wolle man für die wenigen Fälle, in denen die Aufrechterhaltung der zweiten Ehe vielleicht materiell nicht gerechtfertigt sein würde, besondere Vorsorge treffen, so könne dies durch Annahme der Unteranträge geschehen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Nach allgemeinen Grundsätzen sei zweifellos die zweite Ehe in dem bezeichneten Falle für nichtig zu erachten. Es frage sich, ob man ähnlich, wie dies hinsichtlich der Veräußerung fremder Sachen geschehen sei, durch positive Vorschrift die Konvaleszenz der zweiten Ehe festsetzen solle, falls vor Auflösung derselben die erste Ehe aufgelöst werde. Dazu liege nun kein Anlaß vor, wenn bei Eingehung der zweiten Ehe die Eheschließenden gewußt hätten, daß die erste Ehe noch bestehe, oder wenn zur Zeit der Auflösung der ersten Ehe bereits die Nichtigkeitsklage hinsichtlich der zweiten Ehe angestellt sei. Wenn sich dagegen die Eheschließenden in gutem Glauben befunden hätten, etwa weil ihnen eine falsche Todesurkunde vorgelegen habe, so könne allerdings die Konvaleszenz der zweiten Ehe durchaus billig und gerecht sein. Indessen seien dies wohl nur seltene Fälle. Daß regelmäßig durch die Sachlage eine Aufrechterhaltung der zweiten Ehe geboten erscheine, sei nicht dargethan. Die Durchbrechung der Prinzipien des Eheschließungsrechts erscheine aber nach mehreren Richtungen hin als bedenklich. Der Gesetzgeber dürfe aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Bigamie in keiner Weise dulden, er dürfe sie auch nicht in der Weise anerkennen, daß eine thatsächliche Bigamie nachträglich als Grundlage einer Ehe anerkannt werde. Auch sei es mißlich, daß die rechtliche Anerkennung der zweiten Ehe in der Art von dem Zufall abhängig gemacht werde, daß es darauf ankomme, ob der verletzte Theil bei der ersten Ehe sich bewogen sehe, die Scheidung der ersten Ehe zu betreiben. Man werde also besser thun, von Ausnahmebestimmungen abzusehen.

Die Frage, ob die Anfechtbarkeit der ersten Ehe hier der Ungültigkeit gleichstehen solle, ist im Antrage 3 §. 1251 b in dem Sinne bejaht, daß bei Auflösung der anfechtbaren früheren Ehe nach §. 1260 Abs. 2 die anfechtbare Ehe der nichtigen gleich behandelt werden soll. Die Komm. billigte diesen Vorschlag.

270. (S. 4983 bis 5008.)

I. Es war zunächst noch die Nr. 3 des §. 1250 insoweit zu erledigen, als sie sich auf die gegen das Verbot des §. 1236 verstoßende Ehe bezieht. Einverständniß bestand darüber, daß gegenüber der neu beschlossenen Fassung des §. 1236 eine diesem zuwider geschlossene Ehe nur insoweit für nichtig zu erklären sei, als es sich nicht um eine trotz des Ehehindernisses der affinitas illegitima geschlossene Ehe handelt.

II. Man wandte sich hierauf dem die Heilung der Nichtigkeit ermöglichenden §. 1251 zu. Auf denselben bezogen sich: §. 1251. Heilung der Nichtigkeit: durch Genehmigung.

1. der S. 54 mitgetheilte Antrag 1 b;
2. der S. 55 im Antrage 3 a mitgetheilte §. 1251 a.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw. Die Worte, „vorbehaltlich der nach dem §. 1259 Nr. 4 zulässigen Anfechtung", sind als überflüssig weggelassen. Nach dem Entw. ist ferner Voraussetzung der die Nichtigkeit heilenden Wirkung der Genehmigung, daß diese erfolgt, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Der Antrag 1 setzt statt „ungültig" „nichtig", weil die Fälle, in denen eine nach §. 1250 Nr. 2 nichtige Ehe aus einem anderen Grunde anfechtbar ist und infolge einer Anfechtungsklage für ungültig erklärt wird, wegen ihrer Seltenheit nicht berücksichtigt zu werden brauchten. Von anderer Seite wurde angeregt, den Fall, daß die Ehe vor der Genehmigung für nichtig oder ungültig erklärt wird, ganz unerwähnt zu lassen, weil in diesem Falle die Unwirksamkeit der Genehmigung lediglich die Folge der Rechtskraft sei.

Ein anderer redaktioneller Unterschied liegt darin, daß der Entw. Genehmigung „gegenüber dem anderen Theile", der Antrag 1 nur Genehmigung erfordert, während der Antrag 2 von „Bestätigung" spricht, letzteres zu dem Zwecke, um Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des Allg. Theiles (§. 110 des Entw. II vergl. mit §. 115) zu erzielen. Gegen die Fassung des Antrags 2 wurde in dieser Beziehung das Bedenken erhoben, sie könne in Verbindung mit §. 110 Abs. 1 des Entw. II zu der Annahme führen, daß zu der hier fraglichen Bestätigung die Erklärung vor dem Standesbeamten erforderlich sein solle. Einverständniß bestand sachlich darüber, daß nur eine formlose einseitige Willensäußerung desjenigen, bei welchem das Ehehinderniß bestanden hat, erfordert werden solle.

Alle diese Aenderungen und Anregungen wurden der Red.Komm. zur Erwägung überwiesen.

durch Wiederholung der Eheschließung.

III. Es folgte die Berathung

1. des Antrags, zu beschließen:

> Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister des Standesbeamten eingetragen, so wirkt die Bestätigung durch wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurück. Die Wiederholung der Eheschließung ist zulässig, bevor die durch die erste Eheschließung begründete Ehe für nichtig erklärt ist.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Sei die Eheschließung wegen Mangels der im §. 1248 vorgeschriebenen Form nichtig, so müsse den Eheschließenden sowohl in ihrem eigenen wie im öffentlichen Interesse die Möglichkeit gegeben sein, den Mangel mindestens für die Zukunft zu beseitigen. Liege der Fall so, daß die Ehe nach dem S. 57 angenommenen Antrage 4 auf S. 56 als nicht geschlossen gelte, so ergebe sich keine Schwierigkeit; es stehe den Eheschließenden frei, nunmehr die Ehe formgültig zu schließen. Anders in dem Falle, wenn die wegen Formmangels nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen sei. Dann solle die Ehe als gültig angesehen werden, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt sei. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit dem §. 1234 erscheine die Auffassung mindestens nicht ausgeschlossen, daß eine Wiederholung der Eheschließung erst zulässig sei, wenn die erste Ehe für nichtig erklärt sei. Sachlich unterliege es

jedoch keinem Zweifel, daß diese mögliche Folgerung aus den beschlossenen Vorschriften einen zwecklosen Formalismus bedeuten würde. Deshalb müsse der Folgerung durch eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Satzes 2 des Antrags entgegengetreten werden. Dem Willen der Parteien entspreche aber ferner, daß die wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurückwirke. Die erfolgte Eintragung der früheren Eheschließung in das Heirathsregister mache es dem Gesetze möglich, dem auf die Rückbeziehung gerichteten Parteiwillen mit dem Satze 1 des Antrags Wirkung beizulegen, ohne daß dadurch beachtliche Interessen Dritter gefährdet würden.

Von anderer Seite wurde in Anknüpfung an den Satz 2 des Antrags 1 im Laufe der Erörterung beantragt:

2. im Personenstandsgesetze zu bestimmen:

Die Eheschließung kann wiederholt werden, ohne daß die frühere Ehe für nichtig erklärt ist.

Der Antragsteller erklärte sich später damit einverstanden, daß die Vorschrift in das B.G.B. aufgenommen werde.

Die Komm. lehnte zunächst eventuell den Satz 1 des Antrags 1 ab und nahm darauf endgültig den Antrag 2 an.

Erwogen war:

Der Satz 2 des Antrags 1 sei aus den vom Antragsteller angeführten Gründen sachlich zu billigen. Mit Unrecht sei das Bedürfniß für eine Vorschrift im Sinne dieses Satzes bestritten worden. Allerdings werde die Voraussetzung der Vorschrift in Folge der beschlossenen Beschränkung der wesentlichen Formerfordernisse für die Eheschließung seltener zutreffen. Immerhin kämen noch die Fälle in Betracht, in welchen die als Standesbeamter auftretende Person nicht Standesbeamter war, auch nicht das Amt des Standesbeamten öffentlich ausübte, oder in denen zwar letzteres der Fall war, jeder der Eheschließenden aber wußte, daß der Betreffende zur Ausübung des Amtes nicht befugt war, oder in denen der Standesbeamte die Erklärung, daß die Ehe geschlossen sei, unterlassen habe. Auch gegenwärtig komme es vor, daß der Staatsanwalt die Eheschließenden zur Wiederholung der Eheschließung veranlasse, um Formmängel der ersten Eheschließung unschädlich zu machen. Es lasse sich andererseits nicht leugnen, daß der aus dem §. 1234 hergeleitete Zweifel, ob die einfache Wiederholung der Eheschließung zulässig sei, nicht ausgeschlossen sei.

Verdiene somit der Satz 2 des Antrags 1 Billigung, so empfehle es sich andererseits, die Bestimmung mit dem Antrage 2 zu erweitern und die Wiederholung der Eheschließung ohne vorgängige Nichtigerklärung der früheren Ehe allgemein zu gestatten. Diese Erweiterung sei namentlich von Bedeutung in dem Falle der Doppelehe, wenn durch die Auflösung der ersten Ehe der Grund für die Nichtigkeit der zweiten Ehe für die Zukunft wegfalle. In diesem Falle müsse gleichfalls der Formalismus vermieden werden, daß die zweite Ehe erst für nichtig erklärt werden müsse, bevor die in dieser verbundenen Personen zu der nunmehr zulässigen erneuten Eheschließung schreiten könnten. Zu berücksichtigen seien ferner solche Fälle, in denen zwar die Nichtigkeit der ersten Eheschließung nicht feststehe, die Eheschließenden jedoch berechtigte Zweifel an

ihrer Gültigkeit hätten und ihnen deshalb daran liege, die Gültigkeit ihrer Ehe für die Zukunft sicherzustellen.

Gegen den Antrag 2 sei das Bedenken erhoben, daß durch die Zulassung der erneuten Eheschließung vor gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit der ersten Eheschließung Verwirrung in das Heirathsregister hineingetragen werde. Dieses Bedenken erscheine jedoch nicht begründet. Jede Eintragung der Eheschließung beweise nur die Thatsache, daß letztere erfolgt sei. Darüber, daß die eingetragene Ehe nicht aus materiellen Gründen nichtig oder anfechtbar sei, gebe der Registereintrag keine Gewißheit. Die Wirksamkeit der zweiten Eheschließung hänge von der Rechtsbedingung ab, daß die Ehe nicht bereits durch die erste Eheschließung gültig zu Stande gekommen sei. Ebensowenig sei die dem Antrage 2 gegenüber geäußerte Besorgniß gerechtfertigt, die beantragte Vorschrift werde zu grundloser Wiederholung der Eheschließung und damit zu einer mit der Würde des Standesbeamten nicht verträglichen Belästigung desselben mißbraucht werden. Da der neuen Eheschließung wiederum ein Aufgebot vorhergehen müsse, so sei mit derselben unvermeidlich ein solches Aufsehen verbunden, daß die Betheiligten schwerlich anders als aus einem triftigen Grunde und bei ernstlichem Zweifel an der Gültigkeit ihrer Ehe zur Wiederholung der Eheschließung schreiten würden.

Nicht gerechtfertigt und sehr bedenklich erscheine dagegen der Vorschlag des Antrags 1 Satz 1, im Falle einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Eheschließung der erneuten Eheschließung rückwirkende Kraft beizulegen. Die für die Eheschließung vorgeschriebene Form solle die Gewißheit und Ernstlichkeit des auf die Eingehung der Ehe gerichteten Parteiwillens sicherstellen, also eine Gewähr dafür bieten, daß die wesentlichen materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Verhältnisses der Betheiligten als einer rechtsgültigen Ehe vorhanden sind. Diese Gewähr werde durch die formgerecht wiederholte Eheschließung nur für die Zukunft geboten. Durch die Rückbeziehung der zweiten Eheschließung auf die Zeit der ersten würde die Bedeutung der Formvorschrift verkannt und bedenklich abgeschwächt werden. Auch könnte durch die Rückbeziehung unter Umständen das Interesse Dritter gefährdet werden.

durch Tod oder Zeitablauf.

IV. Man wandte sich zur Berathung des Antrags:

1. als §§. 1251 a und b folgende Vorschriften aufzunehmen:

> §. 1251 a. Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Ehe in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst ist oder wenn seit der Eheschließung zehn Jahre verstrichen sind, ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben ist.
>
> §. 1251 b. Ermangelt die vor einem Standesbeamten geschehene Eheschließung eines der im §. 1248 bestimmten Erfordernisse, so kann jeder Theil von dem anderen verlangen, daß er die Eheschließung mit ihm wiederhole. Eine Klage auf die Wiederholung der Eheschließung ist ausgeschlossen.

Das Verlangen kann auch gestellt werden, nachdem die Ehe wegen des im Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt ist, es sei denn, daß der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist. Das Verlangen kann nicht gestellt werden, wenn die Nichtigkeitsklage wegen des Ablaufs der im §. 1251a bestimmten Frist ausgeschlossen ist.

Die Wiederholung der Eheschließung wirkt auf die Zeit zurück, in welcher die nichtige Ehe geschlossen war.

Der Ehegatte, welcher dem Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung binnen angemessener Frist nicht nachkommt, hat, wenn die Ehe wegen des im Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt wird, dem anderen Ehegatten Schadensersatz zu leisten, es sei denn, daß dieser zur Zeit der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt hat. Die Verpflichtung zum Schadensersatz erstreckt sich auf die Nachtheile, welche dem Berechtigten dadurch, daß die Ehe für nichtig erklärt ist, an seinem Erwerb und Fortkommen zugefügt worden sind; Ersatz für das entgehende gesetzliche Erbrecht und den entgehenden Pflichttheilsanspruch kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn das Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung nicht gestellt werden kann, weil der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist.

Zur Erörterung gelangte zunächst nur der §. 1251a des Antrags. Statt desselben wurde von anderer Seite beantragt:

2. für den Fall, daß eine Heilung des Formmangels durch Zeitablauf anerkannt werden solle, folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehegatten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Eintragung als Ehegatten gelebt haben.

Nach dem §. 1251a des Antrags 1 soll die Geltendmachung der Nichtigkeit einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Ehe im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod und nach Ablauf einer gewissen Zeit ausgeschlossen sein. Der Antrag 2 will die Vorschrift eventuell auf die Heilung der Nichtigkeit durch Zeitablauf beschränken und anders fassen.

Die Komm. nahm den Antrag 2 an und lehnte den Antrag 1, soweit er den Fall der Eheauflösung durch den Tod betrifft, ab. Der §. 1251b des Antrags 1 wurde hierauf zurückgezogen.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der §. 1251a des Antrags 1 wolle im Anschluß an eine Anregung von Fischer (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 39) zunächst der Auflösung einer wegen Formmangels nichtigen Ehe durch den Tod die Wirkung beilegen, daß die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden könne. Er gehe davon aus, daß nach dem Tode eines der Eheschließenden ein öffentliches Interesse nicht mehr bestehe, die Geltend-

machung der Nichtigkeit zuzulassen, und daß die Geltendmachung der Nichtigkeit durch Dritte wegen eines Vermögensinteresses etwas Anstößiges habe. Indessen könne diesem Theile des Antrags nicht zugestimmt werden. Er weiche in Bezug auf die Wirkung der Auflösung einer nichtigen Ehe durch den Tod von der sonst im Entw. durchgeführten Auffassung ab. Es sei auch nicht abzusehen, weshalb die Auflösung durch den Tod anders wirken solle wie die Auflösung durch die Scheidung. Vor Allem gehe es aber nicht an, dem Tode eines der Betheiligten, auch wenn derselbe unmittelbar nach der Eheschließung eingetreten sei, heilende Wirkung beizulegen.

Auch gegen den zweiten Theil des §. 1251a des Antrags 1 seien Bedenken erhoben worden. Dieselben erschienen insoweit begründet, als der Antrag nicht einen thatsächlichen Bestand des ehelichen Zusammenlebens während des zehnjährigen Zeitraums zur Voraussetzung mache. Diesem Bedenken werde durch die Fassung des Antrags 2 abgeholfen. Im Uebrigen sei gegen den Gedanken einer Heilung des Formmangels durch Zeitablauf eingewendet worden, derselbe beruhe auf einer Verkennung des Zweckes der Formvorschrift; eine besondere Bestimmung sei auch deshalb entbehrlich, weil die Geltendmachung der Nichtigkeit nach längerer Zeit schon durch die Schwierigkeit des nur beschränkt zulässigen Gegenbeweises gegen die Richtigkeit der Eintragung im Heirathsregister thatsächlich in der Regel ausgeschlossen sei. Diesen Einwendungen gegenüber spreche jedoch entscheidend für die Annahme des Antrags 2 die Erwägung, daß, wenn die Betheiligten die formwidrig eingegangene Ehe thatsächlich eine lange Zeit fortgesetzt hätten, angenommen werden müsse, daß dieser thatsächliche Zustand ihrem ernstlichen Willen entspreche, und daß daher nachher den Betheiligten selbst und folgeweise auch Dritten die Geltendmachung des Formmangels nicht mehr gestattet werden dürfe.

V. Wegen der mit der Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung zusammenhängenden Anträge vergl. die §§. 1464 und 1465.

Nichtigkeit der Ehe wegen Ehebruchs.

VI. Man wandte sich zu dem Antrag, als §. 1251d die Vorschrift einzustellen:

> Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Personen geschlossen wird, denen durch den §. 1237 die Eheschließung verboten ist. Wird nach Schließung der Ehe Dispensation ertheilt, so hört die Ehe auf, nichtig zu sein. Die Dispensation wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

Der Antrag wurde als dem Sinne des zu §. 1237 gefaßten Beschlusses entsprechend ohne Widerspruch angenommen.

VII. Der §. 1252 war bereits in der vorigen Sitzung erledigt.

§. 1253 bis 1256. Nichtigkeitsklage.

VIII. Auf den die Nichtigkeitsklage betreffenden §. 1253 bezogen sich folgende Anträge:

1. den §. 1253 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 d. E.G. dem §. 586 d. C.P.O. folgende Fassung zu geben:

> Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe ge-

schlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

2. a) die §§. 1253 bis 1256 in die C.P.O. zu verweisen und in Art. 11 d. E.G. einzureihen;
   b) im §. 586 d. C.P.O. (Antrag 1) als Abs. 2 einzufügen:
   Auch die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe kann von dem Staatsanwalt erhoben werden.
3. a) dem Satze 1 des §. 1253 die Worte beizufügen:
   im Falle des §. 1234 von dem Ehegatten, welcher die frühere Ehe geschlossen hatte, jedoch nur, wenn die frühere Ehe gelöst und deren Bestehen dem anderen Ehegatten bei der Eheschließung unbekannt gewesen ist;
   b) dem Satze 2 des §. 1253 die Worte beizufügen:
   es sei denn, daß er das Ehehinderniß bereits vor der Eheschließung gekannt und des erfolgten Aufgebots ungeachtet ohne wichtigen Grund anzumelden unterlassen hat oder der Anspruch oder die Verbindlichkeit für ihn nicht von erheblicher Bedeutung sind.

A. Die Verweisung des §. 1253 in die C.P.O. in Gemäßheit der Anträge 1, 2a wurde gebilligt.

B. Der Antrag 2b, welcher entsprechend anderen Vorschriften des Entw. die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe auch bezüglich der Aktivlegitimation des Staatsanwalts der Nichtigkeitsklage gleichstellen wollte, wurde abgelehnt. Die Mehrheit vermochte ein Bedürfniß für diese Vorschrift nicht zu erkennen.

C. Die dem kanon. Rechte entsprechenden Aenderungen des §. 1253, welche der Antrag 3 vorschlägt, wurden gleichfalls abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Anlangend den Antrag 3a, so sei es eine Halbheit, die Nichtigkeit der Ehe in dem vorausgesetzten Falle fortbestehen zu lassen, dem einen Ehegatten aber die Erhebung der Nichtigkeitsklage zu versagen; folgerichtig gelange man von dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken aus zur Heilung der nichtigen Ehe; diese Regelung sei jedoch in der vorigen Sitzung abgelehnt worden.

Dem Antrage 3b stehe, soweit er an die unterlassene Anmeldung eines Ehehindernisses für den Dritten einen Rechtsverlust knüpfe, das Bedenken entgegen, daß dadurch, abweichend von der sonst angenommenen Auffassung über die Bedeutung des Aufgebots, der aufgegebene Gedanke der Verschweigung in einer einzelnen Beziehung zur Geltung gebracht werden würde. Bedenklich sei auch die Untersuchung, ob der Dritte die Anmeldung aus einem wichtigen Grunde unterlassen habe. Zudem könne der Dritte jederzeit das ihm bekannte Ehehinderniß

dem Staatsanwalt anzeigen und dadurch diesen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage veranlassen.

Wenn der Antrag 3b das Recht eines Dritten zur Erhebung der Nichtigkeitsklage auch bei nicht erheblicher Bedeutung des von dem Nichtbestehen der Ehe abhängigen Anspruchs oder der im Falle des Bestehens der Ehe ihm obliegenden Verbindlichkeiten ausschließen wolle, so komme demgegenüber in Betracht, daß schon der Entw. selbst das Recht des Dritten wesentlich einschränke (Mot. IV S. 59, 60). In der Beschränkung noch weiter zu gehen, sei nicht angängig, ohne daß das Gesetz sich dem Dritten gegenüber einer bedenklichen Rechtsverweigerung schuldig mache. Das Recht des Dritten würde nach dem Antrage von der ganz unsicheren Entscheidung des Gerichts abhängen, ob das Vermögensinteresse des Dritten als ein erhebliches anzusehen sei oder nicht, dabei könne vielleicht sogar eine Abwägung des Interesses des Dritten auf der einen und des Interesses der Ehegatten an der Nichtaufdeckung der Nichtigkeit auf der anderen Seite in Frage kommen. Das Interesse der Ehegatten an der Vermeidung der Nichtigkeitserklärung verdiene gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, daß eine nichtige Ehe nicht thatsächlich fortbestehe, keine Beachtung.

IX. Auf die §§. 1254 bis 1256 bezog sich der Antrag, die §§. 1254, 1255, 1256, 1267, 1269, 1271, 1276, 1451, 1462, 1463 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 d. E.G. folgende Aenderungen und Ergänzungen der C.P.O. zu beschließen:

a) §. 573a:

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehe auf Grund des §. 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

b) §. 582:

Urtheile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amtswegen zuzustellen.

c) §. 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des §. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die

Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§. 815 bis 822.

d) §. 584b:

Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches auf Grund des §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nichtigkeit der Ehe entschieden ist, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

e) §. 584c:

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils, durch welches auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Die in dem Antrage (vergl. auch den Antrag 2a unter VIII) vorgeschlagene Verweisung der §§. 1254 bis 1256 in die C.P.O. wurde gebilligt. Sachlich giebt der Antrag die §§. 1254, 1267, 1276 im §. 573a, die §§. 1255, 1462 im §. 584, die §§. 1256, 1269, 1271 im §. 584b und den §. 1463 in den §§. 582, 584c wieder. Im §. 584 Abs. 2 ist gegenüber dem §. 1255 in Verbindung mit dem §. 1462 Abs. 2 eine Abweichung bezüglich des Zeitpunkts enthalten, von welchem an der Antrag auf Erlassung der im §. 1462 bezeichneten einstweiligen Verfügungen zulässig sein soll. Der §. 584 wurde vorläufig genehmigt, eine nähere Prüfung seines Inhalts aber bis zur Berathung der §§. 1462, 1463 vorbehalten, der gleiche Vorbehalt wurde für §. 1276 gemacht.

Im Anschluß an die beschlossene Verweisung des §. 1256 in die C.P.O. wurde die Red.Komm. ermächtigt, auch den §. 8 des Entw. II ebendahin zu übertragen. (Vergl. C.P.O. §. 836r Abs. 3.)

X. Zu §. 1257 lagen folgende Anträge vor:

§. 1257. Wirkung der Nichtigkeit gegen Dritte.

1. den §. 1257 zu fassen:

Ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz der Nichtigkeit der Ehe zu Gunsten des Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ehe gültig wäre.

Dasselbe gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem zwischen einem Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist.

Der Dritte muß jedoch die Nichtigkeit der Ehe gegen sich gelten lassen, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

2. den §. 1257 zu fassen:

Ist eine nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen, so ist ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten ꝛc. (wie in dem Antrag 1 Abs. 1, 2).

Der Antrag 1 wurde angenommen.

A. Derselbe will den Schutz des gutgläubigen Dritten bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe nur dann eintreten lassen, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen ist, bei einer aus einem materiellen Grunde nichtigen, aber formgültigen Ehe auch, wenn sie nicht eingetragen ist. Nach dem Antrage 2 soll dagegen der Schutz des gutgläubigen Dritten auch bei einer Ehe der letzteren Art nur dann Platz greifen, wenn die Ehe in das Register eingetragen ist. Die Anträge weichen ferner in der Regelung der Beweislast von einander ab, indem nach dem Antrag 1 der dem Dritten gegenüberstehende Theil gegebenen Falles zu beweisen haben soll, daß die Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht eingetragen sei, während nach dem Antrage 2 dem Dritten der Beweis der Eintragung obliegt.

In den beiden hervorgehobenen Beziehungen wurde der Antrag 1 gebilligt.

Man hatte erwogen:

Einverständniß bestehe darüber, daß bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe dem gutgläubigen Dritten nur dann Schutz zu gewähren sei, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen sei. Diese Regelung entspreche dem zu §. 1252 gefaßten Beschlusse. Handele es sich ferner um eine formgültig geschlossene, aber aus einem anderen Grunde nichtige Ehe, so dürfe es für den Schutz des gutgläubigen Dritten keinen Unterschied machen, ob die Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister erfolgt sei oder nicht. Der Antrag 2 wolle nur im Falle der Eintragung den Dritten schützen, weil die Vorschrift des §. 1257 bezwecke, dem auf die Richtigkeit des Registers vertrauenden Dritten Schutz zu gewähren. Indessen werde bei diesem Vorschlage verkannt, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens das Vertrauen des Dritten auf den Rechtsbestand der Ehe sich fast niemals auf das Register gründe; dieses werde von Dritten regelmäßig nicht eingesehen, bevor sie mit einem der Ehegatten sich in Rechtsgeschäfte oder Prozesse einließen. Eine gewisse feste objektive Grundlage müsse allerdings für das Vertrauen des Dritten gegeben sein, wenn ihm der Schutz des Gesetzes zu Theil werden solle; als eine solche Grundlage sei aber die formgültig erfolgte Eheschließung auch ohne nachfolgende Eintragung an-

zuerkennen. Die Regelung der Beweislaſt ſei praktiſch von geringer Bedeutung; dem Zwecke der Beſtimmung, den gutgläubigen Dritten zu ſchützen, entſpreche es jedoch beſſer, dem Dritten mit dem Antrag 1 die Beweislaſt abzunehmen.

B. Die Anträge ſtimmen mit dem Entw. darin überein, daß ſie den Schutz des Dritten auf die Wirkſamkeit des Rechtsgeſchäfts oder des Urtheils beſchränken, dem Dritten aber nicht die Befugniß gewähren wollen, behufs der Befriedigung ſeiner gegen einen der Ehegatten begründeten Forderung ſich an dasjenige Vermögen des anderen Ehegatten zu halten, welches, wenn die Ehe gültig geweſen wäre, Beſtandtheil des Vermögens ſeines Schuldners geworden ſein oder doch der Zwangsvollſtreckung von Seiten des Dritten unterlegen haben würde. Der von einem Mitglied angeregte Gedanke, nach dieſer Richtung über den Entw. hinauszugehen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem von mehreren Seiten einer derartigen Aenderung unter Hinweis auf die in den Mot. IV S. 64, 317, 318 für den Standpunkt des Entw. angeführten Gründe lebhaft widerſprochen worden war.

C. Der Antrag 1 Abſ. 2 weicht vom Abſ. 2 des Entw. noch darin ab, daß er den Schutz des Dritten nicht ſchon dann, wenn zur Zeit, in welcher die Nichtigkeit hätte geltend gemacht werden können, ſondern erſt dann ausſchließen will, wenn zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war. Dieſe Aenderung wurde als dem §. 350 Abſ. 2 des Entw. II entſprechend gebilligt. Vorbehalten wurde, wie zu §. 350 Abſ. 2, §. 351 des Entw. II, den Abſatz 2 des §. 1257 in die C.P.O. zu verweiſen (vergl. Anm. zu §. 351 des Entw. II).

XI. Zu §. 1258 lagen die Anträge vor:

§. 1258. Wirkung der Nichtigkeit unter den Ehegatten.

1. die Vorſchrift zu faſſen:

War bei der Eheſchließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt, während der andere Ehegatte ſie kannte, ſo hat er nach erfolgter Auflöſung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es dem anderen Ehegatten gegenüber in vermögensrechtlicher Beziehung, insbeſondere auch bezüglich der Unterhaltspflicht, bei den aus der Nichtigkeit der Ehe ſich ergebenden Folgen verbleiben oder das Verhältniß ſo behandelt werden ſoll, wie wenn die Ehe in dem Zeitpunkte der Auflöſung oder der Nichtigkeitserklärung geſchieden und der andere Ehegatte für den ſchuldigen Theil erklärt worden wäre.

Die Wahl iſt vollzogen, wenn ſie von dem wahlberechtigten Theile dem anderen Theile gegenüber erklärt worden iſt. Die Wahl iſt unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Theile kann von dem anderen Theile eine angemeſſene Friſt zur Erklärung der Wahl beſtimmt werden. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Friſt, ſo iſt es ſo anzuſehen, als habe der wahlberechtigte Theil erklärt, daß es bei den aus der Nichtigkeit der Ehe ſich ergebenden Folgen verbleiben ſolle.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregiſter nicht eingetragen iſt.

hierzu die Unteranträge:

2. unter Streichung des Abs. 3 den Abs. 1 zu fassen:

War (wie im Antrag 1 bis „kannte"), so hat der erstere die Wahl, ob (wie im Antrag 1 bis „oder") das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden wäre. Wird das letztere gewählt, so ist als Zeitpunkt der Scheidung, wenn die Ehe nach §. 1252 solange als gültig anzusehen ist, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, der Zeitpunkt der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung, anderenfalls derjenige Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Nichtigkeit dem wahlberechtigten Ehegatten bekannt wurde.

3. den Abs. 3 zu fassen:

Auf Ehen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtig sind, finden diese Vorschriften nur Anwendung, wenn die Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen ist.

Die Abweichung des letzten Antrags vom Antrag 1 wurde als eine lediglich redaktionelle angesehen.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

A. Die Anträge 1 und 2 stimmen mit dem Entw. darin überein, daß sie eine Abweichung von den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen nur für den Fall vorsehen, wenn nur einer der Ehegatten bei der Schließung der Ehe in gutem Glauben war. Im Laufe der Erörterung wurde zwar angeregt, auch im Falle der Gutgläubigkeit beider Ehegatten eine entsprechende Abweichung, insbesondere eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, eintreten zu lassen. Da jedoch ein Antrag nach dieser Richtung nicht vorlag, behielt sich die Komm. vor, nach Einbringung eines bezüglichen Antrags auf diese Frage zurückzukommen (vergl. Prot. 303 zu VI).

B. Zwischen dem Entw., dem Antrag 1 und dem Antrage 2 besteht eine sachliche Verschiedenheit in Betreff der Voraussetzung der im §. 1258 getroffenen Bestimmung. Nach dem Entw. soll diese nur für die aus einem anderen Grunde als wegen Formmangels nichtigen Ehen gelten; nach dem Antrag 1 auch für die wegen Formmangels nichtigen Ehen dann, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen sind; nach dem Antrage 2 für alle nichtigen Ehen, doch soll zwischen formungültigen und auch nicht eingetragenen Ehen und anderen nichtigen Ehen bezüglich des für die Vermögensauseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkts der Unterschied bestehen, daß bei Ehen der ersteren Art der Zeitpunkt entscheidet, in welchem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlangt hat, bei anderen Ehen der Zeitpunkt der Nichtigkeitserklärung.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Die Billigkeitsgründe, auf denen die Vorschrift des Entw. beruht, sprächen auch für die vorgeschlagene Erweiterung des Schutzes des gutgläubigen Ehegatten. Es kämen z. B. die Fälle in Betracht, in denen der eine Eheschließende in dem anderen betrügerisch den Irrthum erregt habe, daß die als Standesbeamter auftretende Person Standesbeamter sei, oder der eine Ehegatte in entschuldbarem Rechtsirrthume, wie er namentlich bei Ausländern wohl denkbar

sei, die kirchliche Trauung als die rechtswirksame Form der Eheschließung angesehen habe. Die Vorschriften über den Schadensersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen reichten zum Schutze des gutgläubigen Theiles nicht aus, insbesondere ergebe sich aus diesen nicht eine Unterhaltspflicht des anderen Theiles. Das Hauptbedenken gegen die Ausdehnung des §. 1258 auf Fälle, in denen eine Nichtigkeitsklage nicht stattfinde, liege darin, daß in diesen Fällen der Zeitpunkt, in dem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlange, für die Vermögensauseinandersetzung entscheidend sein müsse. Indessen komme dieser Zeitpunkt für die praktisch in erster Linie bedeutsame Unterhaltspflicht des bösgläubigen Theiles nicht in Betracht, im Uebrigen müsse jenes Bedenken gegenüber den für die Ausdehnung der Vorschrift sprechenden Billigkeitsgründen zurücktreten. In denjenigen Fällen der Nichtigkeit, in welchen diese durch die Nichtigkeitsklage zur gerichtlichen Feststellung gebracht werden müsse, sei daran festzuhalten, daß die Nichtigkeitserklärung für die Vermögensauseinandersetzung maßgebend sei, weil der gutgläubige Ehegatte nicht mittelbar dazu gezwungen werden dürfe, die Nichtigkeit sofort nach Erlangung der Kenntniß von ihr durch Erhebung der Nichtigkeitsklage aufzudecken (Mot. IV S. 71 oben).

Die Mehrheit entschied sich jedoch in der hier fraglichen Beziehung gegen den Antrag 2 und für den Antrag 1 aus folgenden Gründen:

Es könne für die im Antrage 2 empfohlene Erweiterung des §. 1258 ein Bedürfniß nicht anerkannt werden. In den Fällen, auf welche diese Erweiterung berechnet sei, genüge der Schadensersatzanspruch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. In einem der Hauptfälle, dem des §. 179 d. St.G.B., könne der gutgläubige Theil auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Geldentschädigung verlangen. Das preuß. A.L.R. II, 1 §§. 963 bis 965, 967 gewähre überhaupt nur einen Schadensersatzanspruch. Die Beschränkung der im §. 1258 bestimmten Begünstigung des gutgläubigen Ehegatten auf die Fälle, in denen durch Beobachtung einer gewissen Form wenigstens der äußere Schein einer gültigen Eheschließung vorliege, entspreche auch dem Grundgedanken nach dem überwiegenden Theile der geltenden Rechte (Mot. IV S. 68 unter 1) sowie der Ansicht der Mehrzahl der Kritiker und der Regierungen, soweit sich diese zum §. 1258 geäußert haben. Die Ausscheidung der wegen Formmangels nicht eingetragenen nichtigen Ehen stimme mit dem zu §. 1252 gefaßten Beschluß überein. Soweit nach dem Antrage 2 die Zeit der Kenntnißerlangung maßgebend sein solle, würden sich unvermeidlich die größten praktischen Schwierigkeiten ergeben. In Betracht komme auch, daß in Betreff der Rechtsverhältnisse der Kinder aus einer nichtigen Ehe der Kenntniß des gutgläubigen Ehegatten kein Einfluß beigelegt werden könne, wie der Antrag 2 wolle, man daher bei Annahme des Antrags 2 zu einer unerwünschten Verschiedenheit der Voraussetzungen des §. 1258 von denen der §§. 1562 ff. gelangen würde.

C. Der Antrag 1 wurde auch im Uebrigen sachlich gebilligt. Er weicht vom Entw. noch darin ab, daß nach ihm die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß des gutgläubigen Ehegatten das im §. 1258 bestimmte Wahlrecht nicht ausschließen soll. Diese Aenderung erschien nach dem Grundsatze „dolus culpa lata pejor est“ gerechtfertigt.

An Stelle der im Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf die §§. 208, 209 (220 des Entw. II) ist deren Inhalt in dem Antrage wiederholt unter Weglassung des §. 220 Abs. 2 des Entw. II. Ueber die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift bestand Einverständniß.

271. (S. 5009 bis 5028.)

§. 1259. Anfechtbarkeit der Ehe:

I. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Anfechtbarkeit der Ehe bezüglichen Vorschriften über. Zu dem die Anfechtungsgründe enthaltenden §. 1259 lagen folgende Anträge vor:

1. die §§. 1259, 1261 dahin zusammenzufassen:

Eine Ehe kann als ungültig angefochten werden:

1. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung in dem Irrthume war, daß es sich überhaupt nicht um eine Eheschließung handele, oder der eine auf Schließung der Ehe gerichtete Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte;
2. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung die Person des anderen verwechselt oder solche persönliche Eigenschaften desselben nicht gekannt hat, welche bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe ihn von der Eheschließung abgehalten haben würden;
3. von einem Ehegatten, der zu der Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist; war die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten bewirkt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser bei der Eheschließung die Täuschung kannte oder kennen mußte;
4. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung nicht ehemündig war;
5. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1251 zur Zeit der Genehmigung minderjährig oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Genehmigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

hierzu die Unteranträge:

a) in Nr. 3 zu sagen:

der durch arglistige Täuschung über Umstände, die ihn, wenn er sie gekannt hätte, bei verständiger Ueberlegung von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren, zu der Eheschließung bestimmt worden ist;

b) in Nr. 3 die Schlußworte „oder kennen mußte" zu streichen.

2. statt der §§. 1259, 1261, 1263 zu bestimmen:

§. 1259. Eine Ehe ist nur unter den in den §§. 1259a bis 1259d bestimmten Voraussetzungen anfechtbar.

§. 1259a. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war

und dessen gesetzlicher Vertreter der Eheschließung nicht zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn eine nach §. 1251a (S. 55) nichtige Ehe von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bestätigt wird.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher zur Zeit der Eheschließung oder der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt oder die Bestätigung wiederholt.

§. 1259b. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung die Absicht der Eheschließung nicht hatte. Doch bleibt geheimer Vorbehalt oder die Absicht, eine Scheinehe zu schließen, auch dann außer Betracht, wenn der andere Ehegatte den Vorbehalt kannte oder mit dem Abschluß einer Scheinehe einverstanden war.

Das Anfechtungsrecht steht nur dem Ehegatten zu, welcher die Absicht der Eheschließung nicht hatte.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte die Ehe bestätigt.

§. 1259c. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung über die Person des anderen Eheschließenden oder über solche persönliche Eigenschaften desselben im Irrthume war, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußte und nach der Sachlage abgehalten haben würde.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher im Irrthume war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums die Ehe bestätigt.

§. 1259d. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

Zur Anfechtung ist nur der getäuschte oder bedrohte Ehegatte berechtigt.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn der getäuschte oder bedrohte Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung oder nach Beseitigung der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Wegen arglistiger Täuschung ist die Ehe dann nicht anfechtbar, wenn der Ehegatte über solche Umstände oder Thatsachen getäuscht worden ist, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe und der Umstände des Falles von der Eheschließung nicht abhalten durfte.

§. 1259e. Die Bestätigung, durch welche das Anfechtungsrecht in den Fällen der §§. 1259a bis 1259d beseitigt wird, kann nicht durch einen Vertreter, insbesondere nicht durch den gesetzlichen Ver-

treter erfolgen; auch ist, wenn die Bestätigung, soweit zulässig, von Seiten eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten vorgenommen wird, Genehmigung der Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich.

3. den §. 1259 unter Streichung der Ziffern 3 und 4 zu fassen:

Die Ehe kann von einem Ehegatten als ungültig angefochten werden:

1. wenn er durch Drohung widerrechtlich zur Eheschließung bestimmt worden ist oder die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Drohung oder Gewalt entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen;
2. wenn er bei der Eheschließung die Erklärung, eine Ehe zu schließen, nicht abgeben oder eine Ehe überhaupt nicht oder nicht mit dem anderen Theile schließen wollte, sowie wenn er das vor der Ehe vorhandene unheilbare Unvermögen des anderen zur Geschlechtsgemeinschaft mit ihm nicht gekannt hat;
3. wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann.

4. im §. 1259 in Nr. 1 die Worte „oder durch Betrug" in Satz 1 und die Sätze 2 und 3 zu streichen, wobei die Annahme der in den Anträgen Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrthums über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten vorausgesetzt wird.

A. Der Eingang des §. 1259, welcher zum Ausdrucke bringen will, daß die nachstehend normirten Anfechtungsgründe als ausschließliche anzusehen sind, wurde von keiner Seite beanstandet.

wegen Drohung,

B. Anlangend die einzelnen Anfechtungsgründe, so wurde die Bestimmung, daß die Ehe anfechtbar ist, wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung zu der Eheschließung bestimmt worden war, von keiner Seite beanstandet. Die Anträge stimmen insoweit mit dem Entw. überein. Der Antrag 3 will die Bestimmung des Entw. nur noch nach der Richtung erweitern, daß die Ehe auch anfechtbar sein soll, wenn einer der Eheschließenden die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Gewalt oder Drohung entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen.

Die Komm. war der Ansicht, daß, wenn die entführte Person sich im Augenblicke der Eheschließung noch in der Gewalt des Entführers befinde und in die Ehe willige, weil sie sich demselben nicht entziehen zu können glaube, ohne Weiteres der Anfechtungsgrund der Bedrohung zutreffen werde. Wenn sie aber im Augenblicke der Eheschließung wirklich ihre Freiheit wieder erlangt habe, so sei kein Anlaß, die Anfechtung der Ehe zuzulassen. Dementsprechend lehnte man den vorgeschlagenen Zusatz ab.

wegen Irrthums,

C. Man erörterte darauf die Anfechtung wegen Irrthums und wegen arglistiger Täuschung.

Der Entw. läßt die Anfechtung einer Eheschließung nur dann zu, wenn es sich um einen Irrthum in der Person des Vertragschließenden oder über das

Wesen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts handelt. Daneben aber wird die Anfechtung wegen Betrugs gestattet, und der Entw. stellt in letzterer Hinsicht die Rechtsvermuthung auf, daß ein Betrug, welcher zur Anfechtung der Eheschließung berechtigt, schon dann angenommen werden solle, wenn einem der Eheschließenden solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Theiles von diesem verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden. Die Vorschriften des Entw. über die Anfechtung wegen Betrugs und die Anfechtung wegen Irrthums stehen somit in einem inneren Zusammenhang und ergänzen sich.

Zunächst wurde die Frage der Anfechtung der Ehe wegen Irrthums zur Entscheidung gebracht.

Die Anträge weichen in entgegengesetzter Richtung vom Entw. ab. Die Anträge 1 und 2 wollen sachlich übereinstimmend den Irrthum eines Ehegatten über wesentliche persönliche Eigenschaften auch dann als Anfechtungsgrund gelten lassen, wenn der andere Theil sich der Eigenschaft nicht bewußt gewesen ist und sie somit nicht „verhehlt" hat. Umgekehrt will der Antrag 3, entsprechend dem heutigen kanon. Rechte, den Irrthum unter Beseitigung der Rechtsvermuthung des Entw. überhaupt nur dann berücksichtigen, wenn er die Person des anderen Theiles oder das Wesen des Rechtsgeschäfts oder die Beiwohnungsfähigkeit betrifft.

Die Komm. entschied sich für das Prinzip der Anträge 1 und 2.

Man hatte erwogen:

Der Entw. und der Antrag 3 beruhten auf dem Gedanken, daß die Ehe als ein besonderes sittliches Verhältniß der Anfechtung möglichst entzogen werden müsse. Wer eine Ehe eingehen wolle, müsse die Verhältnisse vorher prüfen, und wenn er sich hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Anderen geirrt habe, so müsse er die Folgen auf sich nehmen, wenigstens dann, wenn ihn der andere Theil nicht getäuscht habe. Demgegenüber sei aber darauf hinzuweisen, daß thatsächlich eine Reihe von persönlichen Eigenschaften der Eheschließenden im Leben als wesentlich angesehen würden. Habe sich einer der Eheschließenden in dieser Hinsicht bei der Eheschließung in einem Irrthume befunden, so entspreche es der Billigkeit, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Staat habe ein Interesse daran, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, welche sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Hiernach könne keinesfalls das Prinzip des Antrags 3 gebilligt werden. Es sei aber auch nicht richtig, mit dem Entw. darauf abzustellen, daß dem einen der Eheschließenden solche persönliche Eigenschaften von dem anderen Theile verhehlt seien. Man schaffe dadurch eine Art Anzeigepflicht für die Verlobten hinsichtlich ihrer Vergangenheit, welche als sehr hart empfunden werden könne und, da sie den Anschauungen des Volkes wenig entspreche und deshalb vielfach unbeachtet bleiben werde, zu unerwünschten Folgerungen führen müsse. Wesentlich falle aber gegen die Normirung des Entw. ins Gewicht, daß das geltende Recht größtentheils die Anfechtung der Ehe wegen Irrthums in weiterem Umfang als der Entw. zulasse, und daß sich die deutschen Bundesregierungen vorwiegend

dahin ausgesprochen hätten, den Entw. im Sinne der Anträge 1 und 2 zu erweitern, wie denn auch in der Kritik der Entw. in diesem Punkte von mehreren Seiten angefochten sei (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 54 ff.). Man werde sich also, entsprechend dem Standpunkte, welchen die Komm. im Allgemeinen hinsichtlich der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrthums eingenommen habe, für das Prinzip der Anträge 1 und 2 zu entscheiden haben.

Die Fassung glaubte man der Red.Komm. überlassen zu sollen. Im Einzelnen ergab sich Einverständniß darüber, daß es nicht auf solche Eigenschaften ankommen solle, welche den Anfechtenden von der Eheschließung abhalten mußten, sondern darauf, daß die Eigenschaften den Umständen nach geeignet waren, ihn abzuhalten. Ferner glaubte die Mehrheit der Komm., daß neben den persönlichen Eigenschaften die persönlichen Verhältnisse zu erwähnen seien, da es in einer Reihe von Fällen zweifelhaft sein werde, ob man einem Ehegatten einen Umstand als Eigenschaft anrechnen könne, z. B. die Thatsache, daß er als Katholik bereits einmal sich habe scheiden lassen, daß er seinen Glauben gewechselt habe ꝛc.

wegen Täuschung,

Eine längere Erörterung knüpfte sich an die Frage, ob und inwieweit man arglistige Täuschung des einen der Eheschließenden als Anfechtungsgrund zulassen solle. Die Komm. entschied sich, nachdem man in eventueller Abstimmung die Unteranträge zu dem Antrag 1 gebilligt hatte, für das Prinzip der Anträge 1 und 2. Damit erschienen die Anträge 3 und 4 als erledigt.

Für die letzteren Anträge wurde geltend gemacht:

Die im §. 98 des Entw. II aufgestellte Regel, daß, wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung widerrechtlich bestimmt sei, gleichviel auf welchen Punkt sich die Täuschung bezogen habe, die Erklärung anfechten könne, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der Willenserklärung nachgewiesen werden könne, sei zwar für die vermögensrechtlichen Geschäfte zu billigen, da es sich bei diesen um sehr verschiedene Zwecke handeln könne und deswegen jede Täuschung, wenn sie nur kausal gewesen sei, berücksichtigt werden müsse. Bei der Ehe handele es sich aber um ein sittliches Verhältniß, welches ohne Nebenzwecke abgeschlossen werden solle. Seien solche Nebenzwecke von einem der Eheschließenden verfolgt worden, so dürfe der Gesetzgeber jedenfalls darauf keine Rücksicht nehmen. Soweit eine Täuschung hinsichtlich wesentlicher persönlicher Eigenschaften des einen Ehegatten vorgekommen sei, habe man bereits durch die in Ansehung des Irrthums gefaßten Beschlüsse hinreichende Fürsorge getroffen. Darüber hinaus könne man eine Anfechtung der Ehe nicht gestatten. Daß die Anfechtung unmöglich wegen eines jeden Umstandes, hinsichtlich dessen der eine der Eheschließenden getäuscht worden sei, zugelassen werden könne, sei auch insofern in den Anträgen 1 und 2 nicht verkannt, als eine Anfechtung nur zugelassen werden solle, wenn der betreffende Umstand für den Anfechtenden bestimmend gewesen sei, die Ehe einzugehen. Weiter gehen der Unterantrag a zu Antrag 1 und im Antrage 2 der Abs. 4 des §. 1259d, indem sie die Anfechtung nur zulassen wollen, wenn der Anfechtende über solche Umstände getäuscht sei, die ihn bei verständiger Ueberlegung oder bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren. Allein die angeführten Kriterien seien sehr schwankend und unsicher, und es sei zu

befürchten, daß dieser Anfechtungsgrund zu vielfachem Mißbrauch Anlaß geben werde. Wenn thatsächlich nicht selten bei der Eingehung der Ehe unsittliche Umstände bestimmend seien, z. B. die Spekulation auf das Vermögen des anderen Theiles, so dürfe der Gesetzgeber derartigem Gebahren keinesfalls Vorschub leisten. Es sei deshalb richtiger, die Anfechtung der Eheschließung wegen arglistiger Täuschung einfach zu beseitigen, wofür sich auch die Großherzogl. mecklenburg-schwerinsche Regierung ausgesprochen habe. (Vergl. namentlich Bähr, Gegenentw. §. 1297 Anm.)

Die Mehrheit nahm demgegenüber folgenden Standpunkt ein:

Das geltende Recht lasse überwiegend neben der Anfechtung der Eheschließung wegen Irrthums noch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu. Diese Gestaltung erscheine auch innerlich gerechtfertigt. Theoretisch möge es richtig sein, daß bei der Eingehung der Ehe jeder Nebenzweck außer Betracht zu bleiben habe. Thatsächlich spielten aber im Leben vielfach bei der Eheschließung Umstände eine wesentliche Rolle, welche nicht mit den persönlichen Eigenschaften der Ehegatten zusammenhingen. Der Gesetzgeber könne nicht umhin, insoweit den wirklichen Verhältnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Es sei dabei durchaus nicht an unsittliche Spekulationen auf das Vermögen des anderen Theiles u. dergl. zu denken. Wenn aber z. B. die Braut die Eingehung der Ehe von der Zustimmung ihrer Eltern ausdrücklich abhängig gemacht und der Mann sie in diesem Punkte arglistig getäuscht habe, so sei es durchaus unbillig, die Frau an einer gegen ihren wirklichen Willen erschlichenen Eheschließung dauernd festzuhalten. Auch die Täuschung über die Vermögensverhältnisse könne unter Umständen als ein durchaus triftiger Grund für die Anfechtung der Ehe erscheinen.

Von einer Seite wurde hierzu noch bemerkt:

Lasse man die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu, so werde es möglich sein, auch den kirchlichen Bedenken in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Es werde z. B. eine Anfechtung der Ehe alsdann statthaft sein, wenn der eine Ehegatte dem anderen vor der Eheschließung die kirchliche Trauung in der bestimmten Absicht versprochen habe, sein Versprechen demnächst nicht zu halten, obschon er gewußt habe, daß der andere Theil nur unter dieser Voraussetzung in die Eheschließung willigen würde.

Die Täuschung des einen Theiles durch den anderen sei eine unsittliche und verwerfliche Handlung und der Gesetzgeber dürfe dem Betrüger nicht die durch eine solche Handlung erlangten Vortheile gewährleisten. Allerdings würde es andererseits unsittlich sein, wenn der andere Theil jeden nebensächlichen und unerheblichen Umstand zur Grundlage einer Anfechtungsklage machen wollte. Vom Standpunkte des Gesetzgebers könnten nur solche Umstände Berücksichtigung finden, welche bei objektiver Würdigung des Zweckes der Ehe geeignet erschienen, den Eheschließenden von der Eingehung der Ehe abzuhalten, wie dies im Unterantrag a zu Antrag 1 und im Antrage 2 §. 1259d Abs. 4 beantragt sei. Eine feste Grenze lasse sich hier nicht aufstellen. Man werde aber darauf vertrauen können, daß die Praxis an der Hand des im Gesetze gegebenen allgemeinen Maßstabs die richtige Entscheidung im einzelnen Falle finden werde. Im Verhältnisse der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Anträge (Unterantrag 1b und

Antrag 2 §. 1259d Abs. 4) sei der erstere der bestimmtere und auch deswegen vorzuziehen, weil er sich enger an den bezüglich des Irrthums gefaßten Beschluß anschließe.

Zu dem Unterantrag 1b bemerkte der Antragsteller zu 2:

Erfahrungsmäßig komme bei der Eheschließung nicht nur die Täuschung seitens eines der Eheschließenden selbst, sondern häufig auch die Täuschung durch andere Personen, insbesondere die nächsten Angehörigen, in Betracht. Es erscheine nicht unbillig, die Betheiligten auch in dieser Richtung zu schützen. Der Antrag 2 habe deshalb eine Anfechtung auch wegen Täuschung seitens dritter Personen gewähren wollen, in der Voraussetzung allerdings, daß man den allgemeinen Hinweis auf die richtige Würdigung des Zweckes der Ehe aufrecht erhalte und dem Richter dadurch hinsichtlich des Beweises des Kausalzusammenhanges zwischen der Täuschung und der Eheschließung eine gewisse Direktive gebe. Sei aber allerdings von einer so weitgehenden Ausdehnung des Anfechtungsrechts ein Mißbrauch zu befürchten, so werde man doch jedenfalls die Täuschung dann als Anfechtungsgrund gelten lassen müssen, wenn der andere Theil sie im Augenblicke der Eheschließung gekannt habe oder wenn er sie hätte kennen müssen.

Die Komm. war der Ansicht, daß ein Anfechtungsgrund vorliege, wenn der andere Theil die Täuschung wirklich gekannt und sich stillschweigend zu Nutzen gemacht habe, daß aber eine bloße Fahrlässigkeit nicht als eine so schwere sittliche Verschuldung erscheine, um darauf die Auflösung der Ehe zu begründen. Die blos objektive — wenn auch arglistige — Täuschung durch einen Dritten, z. B. einen Heirathsvermittler, könne aber, wenn sie nicht wesentliche persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des anderen Theiles betreffe, bei der Frage, ob der Getäuschte ein Recht habe, die Auflösung der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten zu verlangen, nicht in Betracht kommen.

Von diesem Standpunkt ergab sich die Annahme des Antrags 1b. Den im Antrage 3 erwähnten Anfechtungsgrund der Beiwohnungs-Unfähigkeit erklärte der Antragsteller durch die hinsichtlich des Irrthums gefaßten Beschlüsse für erledigt.

Von einer Seite wurde nachträglich noch bemerkt:

Aerztlicherseits wünsche man die Zulässigkeit der Anfechtung hervorgehoben zu sehen, falls einer der Eheschließenden innerhalb des letzten Jahres vor Eingehung der Ehe an Tuberkulose, Epilepsie oder Syphilis gelitten habe, so daß die Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der Krankheit nicht ausgeschlossen sei.

Von anderer Seite wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen regelmäßig eine Anfechtung der Ehe bereits nach den gefaßten Beschlüssen zulässig sein werde, daß aber die spezielle Hervorhebung einzelner Krankheiten leicht zu dem Mißverständnisse führen könne, als sollten andere Fälle damit ausgeschlossen werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

wegen mangelnden Ehewillens,

D. Die Nr. 2 des §. 1259 wurde, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt erschien, sachlich gebilligt. Den im Antrage 2 im Anschluß an die §§. 91, 92 des Entw. II besonders erwähnten Fall der Simulation

und der Mentalreservation glaubte man im Gesetze nicht ausdrücklich anführen zu sollen und lehnte deshalb insoweit den Antrag 2 ab. Daß, was er aussprach, dem Sinne des Entw. entspreche, wurde nicht beanstandet. Die im Entw. und im Antrag 1 gewählte Ausdrucksweise lasse aber in dieser Richtung keinen Zweifel.

wegen Eheunmündigkeit,

E. Die Nr. 3 des §. 1259 beschloß man in Gemäßheit der Anträge 2 und 3 zu streichen.

Man hatte erwogen:

Die Konsequenz der Vorschriften über die Ehemündigkeit führe dahin, eine Eheschließung, bei welcher gegen diese Bestimmung verstoßen sei, für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeit könne aber zu bedenklichen Härten führen (Mot. IV S. 79), und es sei deswegen dem Entw. darin beizutreten, daß derselbe von der Nichtigkeit der Eheschließung in solchem Falle abgesehen habe. Der Entw. habe statt dessen die Anfechtbarkeit der Eheschließung festgestellt. Man werde aber noch über den Entw. hinausgehen und auch die Anfechtbarkeit beseitigen können, so daß die Eheunmündigkeit lediglich den Karakter eines aufschiebenden Ehehindernisses behalte. Im Hinblick einerseits auf die dem Standesbeamten ertheilte Weisung, die Eheschließung nicht vor festgestellter Ehemündigkeit der Betheiligten vorzunehmen, andererseits auf die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Eltern zur Eheschließung (§. 1238) sei anzunehmen, daß die Fälle, in welchen die Ehe trotz vorhandener Eheunmündigkeit abgeschlossen werde, nur sehr selten vorkommen würden. Andererseits sei es mißlich, wenn die Gültigkeit der Ehe längere Zeit in der Schwebe bleibe. Da nun in Deutschland besondere Mißstände in Betreff zu früher Heirathen nicht hervorgetreten seien, so werde man von einem besonderen Anfechtungsrechte des Ehegatten, welcher die Ehe vor erlangter Ehemündigkeit eingegangen hatte, Abstand nehmen können.

wegen Geschäftsunfähigkeit.

F. Der Antrag 3 wollte auch die Nr. 4 des §. 1259 streichen. Die Komm. war jedoch der Meinung, daß, insbesondere nachdem man das Anfechtungsrecht nach Nr. 3 beseitigt habe, die Anfechtung nach Nr. 4 aufrecht zu erhalten sei, da dieselbe bei leichtsinniger Eingehung von Ehen dem einen Theile wenigstens einen gewissen Schutz gewähre. Demgemäß beschloß man, die Vorschrift der Nr. 4, von welcher die Anträge 1 und 2 nur redaktionell abweichen, sachlich beizubehalten.

G. Man erörterte alsdann den im Antrage 3 gemachten Vorschlag, die Anfechtung der Ehe dann zuzulassen, wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung desselben wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag den Prinzipien des katholischen Eherechts entspreche. Habe der Bräutigam vor Eingehung der Ehe der Braut das Versprechen gegeben, sich demnächst kirchlich trauen zu lassen, so sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, der Frau die Möglichkeit zu gewähren, die Ehe aufzulösen, wenn der Mann nach der Eheschließung sich weigere, nunmehr die kirchliche Trauung ꝛc. vollziehen zu lassen. Jedoch nicht nur für diesen Fall, sondern auch für den Fall, daß auf die

Nachholung der kirchlichen Trauung vertraut worden sei, ohne daß eine Absprache vorgelegen habe, sei den Gewissensbedenken zu Hülfe zu kommen. Es sei bei dem Antrage nicht sowohl an die Mischehen zu denken, als an die wiederholt vorgekommenen Fälle, daß beide Theile der katholischen Kirche angehörten und der Mann sich nach der Eheschließung geweigert habe, die nach katholischer Anschauung unerläßliche kirchliche Trauung vollziehen zu lassen.

Von anderer Seite wurde bemerkt:

Der Antrag werde jedenfalls mit der Einschränkung zu billigen sein, daß die Anfechtung der Eheschließung statthaft sein müsse, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung dem anderen Theile versprochen habe, sich nachträglich kirchlich trauen zu lassen und nunmehr sich weigere, sein Versprechen zu halten. Für den anderen Theil entstehe in solchem Falle ein schwerer sittlicher Konflikt; nach den Vorschriften der Kirche sei es ihm untersagt, die Lebensgemeinschaft einzugehen, bevor die kirchliche Trauung erfolgt sei, nach den staatlichen Gesetzen solle er dazu verpflichtet sein. Der Gesetzgeber habe dringenden Anlaß, einen solchen Konflikt thunlichst zu verhüten oder die Lösung desselben zu ermöglichen. Man führe sonst die Gefahr herbei, daß die staatlichen Gesetze vielfach mit Bewußtsein verletzt würden und daß man versuchen werde, derartige Ehen auf jede Weise zur Scheidung zu bringen.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Antrag 3 in seiner allgemeinen Fassung mit der staatlichen Ehegesetzgebung unvereinbar sei. Es sei unmöglich, das kirchliche Eherecht in der Weise über die staatlichen Vorschriften zu setzen, daß eine vom Staate sanktionirte Ehe nachträglich auf Verlangen des einen Ehegatten wieder aufgelöst werden müsse, wenn die Kirche erkläre, daß nach ihren besonderen Grundsätzen einer staatlich geschlossenen Ehe die kirchliche Trauung zu versagen sei. Wenn der eine Ehegatte vor der Eheschließung das Versprechen abgegeben habe, sich kirchlich trauen zu lassen und dies Versprechen nach der Eheschließung einzulösen sich weigere, so werde, wie wenigstens von verschiedenen Seiten angenommen wurde, unter Umständen eine Anfechtung der Ehe wegen arglistiger Täuschung möglich sein. Darüber hinauszugehen, sei unmöglich.

Von einer Seite wurde zu dem einschränkenden Vorschlage bemerkt:

Habe der Bräutigam bei Abgabe des Versprechens der kirchlichen Trauung von vornherein die Absicht gehabt, das Versprechen nicht zu halten, so sei die Eheschließung regelmäßig ohne Weiteres wegen arglistiger Täuschung anfechtbar. Der Antrag umfasse aber auch den Fall, daß der Ehegatte erst nach der Eheschließung den Entschluß fasse, das Versprechen nicht einzulösen. Vom sittlichen Standpunkt aus erscheine ein solches Verhalten, wenn kein triftiger Grund für die Weigerung vorliege, durchaus verwerflich und die Forderung nicht unbillig, in solchem Falle dem anderen Ehegatten das Recht zu geben, die Auflösung der Ehe zu verlangen oder wenigstens die Eingehung der Lebensgemeinschaft zu verweigern. Thatsächlich ständen sich beide Fälle nahe, juristisch aber sei insofern ein wesentlicher Unterschied vorhanden, als nur in ersterem Falle — wenn der Bräutigam die Braut von vornherein mit Bewußtsein getäuscht habe — von einer Anfechtung der Ehe wegen Mangels im Willen die Rede sein könne. Im zweiten Falle dagegen könne es sich nur um eine Scheidung

der gültigen Ehe oder um den Ausschluß der Pflicht zur Lebensgemeinschaft handeln. Man werde besser thun, beide Fälle vollständig aus einander zu halten.

Der erwähnte — den Antrag 3 einschränkende — Antrag wurde darauf zurückgezogen.

§. 1260. Wirkung der Anfechtung auf die Ehe.

II. Zu dem §. 1260 lag der Antrag vor:

die §§. 1260 und 1270 in folgender Weise zusammenzufassen:

> Eine anfechtbare und als ungültig angefochtene Ehe ist gleichwohl solange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.
>
> Nach erfolgter Auflösung oder Ungültigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn eine anfechtbare Ehe erst nach deren Auflösung als ungültig angefochten wird. Zu Gunsten Dritter finden jedoch die Vorschriften des §. 1257 entsprechende Anwendung. Auch kann der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem anderen Ehegatten gegenüber, wenn dieser bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit gekannt hat, die im §. 1258 bezeichneten Rechte geltend machen, sofern nicht in den Fällen des §. 1259 Nr. 4, 5 ihm selbst bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit bekannt war.

Der Antrag hat hinsichtlich des §. 1260 lediglich redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der §. 1260 von keiner Seite beanstandet.

§. 1261. Anfechtungsberechtigte.

III. Auch zu dem §. 1261 lagen lediglich die zwei oben unter I mitgetheilten redaktionellen Anträge 1 und 2 vor.

Der §. 1261 wurde mit der aus dem Beschlusse zu §. 1259 Nr. 3 sich ergebenden Streichung der Nr. 3 gebilligt.

§. 1262. Verlust des Anfechtungsrechts: durch Auflösung der Ehe,

IV. Es folgte die Berathung der die Ausschließung der Anfechtung regelnden §§. 1262 bis 1264.

Ein Antrag, den §. 1262 zu fassen:

> Eine Ehe kann nach deren Auflösung nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß sie durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist,

wurde der Red.Komm. überwiesen.

V. Von einer Seite war vorgeschlagen, dem §. 1262 folgenden Zusatz zu geben:

> In diesem Falle ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit Auflösung der Ehe zehn Jahre abgelaufen sind.

hierzu die Unteranträge:

a) zu sagen:

> Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eheschließung zehn Jahre abgelaufen sind.

b) die Frist auf dreißig Jahre festzusetzen.

Die Komm. lehnte zunächst die beiden Unteranträge und dann den Hauptantrag selbst ab.

Man hatte erwogen:

Der Antrag entspreche dem §. 99 des Entw. II. Wolle man auf denselben eingehen, so sei in Gemäßheit des zu §. 1234 gefaßten Beschlusses[1] die Frist auf zehn Jahre festzusetzen. Den Beginn der Frist vom Beginne der Eheschließung ab laufen zu lassen, wie dies der Antrag b wolle, sei keinesfalls gerechtfertigt. Denn es könne sehr wohl sein, daß sich die Ehegatten thatsächlich alsbald nach der Eheschließung getrennt hätten, und es würde unbillig sein, den anfechtungsberechtigten Ehegatten, auch wenn er den Anfechtungsgrund gar nicht erfahren hatte, mit seinem Rechte nach zehn Jahren ohne Weiteres auszuschließen.

Indessen werde man überhaupt von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung abzusehen haben, da ein Bedürfniß für dieselbe nicht nachgewiesen sei. Es könne sehr wohl sein, daß vermögensrechtliche Interessen oder das Interesse der Frau am Namen es erwünscht machten, die Anfechtung der Ehe auch noch in späterer Zeit zu betreiben. Gegen einen Mißbrauch gewähre die Präklusivfrist des §. 1264 hinreichenden Schutz.

272. (S. 5029 bis 5052.)

§§. 1263, 1264. durch Genehmigung, Bestätigung und Zeitablauf.

I. Zu den §§. 1263, 1264 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1263 zu fassen:

Die Anfechtung einer Ehe ist ausgeschlossen, wenn der dazu berechtigte Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung, nach Beendigung der Zwangslage, nach Eintritt der Ehemündigkeit oder nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit die Ehe genehmigt. Die Genehmigung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zu der Genehmigung nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Eine Ehe kann auf Grund des §. 1259 Nr. 4 auch dann nicht mehr angefochten werden, wenn von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit nachträglich Befreiung gewährt worden ist.

In den Fällen des §. 1259 Nr. 5 (S. 72 im Antrag 1) wird die Anfechtung auch dadurch ausgeschlossen, daß der gesetzliche Vertreter des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten die Ehe genehmigt.

Die verweigerte Genehmigung kann auf Antrag des Ehegatten von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Fortbestand der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

---

[1]) Der § 1234 lautet nach der Vorl.Zus.:

Niemand kann eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so darf der andere Ehegatte, wenn gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen zehn Jahren nach der Erlassung desselben die Anfechtungsklage erhoben worden ist, nicht vor Erledigung des Rechtsstreits über die Anfechtung eine neue Ehe schließen.

b) den §. 1264 zu fassen:

Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des im §. 1263 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

(Vergl. den abweichenden Antrag 1 b Satz 2 unter II).

2. a) die §§. 1263, 1264 wie folgt zusammenzufassen:

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn der dazu berechtigte Ehegatte entweder die Ehe genehmigt, nachdem die Zwangslage beendigt oder der Irrthum entdeckt ist, oder nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritte dieser Zeitpunkte die Anfechtungsklage erhoben hat. Auf den Lauf dieser Frist finden die Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

b) eventuell bei Annahme der Nr. 3 und 4 des §. 1259 dem §. 1264 hinzuzufügen:

Ist der Mann anfechtungsberechtigt, so fällt in den Fällen des §. 1259 Nr. 3 und 4 das Anfechtungsrecht weg, wenn die Frau in der Ehe empfangen hat.

3. a) für den Fall, daß der Antrag, die Anfechtung im Falle des §. 1259 Nr. 5 durch den gesetzlichen Vertreter zuzulassen, angenommen werde, dem §. 1263 Abs. 3 folgenden Zusatz beizufügen:

Die Genehmigung des Vormundes kann in Gemäßheit des §. 1232 durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

b) im §. 1264 den Schluß des Abs. 1 in folgender Weise zu fassen:

In den Fällen des §. 1259 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eheschließung dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

c) dem §. 1265 folgenden Zusatz zu geben:

In den Fällen des §. 1259 Nr. 4 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, das Anfechtungsrecht nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

d) im §. 1267 den Schluß in folgender Weise zu fassen:

daß in den Fällen des §. 1259 Nr. 4 der anfechtungsberechtigte Ehegatte, solange er nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nicht prozeßfähig ist.

4. der S. 72 unter I mitgetheilte Antrag 2.

Die Komm. erklärte sich mit den §§. 1263, 1264 in der Fassung des Entw. bezw. des Antrags 1, vorbehaltlich des später zu erörternden Vorschlags des Antrags 3 b, einverstanden, nachdem der Antragsteller zu 1 erklärt hatte, daß sein Antrag eine sachliche Abänderung des Entw. nicht bezwecke. Gegen den Zusatz des Antrags 1 bezw. des Antrags 3 a, wonach die verweigerte Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auf Antrag des Ehegatten von dem Vormundschaftsgericht ergänzt werden kann, wenn der Fortbestand der Ehe im

Interesse des Ehegatten liegt, erhob sich kein Widerspruch. Der prinzipale Antrag 2 und der Antrag 4 wurden der Red.Komm. überwiesen. Die Beschlußfassung über die Anträge 3b bis d wurde bis zur Berathung des §. 1265 bezw. des §. 1267 vertagt; desgleichen wurde die Berathung über den eventuellen Antrag 2 vorläufig ausgesetzt. Der Abs. 2 des §. 1263 ist gestrichen.

§. 1265. Anfechtung durch den Vertreter.

II. Zu §. 1265 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1265 zu fassen:

   Die Anfechtung kann, auch wenn der dazu berechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1265a nur durch ihn selbst erfolgen. Er bedarf dazu auch nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

   b) als §. 1265a zu bestimmen:

   In den Fällen des §. 1259 Nr. 5 (S. 72 im Antrag 1) kann die Ehe, solange nicht der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nur von dem gesetzlichen Vertreter des Ehegatten angefochten werden. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 1264 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anfechtungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der gesetzliche Vertreter von der Eheschließung Kenntniß erlangt hat. Ist das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters durch Zeitablauf ausgeschlossen, so kann die Ehe auch von dem Ehegatten selbst (nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit) nicht mehr angefochten werden.

   (Zu vergl. A.L.R. II, 1 §§. 994, 999, 978, 979; sächs. Ges. v. 5. November 1875 §. 6; Mot. IV S. 94 ff.)

2. a) im §. 1265 in Satz 1 die Worte „insbesondere auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter" zu streichen und an Stelle des Satzes 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte geschäftsunfähig, so kann die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

   (Bähr, Gegenentw. §. 1325 Abs. 4.)

   b) der unter I mitgetheilte Antrag 3c.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2a folgenden Zusatz zu beschließen:

   Zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts bedarf der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

4. für den Fall der Annahme des Antrags 2a folgenden Zusatz zu beschließen:

   Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtung erst erheben, wenn seit der Entmündigung des Vertretenen wegen Geisteskrankheit drei Jahre abgelaufen sind.

5. für den Fall der Annahme des Antrags 4 den Schluß zu fassen: „ein Jahr abgelaufen ist".

Der Antrag 2a mit dem Unterantrage 3 sowie der Antrag 1b wurden angenommen, die Unteranträge 4 und 5 abgelehnt.

Nach dem §. 1254 und den Beschlüssen der zweiten Lesung soll für den geschäftsunfähigen Ehegatten dessen gesetzlicher Vertreter zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt sein. Bezüglich der Anfechtungsklage des nach §. 1261 Berechtigten bestimmt der Entw. im §. 1265 das Gegentheil. Die Anfechtung soll vorbehaltlich der Vorschriften über den Anwaltszwang nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht durch den gesetzlichen Vertreter desselben erfolgen dürfen. Während der Antrag 1 sich in dieser Beziehung dem §. 1265 angeschlossen hat, will der Antrag 2 im Anschluß an den §. 1254 den entgegengesetzten Standpunkt im Gesetze zum Ausdrucke gebracht wissen. Die übrigen Anträge bezwecken, das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters eventuell gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Nach dem Antrage 3 soll der gesetzliche Vertreter bei der Ausübung des Anfechtungsrechts an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden sein. Die Anträge 4 und 5 wollen die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den gesetzlichen Vertreter erst dann gestatten, wenn seit der Entmündigung des Geisteskranken ein gewisser Zeitraum verstrichen ist; die Frist soll nach dem Antrage 4 drei Jahre, nach dem Antrage 5 ein Jahr betragen.

Zur Begründung des Standpunkts des Entw. wurde von der Minderheit im Wesentlichen auf die Ausführungen der Mot. Bezug genommen und im Einzelnen noch Folgendes geltend gemacht:

Für die Frage, ob dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten das Anfechtungsrecht zu gewähren sei, sei nicht sowohl die Analogie der Nichtigkeitsklage, als vielmehr die Analogie der Scheidungsklage maßgebend. Denn, wie bei der Scheidungsklage, handele es sich auch bei der Anfechtungsklage um die Auflösung einer formell zu Recht bestehenden Ehe, während es sich bei der Nichtigkeitsklage nur um die Beseitigung des äußeren Scheines einer Ehe handele. Für die Scheidungsklage habe indessen die Praxis in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß sie nur von einem Ehegatten, nicht von dessen gesetzlichem Vertreter erhoben werden könne (vergl. u. a. Entsch. d. R.G. in Civils. 6 S. 157). Den gleichen Standpunkt habe die Praxis des Reichsgerichts und des vormaligen preußischen Obertribunals hinsichtlich der Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe eingenommen (vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 9 S. 219 ff.; Seufferts Archiv N. F. 31 S. 316, 317). Mit Rücksicht hierauf erhebe sich die Frage, ob genügende Gründe vorlägen, um hinsichtlich der Erhebung der Anfechtungsklage hiervon abzuweichen. Ein berechtigter Grund könnte nur für den Fall vorliegen, wenn der eine Ehegatte unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe, vielleicht gerade in Folge des Zwanges oder der Drohungen, durch welche er sich zur Eingehung der Ehe habe bestimmen lassen, in Geisteskrankheit verfalle. Trete die geistige Umnachtung erst nach Wochen oder Monaten ein, so könne man vielleicht schon zu der Annahme gelangen, daß, wenn der Ehegatte eine Zeit lang die Ehe trotz des gegen ihn verübten Zwanges fortgesetzt habe, er möglicherweise auch die Anfechtungsklage bis zum Ablaufe der Anfechtungsfrist nicht erhoben haben würde. Ebenso werde die Ausübung des Anfechtungsrechts wegen Irrthums durch den gesetzlichen Vertreter den bevormundeten sowie den anderen Ehegatten unter Umständen erheblich benachtheiligen; ob der ermittelte Irrthum für seine Ent-

schließung maßgebend gewesen sei, könne nur der getäuschte Ehegatte selbst entscheiden. Den Umstand, ob die Geisteskrankheit unmittelbar oder erst einige Zeit nach der Eheschließung eingetreten sei, könne man nicht zum Gegenstand einer gesetzlichen Unterscheidung machen, und ebensowenig gehe es an, zwischen den einzelnen Anfechtungsgründen zu unterscheiden. Mit Rücksicht darauf, daß die Fälle, wo die Geisteskrankheit unmittelbar nach der Eheschließung eintrete, verhältnißmäßig selten seien, empfehle es sich, sie bei der Aufstellung der gesetzlichen Norm außer Betracht zu lassen und sich an die übrigen Fälle zu halten. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle sei es gerechtfertigt, die Anfechtung der Ehe, als eines auf die Dauer berechneten höchst persönlichen Verhältnisses, nur dem anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht dessen gesetzlichem Vertreter zu gestatten. Der von der Großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Regierung gegen diese Regelung erhobene Einwand, daß hiernach auch das Anfechtungsrecht des geschäftsunfähigen Ehegatten durch Ablauf der sechsmonatigen Präklusivfrist erlöschen würde, weil der auf die Präklusivfrist für entsprechend anwendbar erklärte §. 171 des Entw. II die Verjährungsfrist nur dann nicht laufen lasse, wenn der Geschäftsunfähige eines gesetzlichen Vertreters entbehre, könne nicht als stichhaltig angesehen werden. Der §. 171 habe einen solchen Vertreter im Sinne, der in der Lage sei, durch eine geeignete Handlung zu Gunsten des Vertretenen die Verjährung zu unterbrechen. Sei der gesetzliche Vertreter von der Vertretung des Mündels bei Erhebung der Anfechtungsklage auf Grund des §. 1259 kraft positiver gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen, so entbehre der Geschäftsunfähige, soweit es sich um die Erhebung der Anfechtungsklage handele, eines gesetzlichen Vertreters; die sechsmonatige Präklusivfrist laufe deswegen nicht, sondern ruhe während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit. Zu dieser Auffassung müsse man bei vernünftiger Auslegung gelangen, da im §. 1264 Abs. 2 nicht die direkte, sondern die entsprechende Anwendung der für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften angeordnet sei.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Den Ausführungen der Minderheit sei insoweit beizupflichten, als die Regelung des Entw. hinsichtlich des Ablaufs der sechsmonatigen Präklusivfrist nicht zu dem Ergebnisse führe, welches von der Großherzogl. mecklenburgischen Regierung aus den §§. 1264, 1265 in Verbindung mit dem §. 171 des Entw. II abgeleitet worden sei. Im Uebrigen seien den Ausführungen der Minderheit nachstehende Erwägungen entgegenzusetzen:

Dem in den Mot. IV S. 94 dargelegten Grunde, daß das Anfechtungsrecht des anfechtungsberechtigten Ehegatten ein höchst persönliches Recht sei und als solches von dem gesetzlichen Vertreter nicht ausgeübt werden könne, sei nur eine formale Bedeutung beizulegen. Die Frage, ob Jemand sich in der Ausübung eines Rechtes vertreten lassen könne, dürfe nicht abhängig gemacht werden von dem besonderen Karakter des Rechtes, in Beziehung auf welches die Vertretung stattfinden solle. Denn der materielle Inhalt der gesetzlichen Vertretungsmacht ermächtige den Vertreter, alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Vertretene, wenn er geschäftsfähig wäre, bei vernünftigem Ermessen vorgenommen haben würde. Sei nach den von dem gesetzlichen Vertreter dargelegten Umständen anzunehmen, daß der wegen Geisteskrankheit entmündigte Ehegatte, wenn

er nicht geistig umnachtet wäre, die Anfechtungsklage erheben würde, so bestehe kein Grund, dem gesetzlichen Vertreter zu verwehren, an Stelle des Geisteskranken die Anfechtungsklage zu erheben. Der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters werde insofern eine erhebliche thatsächliche Schranke gesetzt, als der Vertreter nachweisen müsse, daß die Erhebung der Anfechtungsklage dem muthmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche; diese thatsächliche Schranke gewähre eine genügende Sicherheit gegen einen etwaigen Mißbrauch der Befugnisse des Vertreters. Jedenfalls könne die Möglichkeit, daß wirklich einmal die Anfechtungsklage unter Umständen erhoben werde, unter denen der Entmündigte, wäre er sich zu erklären im Stande, die Ehe nicht angefochten haben würde, es nicht rechtfertigen, den gesetzlichen Vertreter von der Vertretung im Anfechtungsprozesse schlechthin auszuschließen. Es seien Fälle denkbar, in denen eine solche Ausschließung das materielle Gerechtigkeitsgefühl geradezu verletzen würde. Abgesehen von dem bereits in den Ausführungen der Minderheit erörterten Falle, wenn der Ehegatte unter dem Einflusse des gegen ihn bei dem Abschlusse der Ehe verübten Zwanges unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe geisteskrank werde, sei weiterhin der Fall in Betracht zu ziehen, wenn der Ehegatte selbst die Anfechtungsklage erhoben und vielleicht auch in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erstritten habe, demnächst aber auf die vom beklagten Ehegatten eingelegte Berufung mit seiner Klage abgewiesen werde, weil das Berufungsgericht den Einwand des Berufungsklägers, der andere Ehegatte sei inzwischen wahnsinnig geworden und entbehre der gesetzlichen Vertretung, für erwiesen erachte. Solle der nach der Entmündigung des Ehegatten zum Vertreter desselben bestellte Vormund verhindert sein, die Klage im Namen seines Mündels von neuem anzustellen? Gegen die Zulassung einer derartigen Vertretung könnten insbesondere nicht die Interessen dritter Personen geltend gemacht werden. Dritte Personen könnten sich nicht darauf berufen, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte möglicherweise aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Säumigkeit, die sechsmonatige Präklusivfrist würde haben verstreichen lassen, ohne die Anfechtungsklage zu erheben. Auch bei der wegen Formmangels nichtigen Ehe hätten dritte Personen die Aussicht, daß die Ehe gültig werde, wenn der Abschluß der Ehe in das Heirathsregister eingetragen und der Formmangel binnen zehn Jahren von keiner Seite gerügt worden sei. Trotzdem könne ihnen diese Aussicht dadurch entzogen werden, daß der gesetzliche Vertreter vor dem Ablaufe der Frist die Nichtigkeit geltend mache. Dasselbe treffe zu, wenn der gesetzliche Vertreter die Nichtigkeitsklage wegen Bigamie erhebe und dadurch die Möglichkeit vereitele, daß die Ehe konvaleszire, weil die zuerst geschlossene Ehe nachträglich für nichtig erklärt werde. Der Gesetzgeber brauche sich ebensowenig wie im Falle einer nichtigen Ehe von einer grundsätzlich richtigen Lösung durch die Erwägung abhalten zu lassen, daß ein positives Eingreifen des gesetzlichen Vertreters bei der anfechtbaren Ehe die Rechte Dritter in Folge der Anfechtung in eine gewisse Mitleidenschaft ziehe. Die Zulassung der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter habe andererseits für den anderen Ehegatten den Vortheil, daß nunmehr die sechsmonatige Frist laufe, der andere Ehegatte mithin nach Ablauf der Frist gegen jede Anfechtung, auch gegen die Anfechtung durch den früher entmündigten Ehegatten, geschützt sei.